Eb VI 96

H. ord.
o
9

Vorrede.

Das fünfzehnte Jahrhundert zeigt uns, nach der Schilderung vieler Geschichtsforscher, ein Gemälde von dem Zustande des römischen teutschen Kaiserthums, welches die Geschichte mit Wehmuth zur Warnung der Nachkommenschaft in dem Portikus ihres Tempels hinstellt. Nichts ward verschont. Die Altäre mit ihren Dienern wurden theils erschüttert, theils umgestürzt; Künste und Wissenschaften als fremde, verderbliche Ansiedlerinnen verwiesen; das Recht wurde in seinem Heiligthume mißhandelt, und die Ge-

rechtigkeit in Bande geworfen; als Gesetzbücher erkannte man nur die Waffen, ihr Gebrauch lag in der Muskelkraft des Streitbaren. *) Freyheit und Sicherheit des Eigenthums wurden durch die Stimmenmehrheit der Gewalt und Uebermacht der Körpers-Stärke aus dem Reiche verwiesen. **)

Das Bild, welches uns in sechs Hexametern Crusius de rebus suevicis entwirft, dürfte hier an seiner Stelle seyn:

Stultitia belligerationis
Bellorum et Finis.

---

*) Non ex Jure manu consertum, sed mage ferro rem repetunt.

Ennius de ferrea aetate.

et Hesiodus

Δίκη δ'ἐν χερσὶ καὶ αἰδὼς οὐκ ἔσται.

Hesiod. Opera et Dies. v. 190.

**) Jus, inquit Pomponius Mela III. 3., in viribus habebant, ut ne latrocinii quidem eos puderet.

ten, hiedurch war er in den Stand gesetzt, die Hauptsache ganz richtig zu beurtheilen.

Allein das Detail, so wie der Ausgang des Löwler-Bundes blieb ihm ganz unbekannt.

Dem Herrn geheimen Rath von Krenner allein war es vorbehalten, Licht über diese dunkle und verworrene Materie zu verbreiten, und ihm verdanken wir größtentheils nach dem ganzen Umfange gegenwärtige historische Darstellung.

Er umfaßte fast alle Quellen, welche auf diese Geschichte Bezug haben, brachte aus den Archiven mit dem rastlosesten Forschungsgeiste die Urkunden und Protokolle, kurz, alle Aktenstücke zum Vorscheine, und stellte sie in ihrer chronologischen Ordnung in seinen baierischen Landtags-Verhandlungen der Jahre 1429. bis 1513. Band 10 u. 11. in ihrer Urgestalt zusammen.

Eintheilung der Kapitel.

Erstes Kapitel.

Ursprung und Veranlassung des Löwler-Bundes. Seite 1.

Zweytes Kapitel.

Wirkung der ausgeschriebenen Geldhülfe. Entstehung des Löwler-Bundes im Jahre 1489. S. 13.

Drittes Kapitel.

Die durch Vergrößerung und Befestigung dieses Bundes hervorgegangenen Folgen. S. 43.

Viertes Kapitel.

Ausübung der Gewaltthätigkeiten der Löwler. S. 83.

Weber hat dadurch mit erschöpfender Ausführlichkeit und Umsicht die Veranlassung und die Ursache dieses Bundes vorgetragen; jedoch er hob den Hauptbewegungs-Grund, wie Herr geheime Rath von Krenner es that, nicht vorzüglich aus, welcher diese Gesellschaft des Löwen stiftete, den Grund, die Erhebung einer allgemeinen Geldhülfe (Reisegeld) im Unterbaiern von den Unterthanen der adelichen Gutsbesitzer.

Im Jahre 1488. nehmlich, am 10. August, schrieb der Münchner Landes-Antheil mit dem von Straubing gemeinschaftlich einen Landtag aus, wobei statt der persönlichen Kriegsdienste, eine Geldhülfe (Reisegeld) zur Sprache kam, um damit einheimische und fremde Soldaten anwerben zu können.

Herzog Albert ertheilte hierauf unterm 8. September desselben Jahres seinem Rentmeister in Niederbaiern, Sigmund Waltenhofer, zur Erhebung dieser bewilligten Steuer eine förmliche Instruktion. *)

Am Eingange derselben stellt er die Beweggründe auf, weßhalb er diese Steuer statt der persönlichen Dienste erheben lasse, sein Wille und seine Absicht war, den Ackerbau zu schonen, und dem Landmanne

---

secundo, quod, insuper habitis istis privilegiis, jus cognoscendi caussas subditorum Nobilium, sibi Dux arrogaverit, et Judiciis Extraneos praefecerit;

tertio, quod vectigalia in teloniis adauxerit, et

quarto, nova constituerit.

*) s. Anhang A.

Der Vizedom, Bernhardin von Stauff, an der Spitze dieser Partheiung, hatte eine geraume Zeit ehevor schon, allem Anscheine nach, mit andern seines Standes in geheimen, dermal ihrem Zwecke nach unbekannten, Verhältnissen gestanden, (vielleicht noch als Reste des ehemaligen Pökler=Bundes,) *) diese Gelegenheit gewann die Anregung, und schnell bildete sich eine neue Coalition.

Am nämlichen 25. Oktober kam an den Herzog Albert die erste (Anhang Lit. D.) Vorstellung zu Stande, in dieser baten sie um Aufhebung der Kriegshülfe, des Reisegeldes, als einer Steuer, die sie an ihrer, vom Herzoge Albrecht selbst bestättigten, Freyheit kränket, und in unüberwindlichen Schaden und Verderben stürzet; sie werden stets trachten, sagten sie, dieser Gnade sich verdient zu machen, und wünschen, ihren Voreltern gleich, welche oft mit den Vätern des Herzogs Albrecht sich der Feinde erwehret haben, zu leben und zu sterben. Sie bitten daher um gnädige

---

*) Schon im Jahre 1467. bestand eine Gesellschaft des Bokes, oder Pökler=Bund. Im Sept. 1467. war zu dessen Abstellung zu Regensburg von Seite des Straubinger Land=Antheils ein eigener Landtag gehalten, worauf gar bald der Bund unter dieser Benennung nicht mehr weiter um sich gegriffen, aber doch auch nicht völlig aufgehört hatte; denn damals erscheint schon Sebastian Pflug, der nämliche, welcher in dem Löwler Bunde als Hauptmann vorkömmt, auch bey dem Pökler=Bunde als solcher. Krenners L. H. S. 99 bis 110. Westenrieders Beiträge zur baier. Geschichte. 5r Band. S. 198.

Abhülfe und Ertheilung des Befehls an alle Steuerer im Lande. *)

Herzog Albrecht antwortete hierauf am 28. Oktober, daß es noch seine Meinung sey, diese Geldhülfe zu erheben, und er halte es nicht für unbillig; unnöthig war es daher, ein solches Gesuch an ihn abzufassen; glaubten sie aber, daß es ihnen Beruhigung gewähre, so mögen sie zwei oder drei aus ihrer Mitte an ihn absenden, dann wolle er denselben die Ursachen seines Vornehmens zu erkennen geben.

Der Beschwerdeführende Adel suchte nun die ältern Freyheits-Briefe zusammen, und Sebastian von Waldau überschickte dem Hanns von Sattlboger das Register aller Freyheits-Briefe von 1322-1463. **)

Nach diesen Vorbereitungen wurden Heinrich Nothaft, Hanns Judmann und Albrecht

---

*) Unterschrieben waren 24 Ritter und Adelige, mit Namen: Bernhardin von Stauff, Herr zu Ehrenfels; Johannes Herr zum Degenberg; Hanns Stauffer zu Sinching, Ritter; Heinrich von Nothaft zu Wernberg, Ritter; Hanns von Parsberg; Hanns Paulstorfer der ältere zur Kürn; Ulrich Kamerauer zu Haidstein; Georg Nothaft zu Wernberg; Hanns Paulstorfer zu der Kürn; Hanns Judmann zu Affeking; Erasm Paulstorfer zu der Kürn; Wilhelm Raidenbucher; Hanns Zenger zu Trausnit; Christoph Rainer; Peter Rainer; Wolfgang Ramelsteiner; Albrecht Muracher; Sebastian Waldauer; Paulus Leiblfinger; Wilhelm Schönsteiner; Hanns Sattlboger; Georg Fronberger; Ulrich Elsenbek; Gotthard Edelmann.

*) v. Krenners Landtags-Handlungen. 10 Bd. Seite 131-133.

Muracher an den Herzog Albrecht mit einer eigenen Instruktion des Inhalts geschickt:

„Der Herzog, wenn er auch auf seiner Meinung bleiben würde, sollte erlauben, daß sie ihr Recht suchen dürfen.“ Diese drei Abgeordneten wurden ebenfalls am 16. November 1488. dahin beschieden, daß es bey der Anbefehlung verbleibe; es soll aber mit Einbringung des Geldes bis zum 21. Dezemb. 1488. Instand gehalten werden; bis dahin sie die vorgebliche Freyheit näher darthun müssen, außer dessen mit Einbringung der Steuer fortgefahren würde.

Hievon setzte der Herzog am 22. November seinen Rentmeister in Straubing, Sigmund Waltenhofer, und dieser die Landsteuerer in Kenntniß. Die Abgeordneten schrieben an ihre Freunde, vorzüglich an den Vizedom zu Straubing, Bernhardin von Stauff, daß sie sich am 25. November zu Regensburg versammeln wollen, wo sie den Erfolg ihrer Sendung umständlich vortragen würden.

Zugleich machten sie den Vizedom aufmerksam, dieser Neuerung wegen mit den in der Herrschaft Cham liegenden adelichen Güterbesitzern und insbesondere mit Albrecht und Christoph den Murachern, und mit Hanns Zenger sich zu benehmen.

Die Beschwerdeführenden erschienen am 25. November 1488. zu Regensburg, und brachten mehrere Urkunden mit. Allein Dr. Neuhauser, der Kanzler Herzog Albrechts, widerlegte sie mit folgenden wesentlichen Gründen:

Beschwerde-

Beschwerdeführung einiger vom Adel Unsers Niederlandes in Baiern wider die Kriegshülfe-Steuer und darauf ertheilter Bescheid.

Als Wir in Erwägung der gebietenden Zeitumstände, hinsichtlich der allgemeinen Wohlfahrt Unsers Landes und der Unterthanen nach Vorberathung mit Unsern Landständen, obwohl Wir als Landesfürst auch ohne Ihnen Macht und Gewalt dazu gehabt hätten, den Bauernstand mit einer allgemeinen Kriegshülfe-Steuer zu belegen beschlossen, damit geschicktes und geübtes Fußvolk angeworben werden; und der Landmann hingegen, als des Krieges ungewohnt, im Lande bleiben, und das Feld bestellen könne, und doch auch Unser Fürstenthum nicht ganz von Mannschaft entblößt sey; haben Wir dem gesammten Adel aus besonderer Gnade ihre Bauern für dießmal frei und unbesteuert auf eigenem Hof und Hause gelassen, damit sie dem Adel in den Dienstleistungen, die er Uns schuldig ist, zu Gebothe stehen können.

Dagegen haben 24 vom Adel Unsers Niederlandes ungegründete Beschwerde erhoben, und nicht allein ihre Hintersassen, sondern auch einen jeden vom Bauernstande, Vogt- Lehen- und Gerichts-Leute, über welche sie die niedere oder höhere Gerichtsbarkeit ausüben, kraft einiger vermeintlicher Freiheits-Briefe, welche Unsere Vorfahren dem Adel verliehen und bestättiget hätten, von dieser Steuer-Auflage befreien wollen.

1) Zeigten sie vor einen Freiheits-Brief vom König Otto von Hungarn, als Herrn von Baiern,

worin auch Heinrich, Otto und alle Unsere Vorfahren nebst zwei Frauen von Baiern bekennen, daß sie den gesammten Adel, weltlichen oder geistlichen Standes für Entrichtung der erwähnten Steuer alle höhere und niedere Gerichtsbarkeit, ausgenommen 3 Criminalverbrechen, als: Hochverrath, (Teuf-) Todschlag, Nothzucht (Nothmuth) und Strassenraub, und sonst die oberste Gewalt an Leib und Leben zu richten, käuflich abgetreten haben, und zwar für sie, ihre Erben und Nachfolger. Auch findet sich darin, daß der Adel Unsere Vorfahren anging, von dem römischen König und dem Papste die Bestätigung dieses Kaufes und Freiheits-Briefes nachzusuchen.

2) Legten sie Uns vor 5 Freiheits-Briefe (Freiheiten), einen von dreien Herzogen in Baiern, nehmlich: Heinrich, Otto und Heinrich, den andern vom Markgraf Ludwig von Brandenburg, den dritten vom Herzog Johann von Holland, beiden Unsern Vorfahrern, den vierten vom Herzog Johann und Herzog Sigmund, unsern Gebrüdern, den fünften von Uns Selbst, durch welche alle ihnen der Kauf bestätiget und ihre Leute für steuerfrei erklärt wurden.

Kraft aller dieser Freiheiten halten sie Uns für nicht berechtiget, ihre Untergebenen mit genannter Steuer zu belegen.

Auch zeigten sie noch vor einen Freiheits-Brief vom Kaiser Ludwig, Unserm Vorfahrer, der ohne Bezug auf die vorerwähnten auf einen andern schlie-

ßen ließ, der vorausgegangen seyn soll, welchen Wir aber nun als ungültig und hieher nicht gehörig unbeantwortet lassen.

Wegen der 5 angeführten Freiheits-Briefe geben Wir folgenden Bescheid und Willensmeinung:

Wir sind keineswegs gesonnen, die Gerechtsame und Freiheiten des Adels zu schmälern, und im Gegentheile geneigt, dieselben aufrecht zu erhalten, und zu begünstigen. Weil nun aber mehrere obengenannte vom Adel des Niederlandes sich zu einem Ausschuß vereinigt haben, und die Freiheiten des gesammten Adels auf Kosten Unserer landesfürstlichen Gewalt und Macht weiter auszudehnen und zu vergrössern trachten, so wollen Wir zur nöthigen Aufrechthaltung Unserer landesfürstlichen Hoheit Nachfolgendes erinnern:

Die genannten 24 vom Adel glauben sich im Vertrauen auf die angeführten Freiheits-Briefe und Kraft derselben berechtiget, Unserm Befehl wegen der Steuer-Auflage nicht Folge leisten zu dürfen, und meinen, Uns stehe ausser deu 3 Criminalverbrechen (Händel sich zu dem Tode ziehend) über ihre Unterthanen weiter kein Recht zu. Wir erklären ihnen aber hiemit offen: Fest sind Wir überzeugt, und es liegt am Tage, daß insonderheit jener Freiheits-Brief König Otto's, hinsichtlich der käuflichen Erlangung der Gerichtsbarkeit Unserer fürstlichen Gewalt bedeutenden Abbruch thue, und die Rechte schmälere, die Wir und Unsere Vorfahren vom heiligen Reiche erhalten haben, da vor diesem Kaufe alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit dem Landesfürsten, wie selbst aus gedachtem Freiheits-Briefe

erscheint, gehöret. Nun ist es aber ein bekanntes und allgemeines Gesetz, daß kein Lehenmann, er sei Fürst oder niedern Standes, von den Lehen, die er von oberer Hand empfangen, nichts verändern, noch vergeben kann, zumal ohne besondere Bewilligung des römischen Kaisers oder Königs, als obersten Lehenherrns.

Diesen Umstand scheint der Adel derselben Zeit wohl im Auge gehabt zu haben, indem sie den König Otto fest verbindlich machten, von dem römischen Könige die Bestätigung ihres Kaufbriefes (der Gerichtsbarkeit) auszuwirken, oder ihm, falls er sich weigern würde, den Gehorsam so lange aufzukündigen, bis er sich darein gebe.

Wir wollen hiebei nicht Erwähnung thun der Bestätigung des Papstes, in wieferne diese zur Bekräftigung solcher Handlungen, hauptsächlich der Geistlichen willen, nöthig sein dürfte.

Da nun aber keine solche Bestätigung des Verkaufes der Gerichtsbarkeit vom römischen Kaiser oder König Uns hat aufgewiesen werden können; so erklären Wir, wie recht und billig, jenen Kauf als ohne gesetzliche Kraft, und daß Wir schlechterdings zur Berücksichtigung desselben in diesem Falle nicht verbunden sind.

Selbst die Bestätigung Unserer Vorfahren und die Unsere, ohne reifere Erwägung der Sache, daß jene kaiserliche oder königliche Bestätigung mangle, kann einen solchen rechtswidrigen Kauf nicht kräftigen, indem keine Bestätigung einer Sache, die vorher kraft- und gesetzlos war, Kraft und Gültigkeit geben kann.

Wie König Otto, hatten auch Wir eben so wenig Macht, durch Unsere Bestätigung von Unsrer Landesfürstlichen Hoheit und Macht etwas zu vergeben, oder zu verändern, ohne Bewilligung des heiligen Reichs, daß also die Bestätigungsbriefe selbst dem Ausschusse des Adels nicht mehr und nicht weniger Rechtskraft verschaffen könnten, als die ächten *) Kaufbriefe.

Sollte sich aber nun irgendwo eine solche kaiserliche oder königl. Bestätigung vorfinden, und deshalb der Kauf rechtskräftig sein, so können dennoch nur diejenigen auf die Vortheile jenes Kaufes (der Gerichtsbarkeit) Anspruch machen, von denen erwiesen ist, daß sie die im Kaufbriefe benannte Summe wirklich erlegt, und König Otto damit geholfen haben, unter welcher Bedingung denn Otto allein jenen Kaufbrief gegeben, erhellet sehr deutlich am Schlusse desselben.

Dessenohngeachtet findet man in keinem Briefe oder sonstigen Anzeigen, daß jene Geldsumme entweder allenthalben oder eines Theils wäre entrichtet und eingebracht worden. Wollten sich nun einige der Beschwerdeführenden auf jene erwähnten Rechte und Vortheile stützen, so wären (müßten) sie genöthiget nach laut eines solchen Briefes zu beweisen, daß ihre Vorältern dem König Otto mit einer solchen Geldhülfe beigestanden wären; hauptsächlich deswegen, weil aus einem Briefe, der sich anfängt: „Wir Graf Hans von Hals rc. 30 Jahre nachher geschrieben, hervorgeht, daß sich alle Stände des Niederlandes vom Adel und den Städten mit ihren Namensunterschriften ernstlich

---

*) rechten.

miteinander verschworen hatten, Maaßregeln zu ergreifen, wenn ihnen der Kauf oder irgend ein Punkt in König Otto's Brief nicht gehalten wurde.

In diesem Verschreiben des Adels finden sich nur sehr wenige Geschlechter von denen, so die gegenwärtige Beschwerde führen, genannt; daraus denn erstens die Vermuthung folgt, daß zu derselben Zeit nur wenige von den Voráltern dieser im Lande gewesen, und zweitens, daß sie die Kaufs-Summe nicht bezahlt, und demnach keinen Vortheil davon ziehen können.

Wenn sie aber gleichwohl hinlängliche Beweise an den Tag förderten, und ihnen die vollkommne Gerichtsbarkeit über alle ihre Leute zugestanden und anerkannt wäre, selbe ihrer Meinung nach Steuerfrei wären und sein sollten; so wollen Wir dennoch nicht, daß es gedachtem Ausschuß vom Adel in den Sinn käme, sich Unserer vorgenommenen Steuerausschreibung zu widersezen, aus folgenden Ursachen:

Es ist Jedermann bekannt, daß Wir als Landesfürst, kraft Unserer Regalien, die Wir von dem heiligen Reiche empfangen, Zwang und Bann, Halsgericht, Geleit und alle andere Gewalt über alle weltliche Einwohner Unsers Fürstenthums haben, und im Besitze derselben sind, wie es Unsere Vorfahren auch waren, daß auch alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied des Standes, sie seien arm oder reich, Bürger oder Bauer, vermöge allgemeiner Reichsordnung und der Lehenrechte verpflichtet sind, Uns als ihrem rechtmäßigen Herrn, Landesfürsten und Herzog nach der Bedeutung des Namens „Herzog" in Allem gehorsam, gewärtig,

dienstlich und hülfreich zu sein, und nachzuziehen, so oft es die Noth erfordert, und Wir es verlangen. Daß sie diese ihre Schuldigkeit selbst erkennen, beweiset jener vorher angeführte Brief der gesammten, niedern Landschaft „Wir Hans von Hals ꝛc. worin sie sich selbst verbinden, ihrem Landesfürsten zu jeglichen Diensten bereit und willig zu sein. Und weil nun die Geldhülfe der Kriegssteuer auf den Bauernstand nach dem Rathe der Landstände in der wohlgemeinten Absicht gelegt ward, daß sie als ungeübte Kriegsleute anheim bei den Gütern und Aeckern bleiben, und sie, wie sonst, bauen und bestellen sollen; so liegt wohl klar am Tage, daß Niemand von dieser allgemeinen Geldhulfe frei seyn kann, ausser welchen Wir aus besonderer Gnade davon dispensiren mögen, so wie Wir dießmal dem Adel ihre Bauern bei ihren eigenen Gütern unbesteuert und frei gelassen haben. Dieß sollten sie billig mit Dank erkennen, und von ihrer Widersetzlichkeit gebührend abgestehen.

Um ferner noch weiter zu bekräftigen, daß Wir nicht allein die drei, sondern alle Criminalverbrechen in allen Hofmarken Unsers Fürstenthums zu richten haben, wie der oben angeführte Freiheitsbrief König Otto's selbst vier solche Hauptverbrechen anzeigt, als: (Teuf) Todschlag, Nothzucht und Strassenraub; so giebt das gemeine Recht und der Gebrauch (Herkommen) nicht allein die benannten vier, sondern alle andere Verbrechen zu bestrafen, über, als Brennen, Betrug, Kinderaussetzung (Kinderverthun), Vergiften, Meineid ꝛc. Diese Wahrheiten sind unwiderlegbar, und so wie auch Wir über die Bauern des Adels, welcher über sie nur die niedern Hofmarksgerichte aus-

üben kann, den hohen Gerichtszwang, genannt Halsgericht, zu vollziehen, und Kraft desselben über ihr Leib und Gut zu richten, und zu gebieten haben; so sind auch sie verbunden gegen Uns, und nicht gegen den Hofmarksherrn oder niedern Richter, Leib und Gut zu verwürken. Aus dieser oberrichterlichen Gewalt fließet der Zwang der hohen Scharwerke, die man in den Rechten Angarias und Perangarias d. h. der Unterthanen Leib allein, oder Leib und Gut sämmtlich zur Dienstbarkeit aufzufordern: als im Kriege für die Erhaltung des Landes und der Einwohner und andern dringenden Umständen. Da hingegen der Adel nur die niedern Hofmarksgerichte zu üben, und über Gut und Blut der Unterthanen nichts zu verfügen hat. Was aber die andern Scharwerke, als Ackern, Heuen, und andere hergebrachte Dienstleistungen betrifft, sollen ihnen diese unbenommen bleiben. Hingegen aber werden Wir niemals zugeben, daß der Adel, wie die 24 desselben meinen, ihren Gerichtsleuten, Lehenleuten, Vogtleuten, ꝛc. über welche sie den niedern Gerichtszwang ausüben, im Betreff der Kriegshulfe-Steuer gebiete, weil solches, wie schon angeführt, zu den Regalien und höherm Zwange gehört.

Es kann auch denen vom Adel oder den Ihrigen nichts helfen, sie von der von Uns ausgeschriebenen Hülfsteuer zu befreien, daß sie laut vorerwähnten Freiheits-Briefes steuerfrei sein sollen, da Wir nicht zugeben, daß dieses keine gewöhnliche, und sonst bei Unsern Vorfahrern üblich gewesene Steuer, wie obengenannte Freiheits-Briefe sagen; sondern eine Kriegssteuer-Auflage für besagte Kriegsrüstungen sei, woran ohne Unterschied alle Einwohner Unsers Fürstenthums

gleichen Antheil nehmen müssen, und zwar auf Unserer Landstände eigenen Rath und Gutdünken, wie erwähnt, nothgedrungen aufgelegt.

Es wäre auch wohl unerhört, daß sich die Rechte und Freiheiten des Adels (der Stände) selbst bis auf diese Kriegshülfe-Steuer erstrecken, und dieselbe Uns vorentziehen könnte. Es ist nothwendige Folge, daß, so wie Wir aus Unsern fürstlichen Pflichten dem römischen Kaiser und König nachzuziehen und beizustehen schuldig sind, auch Unsere Unterthanen Uns in den Krieg zu begleiten, und verschiedentlich auf alle Art zu dienen und Hülfe zu leisten schuldig seien.

Offenbare Eingriffe aber wären diese vermeinten Vorrechte des Adels in Unsere landesherrlichen Gerechtsame und Regalien, als Lehen des heiligen Reichs; und Unsere Vorfahren hätten eben so wenig als Wir dieser Meinung ohne des heil. Reichs Bewilligung sich begeben, und Unsere fürstliche Obrigkeit und Lehen dadurch schmälern können, wie oben in dem Falle des Verkaufes der Gerichtsbarkeit zu sehen ist.

In Betrachtung aller dieser Gründe und Ursachen wollen Wir den 24 vom Adel Unsers Niederlandes als Antwort den Bescheid ertheilen, daß ihre Unterthanen, Gerichtsleute und alle, welche sie, wie oben angeführt, von der Entrichtung dieses Hülfsgeldes befreiet wissen wollten, wie andere Einwohner Unsers Fürstenthums, dasselbe unweigerlich entrichten sollen.

Im Falle sie Uns hinlänglichere und gegründetere Beweise ihrer Freiheiten und Rechte, als bisher geschehen, vorbringen könnten, so werden Wir Uns mit ihnen willig darüber vernehmen, und nach Billigkeit verhandeln.

Diese Gründlichkeit und Ausführlichkeit, mit welcher Herzog Albert die 24 Ritter und Adelige zu belehren suchte, war vergebens. Vielmehr wurden ihre Negotiationen immer lebhafter und ernster. Um auch die ausländische Geistlichkeit, welche der Herzog vorläufig ausgeschlossen hatte, in ihr Interesse zu ziehen, kamen ihrer mehrere in Regensburg zusammen. Waldhofer, der Rentmeister des Herzogs, berichtete seinem Herrn, daß sie am 24. Dezemb. bei den Barfußern, den Karmeliten, am 29 und 30ten bei dem Bischofe und zu St. Emmeram Zusammenkünfte gehalten hatten. Er legte seinem Berichte folgendes Namens-Verzeichniß bei:

Vizedom. Hr. Heinrich Nothhaft. Hr. Hanns Stauffer. Jörg Nothhaft. Hanns Paulstorfer. Albrecht Muracher. Hanns Judmann. Hanns Zenger — hat gesagt, er sei bei einem Arzte, und doch stets bei ihnen. Asm Paulstorfer. Hanns Parsberger. Peter Rainer. Erhard Zenger. Leibelfinger von Haunzenstein. Wilhelm Riedenpucher. Elsenbeck. Hr. Hermann Haydeck. Wilhelm Schönsteiner.

Sind am sankt Thomas Tage gekommen. Die Rede ist, es sollten mehrere gekommen seyn; Sigmund Sattlboger und andere, welche nicht gekommen sind, ist die Sage, die haben Gewalt gegeben. Möchte vielleicht etliche die Zehrung irren.

Von Regensburg aus schickten sie unterm 31. Dezemb. 1488. an Herzog Albert eine wiederholte Vorstellung um gänzliche Einstellung dieser Steuer bei

ihren Unterthanen, und legten derselben einen Freiheits-Brief vom Kaiser Ludwig dem Baier vom 7. Jänner 1341. bei, auf welchen sie sich zwar schon früher bezogen hatten, den sie aber damals nicht anlegen konnten.

Bei dieser Vorstellung befand sich auch ein Zettel mit der Anzeige, daß der von dem Herzoge anbefohlene Instand nicht gehalten, sondern dieser Steuer wegen bereits mehrere hofmärkische Unterthanen ausgepfändet worden seien.

Aber auch der von dem Kaiser Ludwig beigebrachte Freiheits-Brief genügte den Räthen des Herzogs nicht. Sie erklärten denen vom Adel, daß er diese Freiheit nicht als Kaiser, sondern als Herzog von Baiern ertheilt habe u. s. w.

Der Herzog gab aber dießmal doch nach, und befahl am 5. Jänner 1489. seinem Rentmeister in Straubing, daß mit Anlegung und Erhebung dieser Geldhulfe bei den in Widerspruch gerathenen 24 Adeligen bis auf weitere Anbefehlung Innstand gehalten werde.

Allein auch diese seine Nachgiebigkeit vermochte nicht, die nun einmal aufgetretenen Gegner zu befriedigen.

Der Vizedom zu Straubing, Bernhardin von Stauff, kündete am 3. Hornung dem Herzoge seine Rathspflicht auf, und bemühte sich eifrig, der Verbindung auch durch den Beitritt auswärtiger Individuen immer noch mehr Kraft zu verschaffen.

Obgleich Herzog Albert dem Hanns Zenger, dem Georg Nothhaft, und Peter Rainer, auf ihr

im März 1489. noch einmal gestelltes Gesuch um einen gütlichen Vergleich durch Georg von Fraunberg wissen ließ, daß er zugebe, die Ritterschaft dürfe solches Hülfs- oder Reisegeld selbst anlegen und einbringen, und sodann ihm einliefern; so waren sie doch nicht zufrieden, sondern Hanns Zenger schrieb am 14. März 1489. an Bernhardin von Stauff: „nur nicht zu feyern, und weiter zu arbeiten, damit wir kramen, dieweil uns der Markt vor der Thür steht."

Diese letzten Worte schienen auf eine Verbindung mit dem Herzog Otto von Neumarkt hinzudeuten, weswegen Ludwig von Murach eine Zusammenkunft nach Neumarkt angesetzt hatte.

Hieronymus von Stauff, *) Bernhardins Bruder, war damals noch nicht in der Gesellschaft.

Am 3. Mai 1489. schrieb er an denselben, daß man in Munchen niemals mehr als jetzt von der Landschaft Niederbaierns gesprochen habe, und daß die Sage gehe, er (sein Bruder) habe im Niederlande einen Bund, oder eine Verschreibung aufgerichtet, welches

*) Wahrscheinlich ist dieser Hieronymus Staufer der nämliche, der nach der Zeit bei Herzog Wilhelms IV. Sohn des Herzogs Albert IV. Hofmeister wurde, und durch seine Umtriebe und Unruhen, die er hervorbrachte, die baierischen Herzoge Wilhelm und Ludwig veranlaßte, ihn auf dem Landtag zu Ingolstadt im J. 1516. öffentlich enthaupten zu lassen. Die nähere Geschichte, so viel sich davon auffinden läßt, beschreibt Mederer in seiner Geschichte von Ingolstadt. S. 175. §. 80.

C. Der Todfall eines Mitgliedes aus der Gesellschaft mußte dem Hauptmanne gemeldet werden, der, wegen dessen Begräbniß und Gottesdienst, die in dem Bundesbriefe enthaltenen Vorschriften besorgte, und zu Neumarkt in der Frauenkirche wurde ein Trauerfest gehalten, wobei jedes Mitglied, bei Strafe eines Pfundes Wachs, erscheinen mußte. Bei diesem feierlichen Gottesdienste wurde in der Kirche, nebst dem Wappen des Verstorbenen, auch das Ordenszeichen aufgehangen.

D Alle in dem Löwler-Bunde entstehenden Irrungen sollten durch den Hauptmann und Rath vorgenommen, und geschlichtet werden. Geht die Sache den Hauptmann selbst an, so wählen die Räthe noch Einen zu ihnen aus der Gesellschaft; beträfe sie Einen, oder die Räthe alle, so wählt sich der Hauptmann Mitglieder aus der Gesellschaft. Alle Sachen und Sprüche aber, die Erb, Eigen, oder Lehen antreffen, sollen dort vorgenommen und entschieden werden, wohin jede Sache gehörig ist.

E Wenn aber ein Mitglied von Jemanden ausser der Gesellschaft wie immer beleidiget, seine Sicherheit gefährdet, an seinem Rechte gekränket würde, so sollte der Hauptmann erst das Recht nachsuchen, und würde dasselbe nicht bewilliget, so werden der Hauptmann und die Räthe die Mittel bestimmen, wie sich Recht zu verschaffen sei. Und diesem Ausspruche nachzukommen, muß jeder ohne Widerrede sich gefallen lassen. Auch haften sie Alle für Einen, und Einer für Alle für verlorenes Gut und Eigenthum.

F. Wäre der Gegenstand von zu großer Wichtigkeit, so soll der Hauptmann zu den Rathgebern noch zwei oder vier aus dem Bunde zur Berathung beiziehen.

Auch sollen der Hauptmann und die Rathgeber alle Jahre zweimal in Cham, oder auch in einer anderen, von dem Hauptmanne zu bestimmenden, Stadt zusammen kommen. Nicht minder ist in dringenden Fällen der Hauptmann berechtiget, ausser diesen im Jahre zwei festgesezten Zusammenkünften andere zu halten, und wer vor dem Hauptmann zu erscheinen aufgefodert wird, und ohne erheblich befundene Ursache ausbleibt, muß drei Gulden Strafe bezahlen.

G. Alle Jahre sollen ein neuer Hauptmann und neue Rathgeber gewählt werden. Wird aber keine neue Wahl vorgenommen, so bleiben die alten. Jedes Mitglied von dem Löwen-Bunde muß, und zwar ein Graf oder ein Herr fünf Gulden, ein Ritter drei Gulden, ein Knecht zwei Gulden jährlich dem Hauptmanne, zur Aufrechthaltung der Gesellschaft, bezahlen, wovon der Hauptmann jährlich getreue Rechnung pflegen, und den Geldrest dem neuerwählten Hauptmanne ausantworten muß. Sollten aber die Bedürfnisse anwachsen, und die jährlichen Geldbeiträge zur Bestreitung derselben nicht hinreichen, so haben der Hauptmann und die Rathgeber die Macht, die Mitglieder des Bundes nach Verhältniß anzulegen.

H. Es steht auch in des Hauptmanns und der Rathgeber Befugniß, neue Mitglieder, wovon die Gesellschaft Vortheile zu erwarten habe, aufzunehmen, und diese neuen Mitglieder müssen einen Brief aus-

stellen, und sämmtliche Mitglieder haften und verbinden sich auch nach desselben Innhalte.

Endlich war jedem Individuum des Bundes über die bei den Versammlungen oder anderen Zusammenkünften gemachten Beschlüsse das strengste Stillschweigen auferlegt.

Dieser Bundesbrief schließt sich, wie folgt:

> Solchem allem, wie oben steht, getreulich nachzukommen, stett, fest, und unzerbrochen zu halten, genug zu thun, und zu vollführen im Maas, Wir auch thun wollen, dessen haben wir alle zu den Heiligen gelübdet und geschworen, und dazu unser jeglicher, zu mehrerer Festigkeit und Anzeigung solcher unserer Verpflichtung, sein Insiegel an den Brief gehangen. Und ob solcher Brief mit Eines Insiegel oder mehr, die darin benennt sind, nicht besiegelt wäre oder würde, das soll den Anderen, so in der Einigung sind, keinen Schaden bringen, und sollen demnach Wir, und der also nicht gesiegelt hätte, alles, das der Brief und die Einigung ausweist, gen einander verbunden, und schuldig seyn zu halten, und der Brief bei seinen Kräften und Mächten bleiben. Alle Gefährde und Arglist, so jemand erdacht hätte, oder erdenken möchte, ganz ausgeschlossen. Doch nehmen Wir sammentlich und sonderlich hierinn aus unseren heiligen Vater den Papst, auch die

allerdurchlauchtigsten Fürsten, unsere allergnädigste Herren, den römischen Kaiser und König ꝛc. ꝛc. und ihre Nachkommen an dem Reiche.

Und darauf sind Wir dießmal, obgemeldtermassen, in die Einigung gekommen, und haben solche Gesellschaft wissentlich angenommen, nämlich:

Sebastian Pflug, Herr zum Rabenstein, zu Schwarzenburg, Arnau, Herr zu Wildenfels, zu Schönkirchen. Johannes, Herr zu Degenberg. Bernhardin von Stauff, Herr zu Ehrenfels, Hinzig Pflug, Herr von Rabenstein. Hieronymus von Stauff, Herr zu Ehrenfels. Hermann Haibek. Jörg Zenger zum Schönberg. Heinrich Nothaft zu Wernberg. a) Hanns von Stauff zu Sinching. b) Ritter: Ludwig von Murach zu Niedernmurach. c) Hanns von Parsberg zu Flüglsberg. d) Hanns Judmann zu Affeking. e) Georg von

---

a) Dermalen königl. Markt in der Oberpfalz, wo sich ein k. Rentamt befindet.

b) Besitzer davon ist Graf von Seinsheim.

c) Die Frhrn. von Murach zu Niedernmurach existiren noch gegenwärtig.

d) Liegt im Landgerichte Riedenburg, vor diesem dem Hochstifte Eichstätt, nunmehr aber dem k. Aerarium gehörig.

e) Im Landgerichte Kelheim, ehedessen dem Kloster Weltenburg, nunmehr aber dem Könige zuständig.

Waldau zu Waldau. f) Hanns Paulstorfer der ältere, zu der Kürn, g) gesessen zu Falkenfels. Jobst Zenger, zu Schneeberg. Hanns Zenger, zu Trausnitz. h) Georg Nothaft, zu Wernberg. Peter Rainer, zu Rain. i) Sebastian von Waldau, zu Waldau. Albrecht von Murach, zu Guteneck. k) Sigmund Sattlboger, zu Arnschwang. l) Erasm Paulsdorfer, zu der Kürn. Dietrich Hofer, zu Lobenstein. m) Hanns Nothaft, zu Weißenstein. n) Wilhelm von Raidenbuch, zu Steffling. o) Paulus Leiblfinger, zu

---

f) Die Hofmark Waldau, ehemals das Landgericht dieses Namens, gehört izt den Frhrren. von Rumel.

g) Die zwei Stunden von Regensburg entfernte Hofmark Kürn gehört heut zu Tage den Frhrren. von Stingelheim.

h) Trausnitz in der Oberpfalz, Landgerichts Nabburg, gehört den Frhrren. von Karg.

i) Die, zwei Stunden Weges von Straubing entlegene Hofmark Rain gehört heut zu Tage den Grafen von Leibelfing.

k) Im Landgerichte Nabburg, dem Grafen von Kreith gehörig.

l) Ehevor den Grafen von Törring, jetzt den Freiherren von Voelkendorf gehörig, im Landger. Kötzting.

m) Lobenstein, im Landger. Wetterfels, gehört den Freiherren von Rumel.

n) Das ehemalige Landgericht Weißenstein gehört noch heute den Freiherren von Nothaft.

o) Im Landgerichte Wetterfeld, denen von Münster gehörige Hofmark.

Haunzenstein. Christoph Rainer, zu Rain. Christoph Zenger, zu Schwarzenberg. p) Wilhelm Paulsdorfer, zu der Kürn. Caspar Nothaft, zu Wernberg. Hieronymus Nußberger, zu der Linden. q) Heinrich von Absberg, zu Runburg. Max Warter, zu Steinach. r) Hanns Türlinger, zu Camerau.) Hanns Treßwitzer, zu der Rotenstadt. Hanns und Wilhelm die Steiner, zu Radendorf. Ulrich Elsenbeck, zu Gütting. t) Oswald Gleissenthaler, zu Teltsch. Balthasar Bertholdshofer, zu Fronhof. u) Balthasar Warberger, zu Kürnberg. v) Heinrich Lichtenecker, zu Wölfring. x) Jörg Pleysteiner, zum Hof. y) Hanns Mausheimer, zu

---

p) Schwarzenberg, erst zu den Schotten in Regensburg, und nun dem Könige gehörig.

q) Linden war ehemals ein eigenes Landgericht, und ist jezt dem Landgerichte Viechtach zugetheilt.

r) Jezt dem Grafen v. Zech, Landger. Straubing, gehörig.

s) Jezt ein königl. Lehen, im Landgericht Kötzting.

t) Jezt dem Frhrn. v. Kreitmaier gehörig.

u) Im Landgericht Nabburg, dem Frhrn. v. Bernclau gehörig.

v) Kürnberg, im Landgericht Wetterfeld, ehevor den Schotten zu Regensburg, jetzt dem Könige gehörig.

x) Im Landgerichte Nabburg, denen von Grafenreuth zugehörig.

y) Im Landgerichte Wetterfeld, denen Grafen v. Thürheim gehörig.

Rott, und Wilhelm Schlammerstorfer, zu Gleuratsch. z) Gegeben am Erchtag nach sankt Margarethen, der heiligen Jungfrauen Tag (d. 14. Julius) Anno 1489.

---

z) Schlammersdorfer von dem heutigen Schlammersdorf in dem Landgerichte Eschenbach, denen v. Grafenreuth zugehörig.

Nach einer unter dem nämlichen Tage von dem Herzoge Otto in Neumarkt ausgestellten Urkunde trat dieser ebenfalls in den Bund: und nun wurde für alle künftig aufzunehmende Mitglieder eine auf die Bundesbedingnisse passende Pflichtsformel entworfen und gefertiget.

Um das vaterländische Publikum von dem Umfange der damaligen Herrschaften, und heutigen Landgerichte, besonders aber mancher der heutigen Hofmarks Herren und adelichen Güterbesitzer von ihren Urvorgängern in Kenntniß zu setzen, liefere ich hier auch einen Auszug der niederbaier'schen Land = Tafel unter Herzog Albrechts IV. Regierung, beiläufig um das J. Christi 1470.

Herrschaft Kelheim:

Herr Hanns Nothaft, zu Eckmühl.

Hanns Judmann, zu Affeking.

Dietrich Rammelsteiner, zu Loch.

Wilhelm und Leonhard, die Muckenthaler, zu Eichenhofen.

Hanns Muckenthaler, von Eichenhofen.

Christoph und Ulrich, die Muckenthaler, zu Schönhofen.

Georg von Hofstetten, genannt: Haut zu Pöckham!
Caspar Reisacher, zu Oberviehhausen.
Caspar Heilingstätter, zu Hönheim.
Bernhard Offenstätter, zu Offenstätten.
Georg Diethoch, genannt Lung, zu Adelhausen.
Hanns und Georg, die Haselbecker, zu Haselbach.
Adam Greul, zu Oberhaselbach.
Lorenz Mausheimer, zu Hofkirchen.
Georg Mausheimer, zu Gerbach.
Georg Spannagl, zu Schierling.
Hanns Elsenbeck, zu Gütting.
Balthasar Nothaft, zu Giersdorf.
Hanns Geltinger, zu Adelhausen.
Georg Wolsteiner, zu Oberviehhausen.

Prälaten:

Abt zu Weltenburg.
Probst zu Rohr.

Stadt Kelheim.
Markt Lanquard.
Markt Rohr.
Markt Abach.

Herrschaft Haidau:

Herr Albrecht Nothaft, zu Traubling.
Herr Hanns Stauffer, zu Köfering.
Albrecht Stauffer, zu Töfflsing.
Ulrich Stauffer, zu Sinching.
Christoph Auer, zu Prennberg.
Sylvester Pfeffenhauser, zu Parding.
Wilhelm Pfeffenhauser, zu Uckenprünt.
Adam Kastner, zu Metzing.

Sigmund Puchberger hat Auburg innen.
Hanns Mausheiner.
Wilhelm Auer, zu Prennberg.

Prälaten:

Abt zu Prüfening.
Abt zu Prül.

Herrschaft Straubingen:

Georg und Hanns, die Sattlboger, zu Geltolfing.
Georg Hareisen, zu Moosdorf.
Die jungen Rainer zu Rain, Peter und Christoph.
Herr Georg Cloßner, zu Erlbach.
Hanns Altfalterer, zu Schambach.
Probst zu Pfaffenmünster.
Straubing die Stadt.

Herrschaft Mitterfels:

Herr Hanns von Degenberg, zu Degenberg.
Sigmund Puchberger, zu Neuhaus.
Herr Hermann und Dietrich, die Haibecker, zu Wiesenfelden.
Wolfgang und Christoph, die Warter, zu Steinach.
Hanns Porauer, zu Steinberg (jetzt Steinburg).
Hanns Ritter, und Georg Schönsteiner, zu Schonstein.
Friedrich Berchtoldshofer, zu Pülzen.
Georg Sattlboger, zu Offenberg.
Ulrich Camerauer, zu Welchenberg.
Herr Friedrich Camerauer, zu Haidstein.

Hartmann Leibelfinger, zu Au.
Peter Ursenbek, zum Pürgel.
Ulrich Waldauer, zu Hacken.
Haimeran Heuraus, zu Neu-Ransberg.
Conrad Heuraus, zu Lochheim.
Wolfgang Vichtenstein, zu Löckheben.
Ulrich Forster, zum Friedenstein.
Hirschhaider, zu Ursenbach.
Herr Georg Fraunberger, zu Falkenfels.
Pongraz Göttlinger, zu Haunkenzell.

Prälaten:

Abt zu Metten.
Abt zu Oberaltach.
Abt zu Windberg.
Dekendorf, die Stadt.
Bogen, Markt.

Herrschaft Viechtach.

Hanns von Degenberg, zu Altennußberg.
Peter von Degenberg, zu Weißenstein.
Hanns Nußberger, zu Kaienberg (Kolnburg.).
Conrad und Herr Warmund Nußberger, zu Neuen-Nußberg.
Abt zu Gotteszell.
Probst zu Rinchnach.
Markt Viechtach.
Markt Regen.

Herrschaft Peilstein:

Herr Friedrich Camerauer, zu Camerau.

Martin Sattlboger, zu Lichteneck.

Hanns Fraß, zu March.

Georg Albrecht, und Sigmund, die Prackendorfer, zum Siegerstein.

Stadt Furt.

Markt Kötzting.

Herrschaft Falkenstein:

Engelhard Nothaft, zu Ebersreut.

Hanns,
Wilhelm,) die Hofer, zum Lobenstein.
Dietrich,

Markt Falkenstein.

Herrschaft Leonsberg:

Pongraz Hochholtinger, zu Köllnbach.

Georg Kollbeck, zu Köllnbach.

Der Mühlheimer hat auch einen Sitz an Köllnbach, ist noch ein Kind.

Achaz Köllnbeck, zu Köllnbach.

Dietfurt, die Stadt, hat keine Landsassen.

Hund's Stamm-Buch.

Krenner's Landtags-Handlungen. Band 15. S. 423-438.

III. Kapitel.

Die durch Vergrößerung und Befestigung dieses Bundes hervorgegangene Folgen.

Der Bund der Löwler ward kaum geschlossen, so richtete sich ihr erstes Bemühen dahin, auch im Auslande Bundes-Brüder zu werben. Schon am Anfange des Augusts 1489. schickte Herzog Otto von Neumarkt den von Wildenfels mit einem Ungenannten an den König von Böhmen, um diesem zu eröffnen, daß Herzog Albrecht ihn und die Seinigen sehr beschwere, daß er dieses lange gelitten habe, nun aber sich zur Gegenwehre anschicken müsse.

Er ließ also an den König, als seinen Lehenherrn, das Ansuchen stellen, daß dieser Niemand aus der Krone Böhmen wider ihn und die Seinigen dem Herzog Albrecht zuziehen lasse.

Der König von Böhmen antwortete: Diese Widerwärtigkeit thue ihm sehr leid, und er wollte gerne zu einem gütlichen Vergleich verhülflich seyn. Was aber das Verbot des Ausziehens beträfe, so wäre dieses wider die Freyheit der Krone Böhmens; denn jeder könne hinziehen, wo es Krieg gäbe, und jeder könne dienen, wem er wolle.

Von einer andern Seite begab sich Bernhardin von Stauff mit einem Ungenannten zu dem von Plauen, und suchte diesen zu bereden, da er einen Anspruch auf Sulzbach habe, daß er mit einem Volke herausziehe und Sulzbach einnehme; die Bundesverwandten haben viele gute Schlösser, und sie könnten ihm, wenn er sich in ihren Bund begäbe, großen Vorschub thun. v. Plauen lehnte den Antrag ab.

Quota von Risenberg, Herr zu Schwichau und Raben, oberster Richter des Königreichs Böheim, gab hievon diese Nachrichten.

Er war Herzog Albrechts Diener, er stand nehmlich in seinen besoldeten Rittersdiensten, und hatte, kaum als die Nachricht von dem Entstehen des Löwler Bundes erscholl, sich sogleich dem Herzog Albrecht anerboten, ihm mit 1500 - 2000 Mann zuzuziehen.

Albrecht schrieb am 16. August 1489. seinem Vetter und Schwager, dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz, die Verhältnisse des Löwler-Bundes, erklärte ihm, wie sehr dergleichen Verbindungen dem baierisch-pfälzischen Hause Abbruch thun, und die Macht und das fürstliche Ansehen schwächen; als Beyspiel führte er den Pökler-Bund an, suchte desselben Beystand nach, und der Churfürst sicherte ihm auch denselben in seiner schon am 25. August 1489. abgegebenen Antwort unter Bezeigung des größten Mißfallens über solchen Verbindungen zu.

Indessen hatte der Löwler-Bund verschiedene Ausschreibungen erlassen.

mit dem schwäbischen Bunde aus der Ursache, weil die gemeine Sage wäre, der schwäbische Bund sey dem Hause Baiern zum Trotze entstanden; auch hätten sie, die Löwler, solches in ihren Ausschreibungen vom 8. Okt. und 8. Novemb. selbst angeführt, und könnten sich also, wenn sie sich jezt mit dem schwäbischen Bunde vereinigen würden, nicht mit der Unwissenheit entschuldigen, sobald solch ein Schritt von ihrer Seite den baierischen Fürsten bekannt würde.

An Herzog Georg aber und an die Landschaft zu Landshut schickten sie, zu mündlichen Unterhandlungen, einen aus ihrer Mitte ab. Diesem gaben sie zwei Schreiben mit, das eine an den Herzog, das andere an die Landschaft, beide auf den 15. Dezemb. 1489. datirt. *) Sie enthielten die Beweggründe, aus welchen sie sich dem gefoderten Hülfs-Gelde widersetzten und waren auf folgende Art unterzeichnet: Von uns, der Ritterschaft in Niederbaiern, und auf dem Nordgau, von den Verwandten der Gesellschaft vom Löwen.

Die Landshuter Landschaft fieng sogleich an, sich mit einer gütlichen Unterhandlung zu beschäftigen, und sandte am 23. Dezemb. 1489. den Abt von Niederaltaich und Hanns von Aichberg an den Herzog Albert nach München. Hier bewirkten diese für alle Glieder des Löwler-Bundes auf vierzehn Tage lang ein sicheres Geleite durch Herzog Albrechts Lande, damit man sich in dieser Zeit zu einem gütlichen Vergleiche

*) In Krenner's Landtags-Verhandlungen. Band 10. S. 233-241.

gleiche verstehen möge, nur durften die Löwler nicht die Schlösser und Städte des Herzogs besuchen.

Die Landshuter Landschafts-Deputirten eilten nach Regensburg, um diesen herzoglichen Entschluß dem Bernhardin und Hieronymus v. Stauff, dem Jörg Nothaft, und dem Hanns v. Paulsdorf, dem ältern von der Kürn, zu eröffnen; sie brachten denselben an den Bundes-Hauptmann, und dieser veranstaltete eine Versammlung nach Cham, wo am 20. Hornung 1490. den zwei Landshuter Verordneten zur Antwort mitgetheilt wurde, daß die ihnen verwilligten 14 Tage eine viel zu kurze Frist gewesen, welche beinahe schon verstrichen war, ehe der Hauptmann des Bundes die ganze Gesellschaft versammeln konnte. Dieses sichere Geleit würde ebenfalls nicht ohne Hindernisse zu benützen seyn, indem ihnen die Betretung der herzoglichen Schlösser und Städte untersagt sey. Sollte man ihnen aber eine längere Zeitfrist vergönnen, so würden sie sich zu Unterhandlungen bereitwillig finden lassen.

Von dieser Aeusserung setzten die zwei Landshuter Landschafts-Deputirten den Herzog Albrecht noch an dem nämlichen Tage in Kenntniß. Dieser schrieb unter dem 24. Hornung 1490. an die Löwler zurück, daß er hieraus die Schlußfolge ziehe, sie, die Löwler, könnten ihre ungebührlichen und unlöblichen Handlungen nicht einmal recht verantworten; die Landshuter Landschaft aber werde es wohl mit Dank und Gefallen erkennen, daß er sich, ihr zu Ehren, zu einer gütlichen Unterhandlung anerbothen habe.

In der Zwischenzeit wendete sich der Löwlerbund am 10. Hornung schriftlich an Herzog Christoph; theilte ihm die bisher gemachten Anträge, und die bereits abgegebenen Antworten mit, und bath ihn, für den Fall, daß Herzog Albrecht Gewalt gegen die Gesellschaft anwenden würde, sie mit einem Ausschreiben an die Landschaft zu unterstützen, damit diese sich nicht zu einer Hülfe für den Herzog Albrecht bewegen lasse; denn es waren bereits neuerdings Gerüchte von vorhabenden einzelnen Verhaftungen, besonders der Person Bernhardins von Stauff, im Umlaufe.

Einem kaiserlichen Auftrage zufolge hatte Kurfürst Philipp von der Pfalz, um die zwischen den Herzogen Albrecht, Christoph und Wolfgang entstandenen Irrungen gütlich beizulegen, einen Verhandlungs-Tag auf die Mitte des März-Monathes des 1490sten Jahres nach Amberg bestimmt. Diese Zusammenkunft suchte die Löwler Gesellschaft zu benützen, entwarf ein Schreiben an Herzog Albrecht, und schickte den Entwurf sammt ihrem Rathschlusse durch Alexander von Wildenstein an Herzog Otto von Neumark. Dieser ließ am 15. Hornung 1490. durch den Dechant zu Cham, Georg von Rohrbach, dem Bernhardin von Stauff und dem Heinrich Nothaft eröffnen, daß ihm ihr Vorschlag wohlgefalle; sie sollten am 7. März zu ihm nach Neumark reiten, damit sie Tags darauf sich nach Amberg begeben könnten. Bei den in dieser Stadt in der Mitte des März-Monathes, zur Ausgleichung der herzoglichen Irrungen, eröffneten Verhandlungen erschienen auch einige Abgeordnete des Löwler Bundes. Herzog Albrecht trat, der Erste, wider die Löwler

Ritter sein Recht suchen und erhalten soll. In dem Reverse hatte die Löwler Gesellschaft dem Bunde entsagen sollen ꝛc. Dieses Vergleichs-Projekt nahmen aber die Deputirten des Löwler-Bundes nicht an, und entschuldigten sich, nicht hinlängliche Vollmacht zu besitzen, und auf diese Weise war der Tag zu Amberg, rücksichtlich der Differenzen mit den Löwlern, ohne allen Erfolg geblieben. Nur hatte Herzog Albrecht durch sein zur gütlichen Beilegung willig bezeigtes Gemüth sich die Freundschaft des Kurfürsten Philipp und des Herzogs Georg in der Art erworben, daß alle beide demselben in einer am 19. März 1489. ausgestellten Urkunde Hülfe und Beistand zusicherten, im Falle die Löwler den Revers verweigern, oder ihren Bund zum Widerstande noch erweitern würden.

Bei dieser, obgleich fruchtlos abgelaufenen, Unterhandlung zu Amberg schien Herzog Otto von Neumark von dem Löwler-Bunde sich zurückziehen zu wollen. Die zwischen dem Kurfürsten Philipp und den Herzogen Georg und Albrecht erfolgte Annäherung hatte nämlich denselben in etwas schüchtern gemacht. Denn auch er schickte jetzt, um die Annahme des zu Amberg entworfenen Vergleichs-Projektes und die Ausstellung des Reverses zu bewirken, den Dechant Georg von Rohrbach und den Alexander Wildenstein nach Cham ab, so wie dieß Kurfürst Philipp und Herzog Georg in den Personen des Hanns von Aichberg und des Wilhelm von Freudenberg, gethan hatten. Allein der Löwler-Bund gab den Abgeordneten des Kurfürsten Philipp und des Herzogs Georg zur Antwort, daß zu einer bestimmten Erklärung von Seite der Gesellschaft vorerst

noch die Einwilligung der drei Herzoge Otto, Christoph und Wolfgang erholt werden müsse, und sogleich schickte die Gesellschaft an Herzog Otto nach Neumark einige Mitglieder ab, um denselben, durch neue nachdrückliche Vorstellungen wiederum gänzlich für sich zu gewinnen. Allein die Abgeordneten erreichten ihren Zweck nicht; vielmehr gestand Herzog Otto unverholen seine Aussöhnung und Vereinigung mit dem Herzoge Albrecht, unter dem Beisatze, daß er die Löwler, im Falle daß sie angegriffen würden, zwar nicht im Stiche lassen wolle, daß er aber jedoch anrathen müsse, ihren Bund nicht mehr weiter auszudehnen.

Indessen hatte Kurfürst Philipp den Herzog Albrecht von Nürnberg aus am 30. März 1490. über die von den Löwlern abgegebene abschlägige Erklärung gegen die Vergleichs-Vorschläge zu Amberg verständiget. Da sich dieselben aber nunmehr zu einer gütlichen Ausgleichung erbothen und sicheres Geleit verlangten, so wurde ihnen dieses von dem Herzoge Albrecht erst auf bestimmte, und endlich sogar auch auf unbestimmte Zeit zugestanden, weil er sie durch solche Nachgiebigkeit von einer Vereinigung mit dem schwäbischen Bunde und dem Königreiche Böhmen abzuhalten gedachte. Allein der friedfertige Herzog Albrecht erreichte seine Absicht nicht. Einige Mitglieder des Löwler-Bundes fiengen an, selbst gegen den Rath ihres Hauptmannes, sich neuerdings dem schwäbischen Bunde anzunähern. Der thätigste in dieser Sache war Bernhardin von Stauff. Er hatte, zum Abschlusse der völligen Vereinigung, sogar eine Deputation bewirkt, welcher eine förmliche Instruktion war mitge-

geben worden. Es kam aber für dießmal eine Vereinigung wahrscheinlich aus der Ursache nicht zu Stande, weil man vorläufig noch erst mit den drei, im Löwler-Bunde gestandenen, Herzogen Otto, Christoph und Wolfgang, Rücksprache nehmen wollte.

Der Bürgermeister von Dünkelsbühl, Hanns Eger, vernachrichtet also am 21. Juni 1490. dem Bernhardin von Stauff, daß der schwäbische Bund sich nächstens wieder in Ulm versammeln werde. Kein Wunder, daß das Gerücht hierüber sich allgemein verbreitete, daß sogar Herzog Otto in Neumark an Herzog Georg in Landshut seine Besorgniß hierüber äußerte, und daß, als letzterer von dem ersteren die wahre Beschaffenheit der Sache bestimmt zu wissen verlangte, Herzog Otto den Aufschluß ertheilte, noch sey eine förmliche Verbindung nicht vor sich gegangen. Einige Löwler seyen zwar bei der schwäbischen Bundes-Versammlung gegenwärtig gewesen; dieß hätte aber keinen anderen Erfolg gehabt, als daß man das wechselseitige Anschließen von beiden Seiten gerne sähe.

Hiervon setzte Herzog Georg den Herzog Albrecht am 26. Junius 1490. mit dem Beisatze in Kenntniß, daß er glaube, die Ursache dieser Unterhandlungen der Löwler sey nur die auf eine bestimmte Zeit vom Herzoge Albrecht gegebene persönliche Sicherheit, und das Verboth, die herzoglichen Schlösser zu betreten, dann auf die Beschwerden einiger Einzelner, welche ihrer Schlösser, wie z. B. der Sattlboger und der Elsenbek, oder welche ihrer Jagdbarkeiten, als z. B. Johann von Degenberg, entsetzt worden seyen, und endlich die Errichtung eines Bergwer-

kes *), und die, zum besondern Nachtheile des von Degenberg, den Aerz-Knappen und Bauern hierbei verstattete Jagd und Mordbrennerey. Er bath also den Herzog Albrecht, in diese Beschwerden Einsicht zu nehmen. Dieser sandte denn unverzüglich den Stadtpfarrer zu München, Balthasar Hundertpfund, an den Herzog Georg mit einer umständlichen schriftlichen Instruktion, worin die Angaben der Löwler grundlich widerlegt waren. Zugleich erließ Herzog Albrecht auch unterm 13. Julius 1490. ein Schreiben an den schwäbischen Bund, wodurch der Löwler Handlungen nach ihren Perioden und mit lebhaften Farben geschildert wurden.

Während dieser Zeit, d. i. am 6. und 7. Julius 1490., hatten die Löwler eine große Zusammenkunft in Cham gehalten, bey welcher auch die Herzoge Otto und Wolfgang gegenwärtig waren.

Diesen Vorgang berichtet der Pfleger von Peilnstein, Georg Höllgrub, welcher, um die näheren Erfahrungen hiervon einzuholen, sich eigens nach Cham begeben hatte, dem herzoglichen Rentmeister in Straubing mit mancherley Anekdoten; er berichtet unter andern, daß alle Löwler zusammen gekommen seyen, bis auf den einzigen von Degenberg, welcher sich habe entschuldigen lassen, er könne, Krankheit halber, nicht reiten, und daß Herzog Otto ihm hierauf geschrieben habe, wenn er nicht reiten könne, so soll er fahren, aber kommen soll er auf der Stelle, und daß Degen-

---

*) Krenner's Landtags-Verhandlungen. Bd. 10. S. 290-296.

berg alsdann doch noch geritten angekommen sey. — Ferner, daß in Cham die Sage gehe, der junge Pflug und Heinrich Nothaft seyen bey dem Könige in Böhmen gewesen; der König habe auf ihre Werbung denselben eine gnädige Antwort gegeben, und werde die Löwler in seinen Schutz nehmen, oder er habe dieß schon gethan. — Es seyen jetzt auch sechs mächtige Herren zu dem Löwler-Bunde getreten, darunter ein Graf sey; er, der Pfleger von Peilnstein, könne die Herren aber nicht nennen. — Der Herzog Otto verreise zwar nächstens an den Rhein, er hinterlasse aber bevollmächtigte Räthe bey dem Bunde, und die Löwler seyen noch niemals so stolz gewesen, als jetzt.

Nach Endigung dieser Zusammenkunft in Cham schickte der Löwler-Bund am 9. Julius 1489. an Herzog Georg in Landshut eine Vorstellung, worin sie ihre gemachten Schritte abermal zu rechtfertigen suchten, und um seine Unterstützung bathen. Herzog Georg schickte diese Vorstellung am 15. Julius dem Herzog Albrecht, mit dem Bemerken zu, er soll ihm seine Meinung hierüber bey ihrer nächsten Zusammenkunft mündlich eröffnen. Diese Zusammenkunft hatte am 17. Julius zu Ingolstadt nicht nur zwischen diesen beiden, sondern auch noch mit dem Herzoge Otto von Neumark statt haben sollen, und Sigmund von Rohrbach war von dem römischen Könige Maximilian beauftragt, bei derselben zwischen den drei baierischen Herzogen und den Löwlern eine gütliche Unterhandlung vorzunehmen. Rohrbach wollte, nach geendigter Unterredung mit den drei Herzogen, persönlich sich nach Cham begeben; auch die Räthe des Kur-

fürsten von der Pfalz, und die des Herzogs Georg von Landshut, Michael, Graf zu Wertheim, Vicedom zu Amberg, Hanns von Walbronn, Thesaurus von Fraunhofen und Ludwig von Habsburg erließen am 12. Aug. 1490. an Herzog Albrecht in Munchen ein Schreiben, er möchte an einem Tag, nämlich am 9. Sept., mit den Löwlern in Ingolstadt, wohin sie der Löwler-Hauptmann eben verschrieben hätte, sie besuchen. Allein Herzog Albrecht gab zur Antwort, er könne mit den Löwlern an diesem Tage nicht zusammen kommen, wenn nicht Kurfürst Philipp und Herzog Georg persönlich, oder doch wenigstens durch bevollmächtigte Räthe, dabei erscheinen würden, und also war sowohl diese Unterhandlung zu Ingolstadt, als auch jene des Sigmund von Rohrbach, allem Ansehen nach, gänzlich unterblieben.

Indessen waren die Löwler nicht müßig gelegen. Sie erreichten in Kurzem ihre gedoppelte Absicht, nämlich die Vereinigung mit dem schwäbischen Bunde, und den Schutz des Königs von Böhmen. *) Wegen der ersteren begab sich Bernhardin von Stauff mit Judmann zweimal hintereinander, d. i. Ende Augusts und Anfangs Septembers 1490., nach Ulm, und brachte daselbst, mit dem Genehmigungs-Vorbehalte von Seite des gesammten Löwler- und Schwaben-Bundes, am 15. Sept. 1490. eine gegenseitige Coalition zu Stande, worin den Löwlern gleich Eingangs Schutz, Hülfe und Beistand, von den nachstehenden, damals in dem schwäbischen Bunde begriffenen Städten zugesichert ward, nämlich: von Augsburg,

---

*) Anhang Litt. D.

Ulm, Kaufbeuern, Memmingen, Kempten, Werd, Isnen, Leutkirch, Wangen, Biberach, Ravensberg, Lindau, Uiberlingen, Pfulendorf, Reutlingen, Eßlingen, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Hall, Gmünd, Dünkelsbühl, Aaln, Gengen und Popfingen.

Der Löwler-Bundes-Hauptmann Pflug berichtete am 17. Sept. 1490. diese, mit dem schwäbischen Bunde angeknüpften, Verhältnisse dem Herzoge Otto von Neumark, mit dem Beisatze, die Löwler seyen zu diesem Schritte dadurch verleitet worden, daß sie vergebens auf einen guten Erfolg der zwischen dem Kurfürsten Philipp und dem Herzoge Georg gepflogenen Unterhandlungen gewartet hätten. Jedoch sey mit dieser Vereinigung des schwäbischen Bundes so lange noch nichts bestimmt und entschieden, bis nicht Herzog Otto hierüber seine Erklärung würde abgegeben haben; nun aber sey von einer solchen Erklärung bis jetzt nur so viel bekannt, daß selbst von Seite des schwäbischen Bundes sich Anstände ergeben haben, diese Ulmer Coalition vom 15. Sept. zu ratificiren. Die Kenntniß hiervon erhielt man in der Folge aus einem durch Burkard von Knörring am 9. Nov. 1490. zu Venneck in Ungarn an Herzog Albrecht erstatteten Bericht, nämlich, daß Graf Eitel Fritz (von Zollern) ihm, von Knörring, eröffnet habe, die Löwler hätten auf dem letzten Tage zu Ulm ihre Vereinigung mit dem schwäbischen Bunde so gut als erlangt, wenn nicht der Bischof von Mainz und Graf Eberhard von Würtenberg entgegen gewesen wären, und daß er (Eitel Fritz) versprochen habe, dieses zu verhindern.

Um den König von Böhmen zu gewinnen, suchten die Löwler den Herzog Albrecht sogar zu verläumden, und wollten sich endlich selbst mit allen ihren Gütern dem Könige Ladislaus unterwerfen.

Der von Riesenberg zu Schwichau schrieb am 7. Sept. dem Herzoge Albrecht, daß einige Löwler dem Könige nachgezogen seyen, und ihn um seinen Schutz und Schirm gebethen haben. Der König habe aber dieses anfangs nicht thun wollen, weil er dem Herzoge Albrecht allezeit mit freundlichem Willen geneigt gewesen sey, wiewohl ihm vorgebracht worden wäre, daß sich Herzog Albrecht in die Händel des verstorbenen Königs Mathias von Ungarn wider die Krone Böhmen auf eine unfreundliche Weise begeben habe. Er (Schwichau) habe es zwar dem Könige aus dem Sinne geredet; er rathe aber doch dem Herzoge Albrecht, sich darüber mit dem Könige ins Vernehmen zu setzen.

Die Löwler bemerkten sogleich den Eindruck, den diese verläumderische Vorgabe bei dem Könige Ladislaus machte, und wollten das nun einmal gereizte Gemüthe nicht zur Ruhe kommen lassen. König Ladislaus war so eben nach Ofen abgereist.

Sie erneuerten daher die Verbindung mit dem Könige; schickten die Mitglieder Wildenfels und Nothaft dahin ab, und ließen ihm da wiederholt Kunde geben, daß zwischen dem verstorbenen ungarischen Könige Mathias und den drei Herzogen Otto, Georg und Albrecht ein Vertrag bestanden, und daß man die Absicht gehabt habe, die Krone Böhmens einerseits durch den König Mathias, andererseits aber durch die drei Herzoge mit Krieg zu überziehen. Um

den König noch mehr zu bewegen, erklärten sie, daß sie achtzig Schlösser im Besitze haben, welche sie insgesammt der Krone Böhmen als erblich verschreiben, und Niemanden hiervon ausnehmen wollten.

Der von Schwichau schickte eiligst den Heinrich Koz von Ofen aus nach München an den Herzog Albrecht, um demselben diese Vorfälle zu hinterbringen, und Herzog Albrecht theilte dem von Schwichau einen Auszug jenes, zwischen dem Könige und ihm, unter dem 19. Julius 1472. abgeschlossenen wechselseitigen Bündnisses mit, um den König auf dasselbe aufmerksam zu machen. Allein es war schon zu spät; denn Ladislaus, der König, hatte, mittels einer, am 2. Okt. 1490. ausgestellten, Urkunde, die Löwler schon wirklich in seinen Schutz genommen. Er benachrichtete dieses am 7. Nov. dem Herzoge Albrecht ohne Scheu, ehe er noch das Schreiben desselben erhalten hatte; auf das Schreiben des Herzogs aber gab er am 25. Nov. zur Antwort, er habe die Gesellschaft des Löwen aus redlicher Ursache aufgenommen, und was seine Verbindung mit ihm betreffe, so habe er wohl Ursache, für dermalen keine bestimmte Antwort hierauf zu geben, er wolle aber dieses seiner Zeit noch thun.

In dem Schutz-Briefe des Königs Ladislaus von Böhmen waren 78 Schlösser benannt,*) welche die Löwler der Krone Böhmen als Erb-Güter angetragen hatten, nämlich: Schwarzenburg, München,**)

---

*) s. Krenners Landtags-Verhandlungen. Bd. 10. S. 319-325.

**) Waldmünchen.

Rez, Störnstein, Neuenstadt, Weißenstein, Säldenburg, Degenberg, Schönkirchen, Ehrenfels, Beratshausen, Köfering, Triftlfing, Neuhaus, Wernberg, Runding, Luzmanstein, Traubling, Achoburg, Weißenstein,*) Haybach, Auburg, Tunsenreit, Prennberg, Sinching, Guteneck, Stamsreit, Waldau, Waldthurm, Schellenberg, Reichenstein, Strinberg, Hacken, Schneeberg, Tannstein, Zangenstein, Trausnit, Peylnstein, Schwärzenberg, Hirschhorn, Erlbach, Fuchsberg, Niedernmurach, Falkenfels, Kürn, Zaipkofen, Wiesentfelden, Lobenstein, Haunzenstein, Steffling, Gierstorf, Affeking, Rumburg, Schwarzenberg, Diefersfirchen, Flüglsberg, Stein, Rockendorf, Rotenstadt, Trefflstein, Fronhof, Wolfering, Gleuratsch, Rhain, Forstenberg, Traubach, Kammerau, Türlstein, Traubnach, Liebenstein, Hofdorf, Kürnberg, Steinach, Lindten, Arnschweng, Katzberg, Gütling und Töltschtz.

Nachdem die Löwler den von Nothaft mit dem Revers-Briefe, welchen der Bund an den König Ladislaus, seines ertheilten Schutz-Briefes wegen ausstellte, nach Prag abgeordnet hatten: standen sie mit des Königs Räthen in so engem Verhältnisse, daß diese nicht nur dem Abgeordneten das Schreiben des Herzogs Albrecht an ihren König mittheilten, und ihre Antwort demselben zur eigenen Versendung überreichten, sondern daß sie sogar, auf dessen Begehren, bereitwillig gewesen wären, ein anderes Schreiben an den Herzog aufzusetzen, wenn eben Jemand mit dem königlichen Siegel heroben (zu Prag) gewe-

*) Es giebt zwey Weißenstein, das eine in der Oberpfalz, und das andere in dem baierischen Walde.

sen wäre. Jedoch foderten die königlichen Räthe zu dem, ob gleich schon unterm 9. Nov. gesiegelten und ausgefertigten, Revers-Briefe noch folgenden Anhang an dem Ende desselben:

„Wir gelübden alles, das der Brief ausweiset, dem, bei unseren Ehren und Treuen, genug zu thun, weder geistlich noch weltlich Behelf darin nicht verirren zu lassen — Treulich und ungefährlich ꝛc."

Dem Hauptmanne Pflug war bange, diese Aenderung im Revers-Briefe zu bewirken, weil, wie er sich in einem geheimen Schreiben an Bernhardin von Stauff ausdrückt, nicht alle Genossen gleich starkmüthig wären, und es jetzt auf eine neue Ausfertigung ankäme. Er berief demnach, ohne seine Absicht zu äußern, die Löwler auf den 18. Jäner 1491. zu einer neuen Zusammenkunft nach Waldmünchen, wo er seinen Zweck auch wirklich erreichte.

Diese, schon während dem Laufe der Unterhandlungen ruchbar gewordenen, großen Verbindungen der Löwler-Gesellschaft wurden nicht nur dem Herzoge Albrecht, sondern auch dem Kurfürsten Philipp, welcher mit dem schwäbischen Bunde nicht in gutem Vernehmen stand, und dem Herzoge Georg, welcher sich damals in Ungarn aufhielt, im höchsten Grade bedenklich.

Kurfürst Philipp sandte am 25. Okt. 1490. den damals noch als Rath in seinen Diensten gestandenen Dietrich von Plieningen zu einer Unterredung mit Herzog Albrecht nach München ab. Zugleich schrieb er auch an den Statthalter des Herzogs

Georg nach Landshut, um sich für ihn zu einer Hülfe gegen den schwäbischen Bund in Bereitschaft zu halten, weil die Löwler bereits darin aufgenommen, und, zu dem anscheinenden Vorhaben dieses Schwaben-Bundes, dieselben auch wirklich schon um 90 reisige Pferde und 400 Mann zu Fuß angegangen worden seyen.

Herzog Georg schrieb am 13. Nov. an den Herzog Wolfgang, und ermahnte ihn, sich nicht in den schwäbischen Bund zu begeben; erhielt aber von demselben am 8. Dezemb. die kurze Antwort: er sey, um die Sache an ein Ende zu bringen, wegen der Irrungen mit seinem Bruder, genöthiget gewesen, Hülfe und Beistand zu suchen. Zugleich fügte er die Erklärung bei, daß er ihm die Pflege Weißenhorn, und folglich die damit verbundene Dienstes-Pflicht hiermit aufkündige.

Mit vollem Ernste nahm Herzog Albrecht sich der Sache an; er begab sich in Person nach Ingolstadt, und hier trat er mit dem Bischofe von Worms, mit dem kurpfälzischen Gesandten, wie auch mit des Herzogs Georg Räthen, nämlich dem Thesaurus von Fraunhofen, Hanns von Aichberg und dessen Kanzler Wilhelm Kollberg am 21. Dezemb. 1490. in Unterredung.

Bei dieser Gelegenheit warf Herzog Albrechts Kanzler, Doktor Neuhauser, die Frage auf: Was nunmehr gegen die Löwler zu thun sey? Er schlug vor, man sollte von dem Kaiser ein Mandat an den König von Böhmen, als Reichs-Fürsten, desgleichen an den schwäbischen Bund, und an den Löwler-Bund

bewirken,

bewirken, wodurch die Verbindung dieser letzteren, als gegen die goldene Bulle laufend, auf der Stelle aufgehoben und kassirt werde. Sollten sie sich ungehorsam bezeigen, so könne, nach dem von ihm citirten canonischen Rechte, der Papst auch wohl mit dem Banne dareinschlagen. Würde aber der Kaiser das Mandat verweigern, so sey auf Bestrafung der Ungehorsamen, und besonders darauf zu denken, daß einige von den Löwlern Lehen besitzen, und daß sie ihre lehenbaren Schlösser, ohne Bewilligung des Lehen-Herrn, anderen verpflichtet, und geöffnet haben. Auch sey Herzog Otto von Neumark zu ersuchen, von der Gesellschaft, wegen ihrer ungebührlichen Handlungen gegen das Haus Baiern sowohl, als gegen ihn selbst, zurückzutreten.

Zugleich wurde die Frage aufgeworfen: ob man gegen den Bund angriffs- oder vertheidigungsweise verfahren sollte, und hierüber ward beschlossen, vorerst den Angriff des Bundes abzuwarten, und dann der Gewalt mit Gewalt zu begegnen.

Diese Beschlüsse wurden, nebst einem Schreiben vom 23. Dezemb. 1490., dem Herzoge Georg nach Linz überschickt, um bei Sr. Majestät dem Kaiser und bei dem römischen Könige diesen Gegenstand nachdrücklichst in Antrag zu bringen. Die Antworten des Kaisers und des römischen Königes Maximilian entsprachen zwar der Erwartung nicht ganz, jedoch waren dieselben in einigem Maße beruhigend. Sie mißbilligten den Löwler-Bund; wollten aber ein unbedingtes Mandat nicht geben, sondern vorerst noch die Verantwortung des Bundes abwarten.

Indessen schien die Sache noch von anderen Seiten her für den Herzog Albrecht eine günstigere Wendung nehmen zu wollen. Denn eines Theils stand Herzog Otto von Neumark nunmehr im Begriffe, von dem Löwler-Bunde zurück zu treten, und andererseits fügte es sich, daß der römische König Maximilian, gegen Ende des Monats Hornung 1491., in Person nach Landshut kam, und diese Gelegenheit ließ Herzog Albrecht nicht unbenützt vorübergehen; da wirkte er auch so viel aus, daß der römische König Maximilian an den Kaiser schrieb, und hierauf die Vollmacht erhielt, zwischen dem Herzoge Albrecht und den Löwlern eine gütliche Unterhandlung zu treffen. Der Tag zu derselben war im Mai-Monate 1491. auf Nürnberg bestimmt. Hier waren, nebst dem römischen Könige Maximilian, mehrere Reichsfürsten und ihre Bothschafter, so wie auch der Bischof von Eichstädt, als kaiserlicher Anwalt, gegenwärtig.

Die von den Löwlern hier übergebenen allgemeinen Beschwerden bestanden in folgenden Punkten:

1) Die von dem Herzoge Albrecht angelegte Steuer.

2) Die Erhöhung der Mauten und Zölle, und

3) die Verlegung des Hofgerichts-Sitzes von Straubing nach Regensburg.

Die partikular Beschwerden, vom Johann v. Degenberg, *) vom Bernhardin v. Stauff,

---

*) Hanns von Degenberg besaß damals die Hofmark Nußberg, im Landgerichte Viechtach, welche dermalen

vom Heinrich Nothaft von Wernberg, *) vom Hannsen von Stauff, Albrechten von Murach, Hannsen von Paulsdorfer, **) Hermann Haibeck, Asm Paulsdorfer, Caspar und Hanns Nothaft, ***) Georg von Parsberg, Sigmund von Sattlboger, ****) dann vom Hannsen Turlinger *****) und vom Ulrichen Eisenbeck vorgebracht, hatten eigentlich die, von den herzoglichen Beamten auf ihre Hofmarken behaupteten, Eingriffe zum Gegenstande, nämlich:

1) Die Landrichter hätten die hofmärkischen Unterthanen, welche sich weigerten, das Hülfs-Geld zu bezahlen, mit Gewalt dazu gezwungen.

2) Seyen ihnen in ihre hergebrachte Jagd-Rechte Eingriffe gemacht worden.

Frhr. von Voytenberg besitzt, dann besaß er noch Drachselried, jetzt Eigenthum des von Poschinger, und das Schloß Weißenstein bei Regen, jetzt dem Könige gehörig.

*) Dieser besaß damals Runding, das noch heut zu Tage, so wie Traubling, die Nothafte besitzen.

**) Besaß damals Loheim, welches nunmehr die Grafen von Armannsberg besitzen, dann auch Aiterhofen, jetzt den Grafen von Törring gehörig.

***) Besaß Luzmannstein.

****) Besaß Lichteneck und Geltolfing.

*****) Besaß Zant, jetzt dem Freih. v. Gleißenthal gehörig.

3) Sey dem Bernhardin von Stauff durch Hannsen Fuchssteiner, Schultheißen zu Regensburg, ein reisiger Knecht gefangen, in schwere Verwahrung gebracht, und des, an Herrn Herzog Albrecht gestellten, öfteren Bittens ungeachtet noch nicht entlassen worden.

4) Ziehen die herzoglichen Beamten von mehreren Unterthanen, bei welchen sie, Beschwerdeführer, die Vogtey besitzen, ungebührlich die Gilt und Stift ꝛc.

5) Seyen sie in dem Besitze des Fischrechtes auf dem Regen gestört worden.

6) Werde ihnen die Scharwerk bei den vogteylichen Unterthanen streitig gemacht.

7) Befehlen die herzoglichen Beamten, daß die Leute bei ihren Schafen und anderem Viehe keine Hunde, außer sie verzinsten dieselben, halten sollen ꝛc.

Herzog Albrecht beantwortete bevorstehende partikular Beschwerden, und zwar:

erstens,

Hätte er, nach der, von den Rittern, wegen der Geld-Hülfe vorgekommenen Beschwerde, Inſtand befohlen, und er werde da, wo er nicht befolgt würde, Einsehen nehmen; bisher aber sey noch keine Klage an ihn gekommen.

zweitens,

Die angeführten Fälle über die Eingriffe in die Jagdrechte seyen größtentheils von der Art, daß der Herzog mit Recht behaupte, die Jagd gebühre

ihm, und nicht den Beschwerde-Führern; sie müßten also ihr Recht suchen.

drittens,

Der Herzog habe das Recht, einen, der wegen Missethat im Argwohn ist, verhaften zu lassen, und deßwegen sey Bernhardins von Stauff Knecht gefänglich eingezogen worden, ohne deßwegen über ihn, Stauffer selbst, Anschläge zu machen.

viertens,

Der Herzog könne ihnen da, wo sie es fodern, keine Vogtey eingestehen, er sey schon von den ältesten Zeiten her im Besitze derselben.

fünftens,

Das Fischwasser sey kein Bann-Wasser, zu dem sie es machen wollen; es sey ein Gemeinwasser; und da hätten sie sich unterstanden, wenn die Leute Holz triften wollten, sie zu strafen und abzustellen.

sechstens,

Von den Eingriffen der vogteylichen Scharwerk habe der Herzog kein Wissen. Sollten seine Beamten sich solche Eingriffe erlaubt haben, und geschähe ihm hierüber gebührende Anzeige; so würde er so willig als schleunig Abstellung treffen.

siebentens,

Vom Halten der Hunde gegen Geld-Gebühr sey dem Herzoge nichts bekannt; wenn es aber seine Beamten gethan haben, und es werde dieses gehörig angebracht, so werde er nach Billigkeit diesen Unfug abschaffen.

Im Allgemeinen bringt der Herzog in seiner auf diese Beschwerden gegebenen Antwort vor, wie es denn komme, daß von 100 in Niederbaiern seßhaften Edelleuten, wovon 27 bei dem Löwler=Bunde seyen, nur dreyzehn über ihn, die übrigen vierzehn aber keine Klage haben. Zudem befänden sich in Oberbaiern und auf dem Nord=Gau noch weit mehrere Edelleute, von denen kein einziger eine Klage führe. Wäre nun die Regierung so strenge, wie die dreyzehn Beschwerde=Führer dieselbe darstellen; so würden auch die übrigen dabei wohl nicht schweigen. Hätte der Herzog Zeit gehabt, über viele dieser Beschwerden Rücksprache mit seinen Beamten nehmen zu können, würde vielleicht größtentheils der Muthwille derselben auf der Stelle geoffenbart werden können. — Nun zählt der Herzog die, von seinen Vorfahren und auch von ihm selbst schon gerade diesen Beschwerde=Führern erwiesenen Gnaden und Schenkungen der Reihe nach auf.

Der Spruch=Brief Königs Maximilians über diese Beschwerden liegt in dem Archive vor, aber ohne Tag und Jahr, und es unterliegt keinem Zweifel, daß es bei dem bloßen Entwurfe geblieben sey, indem sich nirgendwo von dieser Urkunde weiter mehr etwas vorfindet.

Des römischen Königs Maximilians Gesinnungen, in dieser Sache Bescheid zu geben, waren:

1) Daß die niederbaierische Ritterschaft den Löwler=Bund ungesäumt aufgeben, und diese Ritter sich wieder als getreue, gehorsame Unterthanen gegen ihren Erb=Herrn und Landes=Fürsten, den Herzog Albrecht in Baiern, betragen sollten.

2) Eben so sollten sie auch dem schwäbischen Bunde entsagen, und den nachgesuchten und erlangten Schutz des Königs von Böhmen widerrufen.

3) Dagegen verziehen ihnen die baierischen Herzoge ganz und vollkommen, und wollten alles vergessen, was bisher vorgefallen.

4) Zur Hebung der vorgebrachten Beschwerden seyen die Wege vorgeschlagen, um dieselben entweder durch den römischen König Maximilian und den Herzog Friedrich von Sachsen, oder aber durch eine, von dem römischen Könige zu ernennende Kommission, oder durch die, von den baierischen Herzogen und der beschwerenden Ritterschaft sich selbst zu erwählenden Richter entscheiden zu lassen; jedoch so, daß sie sich den Ausspruch ohne alle weitere Einrede oder Appellation gefallen lassen müßten.

Wer den vollständigen Abschluß dieser Verhandlung hintertrieben oder vereitelt habe, darüber ist man nicht ganz einig. Mit Grunde fällt jedoch die Vermuthung auf die Löwler. Denn Herzog Wolfgang schreibt unterm 5. Junius 1491. an Bernhardin von Stauff, der römische König Maximilian habe den Löwlern jüngsthin den Vorschlag gethan, auf seinen Spruch ohne Weigerung zu compromittiren. Dieses Ansinnen hätten aber die Löwler kurz von der Hand gewiesen.

Der Bundes-Hauptmann Pflug hingegen schreibt unterm 18. Junius 1491. an Bernhardin von Stauff, der Tag zu Nürnberg habe sich ohne allen Erfolg zerschlagen. Der König und der kaiserliche Anwalt seyen mit aller Schonung zu Werke gegangen,

als sie den Vorschlag machten, daß die Partheyen auf den römischen König, auf die kaiserlichen Anwälte und auf die daselbst sonst noch anwesenden Kurfürsten und Fürsten, nämlich von Mainz, Sachsen und Brandenburg, und auf die anwesenden Bothschafter, von Cölln, Trier, Magdeburg, Bamberg, Würzburg und Hessen, compromittiren sollten. Allein die widerwärtigen Herzoge hätten alle Mittel verschmähet und seyen sogleich davon geritten; und, weil er (Pflug) besorgte, die Herzoge würden nunmehr um desto schneller zu der von ihnen bereits schon vorhin angedrohten Thätlichkeit schreiten, so erließ er zugleich an alle Löwler ein Umlaufschreiben, sie sollten sich rüsten zur Gegenwehre.

Der Muth dieser Löwler war aber schon jetzt nicht mehr allgemein der nämliche. Die Stauffer, Degenberger und Judmann ausgenommen, hatte bereits ein großer Theil von ihnen, durch Vermittelung des Oberrichters, Hanns Paulsdorfer, zu Straubing, die Gnade und Verzeihung der Herzoge nachgesucht und verlangt, die Herzoge möchten den Rücktritt, vielmehr die Zurückgabe der ausgestellten Revers-Briefe bei dem schwabischen Bunde bewirken. Von Böhmen wollten sie sich selbst losmachen. Herzog Albrecht beschied aber diese reuigen Löwler dahin, ihre verlangte Brief-Rückgabe bei dem schwäbischen Bunde selbst nachzusuchen, oder bei dem Kaiser die Auflösung ihrer Verbindung mit Schwaben und Böhmen zu bewirken. Dagegen fand Herzog Georg, welcher gefürchtet hatte, die Löwler möchten auf dem bevorstehenden schwäbischen Bundes-Tage zu Rottenburg an der Tauber sich etwa noch tiefer einlassen, diesen

Vorschlag gänzlich seinem Wunsche gemäß. Herzog Otto von Neumark bestrebte sich nunmehr, den Herzog Wolfgang mit dem Herzoge Albrecht wieder auszusöhnen. Allein der römische König Maximilian nahm auf einmal ganz andere, und zwar solche Gesinnungen an, welche mit jenem, dem Herzoge Albrecht bisher geschenkten innigen Vertrauen nicht mehr zu vereinigen waren.

Der schwäbische Bund, auf dessen Zusammenkunft am 4. Julius 1491. zu Rottenburg an der Tauber der Ritter Judmann schon zum Voraus die zaghaften Löwler immer vertröstet hatte, schloß jetzt sich wieder enger an die Löwler-Gesellschaft an, und König Maximilian bestätigte, in einer zu Nürnberg am 6. Julius 1491. ausgestellten Urkunde, dieses Bündniß.

Diese, zwischen dem römischen Könige, dem Schwaben-Bunde und der Löwler-Gesellschaft enger geschlossenen Verhältnisse veranlaßten manche, aber auch viele grundlose Gerüchte. So berichtete z. B. Stephan von Schwangau, Pfleger zu Oberhausen, am 17. Julius dem Herzoge Albrecht, daß zu Ulm 1500 Fuß-Knechte in des Königs Namen bestellt würden, um sie nach Ungarn zu schicken. Diese würden von den Löwlern besoldet; die wahre und eigentliche Absicht aber sey, diese Truppen nicht nach Ungarn, sondern zur Besitznahme des Landesstriches von Regensburg, Straubing und Deggendorf abzuschicken, um solche dem Herzoge Wolfgang zu übergeben. Daß aber die Löwler jetzt mehr Muth als vor diesem hatten, ist allerdings richtig. Sie erließen unter dem 31. Julius 1491. an die Prälaten, an die Städte und Märkte des oberen und unteren Landes, so wie

auch an einige von der Ritterschaft ein Schreiben, in welchem sie die schon bekannten Beschwerden erneuerten, und dieselben zur gemeinsamen Hülfe und zum Beistande auffoderten.

Die meisten Städte und Märkte sandten dieses Ausschreiben unverzüglich an Herzog Albrecht ein, und erbathen sich Verhaltungs-Befehle. Der Herzog gab solche am 18. August 1491. in der Art ab: er hoffe und erwarte von ihnen, sie werden sich nicht durch diese Aufwiegler und Ruhestörer irre führen lassen, sondern, als brave, getreue Unterthanen ihre Pflichten gegen den regierenden Landesfürsten noch fernerhin halten und beobachten. Auch widerlegte der Herzog umständlich die Ursachen, welche die Löwler den Städten und Märkten zu ihrer Rechtfertigung vorgetragen hatten.

Die Löwler warteten jetzt einen Zeitpunkt ab, welcher ihnen, zur Bethätigung ihrer versteckt gehaltenen Gesinnungen, der schicklichste zu seyn schien, nämlich die bewirkte Achtserklärung gegen die Stadt Regensburg, welche Stadt sich bereits an Herzog Albrecht von Baiern fester, als vor diesem, angeschlossen hatte. So wie die Löwler über diese kaiserliche Achtserklärung vom 1. Oktober Kunde erhalten hatten, fiengen auch ihre Bewegungen an, mehr als jemals lebhaft zu werden. Herzog Wolfgang, die vorzüglichste Triebfeder dieser Achtserklärung, berief die Löwler-Gesellschaft, möglichst stark gerüstet, auf den 13. Okt. nach Neumark, und von da zu weiteren Berathschlagungen und Verfügungen nach München zu ziehen.

Paul v. Stetten *) liefert hierüber folgende nähere Thatsachen:

Anno 1492. hätte die schon vor etlichen Jahren in der Stadt Regensburg entstandene innerliche Unruhe bald den ganzen schwäbischen Bund und sonderlich die Stadt Augsburg in Allarm gebracht.

Es war nehmlich diese Stadt durch schlechte Haushaltung bei dem gemeinen Wesen in große Schuldenlast gerathen; hieraus entstanden nun viele Verbitterungen sowohl unter den Rathspersonen selbst, als zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft. Herzog Albrecht in Baiern, welcher schon lange Zeit auf diese ehemal gewesene Hauptstadt des Herzogthums Baiern sein Absehen gerichtet hatte, glaubte, eben jetzt die rechte Gelegenheit gefunden zu haben, selbe an sich zu bringen. Demnach brachte er einen Stadtkammerer, Namens Schuchsteiner, auf seine Seite, ließ sodann dem Rath und der Bürgerschaft viele besondere Vortheile und Freiheiten durch seine dahin abgeschickte Räthe, den Ahainer und Pinzenauer, versprechen, und brachte dadurch zuwege, daß sich die Stadt Anno 1486. unter seine Bothmäßigkeit bequemet, selbem nicht nur das Schloß Donaustauf übergeben, sondern ihm auch gestattet, in der Stadt ein Schloß aufzubauen.

Als Kaiser Friedrich, welcher ohnedieß dem baierischen Hause, und besonders dem Herzog Albrecht, nicht günstig war, hievon Nachricht erhalten,

*) Paul v. Stetten Geschichte der Reichsstadt Augsburg. §. LII. Tom I.

nahm er dieses Verfahren ungemein hoch auf. Obwohl sich nun Maximilian, der römische König, in das Mittel zu legen suchte, so wollte doch der Kaiser, ehe Regensburg wieder an das Reich sey überlassen worden, von keiner Aussöhnung hören.

Dieses erfolgte nicht, und Regensburg wurde gegen das Ende des 1489ten Jahres durch ein kaiserl. Mandat vor den Kaiser, um wegen ihres Abfalls von dem römischen Reich Rechenschaft zu geben, geladen. Diese erschien nicht. Dem schwäbischen Bunde wurde nun 1491. befohlen, sich wider den Herzog Albrecht zu rüsten, und die Stadt selbst wurde zu Linz, wo deswegen ein ordentliches Reichsgericht gehalten worden, öffentlich von dem Kaiser in die Acht erklärt. — Indessen bemühte sich der König Maximilian nochmal die Sache beizulegen, es war aber alle Mühe umsonst, nur so viel brachte er doch zuwege, daß der schwäbische Bund damals noch keine Thätlichkeiten anfieng.

Gleich am Anfange dieses 1492ten Jahrs aber wurden zu Augsburg und Aurach Bundes-Täge gehalten, auf welchen nunmehr der Krieg gegen Herzog Albrecht wirklich beschlossen, und die Hauptleute ernannt, der Sammelplatz des gesammten Kriegsvolkes bey Augsburg bestimmt wurde.

Um eben diese Zeit traf ein kaiserliches Reskript an den Rath zu Augsburg ein mit dem Befehle, daß derselbe dem schwäbischen Bunde wider Herzog Albrecht in Baiern und die Stadt Regensburg beistehen solle.

Hingegen schrieb auch Herzog Albrecht an die Augsburger und ersuchte selbe, weil er und die von Regensburg des Rechtens erbietig wären, daß sie sich entweder bemühen sollten, diese Sache zu vermitteln, oder wenigstens wider ihn die Waffen nicht zu ergreifen. Es war aber viel zu spät, und die Stadt Augsburg mußte, wenn sie nicht in gleiche Gefahr, wie er, kommen wollte, so ungerne sie auch einen so mächtigen Nachbarn beleidigte, den kaiserlichen Befehlen Folge leisten; zumal, da bald hierauf im Monathe May des schwäbischen Bundes Volk in hiesiger Gegend eingetroffen, welches in sehr kurzer Zeit auf 2150 zu Pferde, und 18000 zu Fuß angewachsen, und sein Lager bey Oberhausen und Umgegend geschlagen hatte. Die ersten, so sich dabey eingefunden, waren Graf Eberhard von Würtenberg, Wilhelm Besserer, der Stadt Ulm Hauptmann, Hanns Jakob von Podmann, der Ritterschaft in Hegen Hauptmann, welche mit ihrem Kriegsvolke am Kreuz-Erfindungstage ankamen. Den folgenden Tag traf auch der zu diesem Kriege bestimmte Oberste Hauptmann, Markgraf Friedrich von Brandenburg ein, welchem noch am selbigen Tage von einem kaiserlichen Abgeordneten in seinem Gezelte in Gegenwart 4 Grafen, 4 Ritter und 4 Reichsstädte Hauptleute das Reichspanier eingehändiget worden.

Die Stadt Augsburg gab zu diesem Feldzuge unter Anführung Johann Langenmantels und Wilhelms von Pappenheim 40 zu Pferd, 250 zu Fuß, 36 Rüstwägen, 16 Gezelte und 8 Stück.

Hierauf wurde dem Herzog Albrecht und der Stadt Regensburg aus dem Lager ein Absagebrief ge-

schickt, und der Rath ließ, weil der Zug bey der Stadt vorbey gehen sollte, alle Schranken vor der Stadt hinwegreissen. Den 10. Mai geschah der Aufbruch. Das erste Lager wurde auf dem Lechfelde bey Haussteten, den folgenden Tag aber selbes bey Stadel geschlagen.

Daselbst trafen auch Herzogs Albrecht Brüder, Herzog Christoph und Wolfgang, welche bey dieser Gelegenheit zu den ihnen von ihrem Bruder entzogenen Orten wieder zu gelangen hofften, und bereits vorher gegen die Landsberger Feindseligkeiten ausgeübt hatten, in dem Lager ein.

Markgraf Friedrich ließ daselbst eine Brücke über den Lech schlagen, und marschirte sodann mit seinem Volke über selbe gegen Kauffringen unweit Landsberg.

Als er nun eben im Begriffe war, Landsberg anzugreifen, kam König Maximilian ins Lager und verlangte von ihm, daß er nur noch zwei Tage mit den Thätlichkeiten Einhalt thun sollte. Hierauf nahm König Maximilian den Grafen Haugen v. Werdenberg und den Ulmischen Hauptmann Besserer mit sich nach Augsburg, wo Herzog Georg von Baiern bereits seiner gewartet hatte.

Dieser hatte von Herzog Albrecht volle Gewalt, einen Frieden zu schließen, und brachte noch unter dieser Zeit denselben zu Stande.

Dieser Friede wurde auch sogleich am Sonntage Cantate durch den kaiserl. Fiskal M. Johann Kessel in dem Lager publizirt.

Indeß machte König Maximilian zu Augsburg diejenigen Punkte, welche wegen Kürze der Zeit nicht erörtert werden konnten, vollends aus, und kam dann selbst, nebst den beyden Bischöfen von Augsburg und Eichstädt, den spanisch- und englischen Abgesandten und Herzog Albrechts Räthen in das Lager.

Ihm zu Ehren machte Markgraf Friedrich eine gevierte Schlachtordnung und ließ von einigen Reitern ein Lustscharmützel halten. Nach diesem brach er mit seiner ansehnlichen Armee von Kauffringen auf, lagerte sich bey Augsburg, entließ daselbst die sämtlichen Hauptleute mit ihrem Volke, und befahl, das, was von dem Lager nicht weggebracht werden konnte, anzuzünden.

Die Untersuchung der Mißhelligkeiten unter den Regensburgischen Rathspersonen und Bürgern wurde den drey Städten, Augsburg, Nürnberg und Ulm aufgetragen, und deßhalb von Augsburg Leonhard Rehlinger und Ulrich Walter dahin geschickt. *)

---

*) v. Stetten Kap. VII. §. LII. Geschichte der Stadt Augsburg. Fugger's Ehrenspiegel. L. V. c. XXXIII. p. 956. Müller's Reichs-Tags Theatrum. P. II. Vorstell. VI. c. XXV. u. XLVII. Adlzreiter. P. II. L. IX. nr. 57. seq. Datt. de pace. L. II. c. XXV. nr. 45. p. 443. Gasserus ad a. 1492. Zenks Cant. ad a. 1490. Kaiser Friedrich's Mandat an die Stadt Augsburg, die Reichsächter der Stadt Regensburg mit ihren Kaufmannsgütern anzuhalten. dd. Linz, den 16. April 1492. Mandat an die Stadt Augsburg, dem schwäbischen Bunde wider Herzog Albrecht in Baiern beizustehen. dd. Linz, den 23. Jan. 1492. in A. P.

Nur mit 30 oder doch nicht mit viel mehreren Pferden zogen nun die Löwler, begleitet vom Bauernvolke, im Lande herum; und in dieser Spannung that nun auch Bernhardin von Stauff, was lange zuvor schon viele Mitglieder der Löwler, als Räthe u. dgl., gethan hatten, er kündigte am 1. Nov. 1491. dem Herzoge Albrecht seine Dienstes-Pflicht auf.

Der Probst und Stadtpfarrer Hundertpfund in München konnte, als Abgesandter des Herzogs Albrecht, bei dem Kaiser in Linz für die Zurücknahme der Achts-Erklärung nichts ausrichten. Doch war des Herzogs an den römischen König deßhalb nach Botzen abgeschickter Hofmeister, Georg von Eisenhofen, hierin glücklicher. Der König ließ dem Herzoge durch den Abgesandten melden, die Achts-Erklärung selbst könne er zwar nicht aufheben, darauf beharre der Kaiser zu hartnäckig; wohl habe er (der König) es allein verhindert, daß Herzog Albrecht nicht von dem Schwaben- und Löwler-Bunde mit Krieg überfallen worden sey; auch wolle er noch einmal sich unterziehen, die Sache auszugleichen, und werde deßwegen am 30. November nach Nürnberg kommen.

In eben diesem Zeitpunkte kamen zwey sehr merkwürdige Urkunden an das Tages-Licht, nämlich die Confirmation der Löwler-Gesellschaft,*) und die Confirmation der baier. landschaftlichen Freiheiten;**) beide

*) Anhang Lit. E.

**) ebend. Lit. F.

beide von dem Kaiser Friedrich, am 3. Nov. 1491. ausgestellt. *)

Eben so klar leuchtet auch überall Herzog Wolfgangs Thätigkeit und besonders darin hervor, daß er nicht nur in einem Briefe vom 3. Nov. 1491. den Bernhardin von Stauff ermunterte, an Ausführung der Acht gegen die Stadt Regensburg thätigen Antheil zu nehmen, sondern auch, daß er ihm mißrieth, jenen, von dem römischen Könige Maximilian auf den 30. Nov. nach Nürnberg angesetzten Tag anzunehmen. Ja, er drang sogar am 11. Nov. in den von Stauff, daß er in 14 Tagen mit dem Kriege den Anfang mache, um zu sehen, wie der Bund sich halte; er (Herzog Wolfgang) sey äußerst hierauf begierig, und wünsche in der Nähe des Stauffers ein Schloß, darein und daraus er selbst ziehen und kriegen könne; Luzmannstein wäre für ihn zu diesem Ende das vortheilhafteste, und Nothaft, dem es gehöre, sollte sein Weib für diese Zeit gleichwohl anderswo unterbringen. — Herzog Wolfgang hatte aber, wie es sich in der Folge zeigte, dieses Schloß nicht bezogen.

Nunmehr fieng auch Herzog Albrecht an, sich um Kriegsvölker umzusehen; und wirklich war auch für ihn keine Zeit mehr zu verlieren; denn obgleich der Bundes-Hauptmann von Pflug mit des Krieges

---

*) Krenner's Landtags-Verhandlungen. Bd. 10. S. 450-459. Letztere Urkunde besteht in dem 46ten Briefe der allgemeinen Sammlung baierischer Freiheiten.

Ausbruche für diesen Augenblick noch nicht verstanden war, so blies doch Herzog Wolfgang auf allen Seiten das Feuer zu demselben an. Er schrieb am 29. Nov. 1491. dem Bernhardin von Stauff, die Achts-Briefe seyen bereits zu Augsburg und in den Reichs-Städten angeschlagen; man könne jetzt die Regensburger, unter dem Schutze der Acht, anfallen, und Niemand könne sich dagegen zu dem Herzoge Albrecht schlagen. — Bernhardin von Stauff ließ sogleich einen Regensburger Bürger, Namens Ulrich Heigel, in Beratshausen, gefangen nehmen. — Degenberger zu Nußberg, als Vogt-Herr des Gottes-Hauses zu Geyersthal, fieng einen Unterthan in der herzoglichen Hofmark Teisnach, weil derselbe eine Klo-Steuer,*) welche jener, von Vogtey wegen, auferlegen wollte, verweigert hatte. Sigmund Sattlboger aber erließ, in Gemeinschaft des Elsenbeck, am 9. Dezemb. 1491. an Herzog Albrecht einen förmlichen Absage-Brief (Krieges-Erklärung.).

Vergebens ermahnte der, mit diesen übereilten Vorschritten höchst unzufriedene Bundes-Hauptmann von Pflug, vereinigt mit Nothaft und Zenger, den Bernhardin von Stauff und die übrigen Mitglieder in einem Schreiben vom 12. Dezemb. 1491., von ihrer Uebereilung abzustehen. In der Nacht vom 12ten auf den 13. Dezemb. 1491. war zu der Gewaltthätigkeit bereits der erste Schritt gethan.

---

*) Klauen-Steuer.

IV. Kapitel.

Ausbruch der Gewaltthätigkeiten der Löwler.

Der erste Ausfall, durch Hieronymus von Stauff, geschah auf Köfering; er plünderte das Dorf Pfatter, und führte die Beute, nebst 20 Gefangenen, unter welchen sich auch der Kastner Heuraus von Viechtach befand, nach Köfering, um dieselben als Geiseln zu behalten. Sein Bruder, Bernhardin von Stauff, unternahm folgenden Tages einen Ausfall aus Ehrenfels, und plünderte 5 Dörfer in der Gegend von Hemmau. Auch in dem Amte Kallmünz plünderte er am folgenden 15. Dezemb. 4 Dörfer, und jedesmal führte er Gut und Beute nach Ehrenfels und Beratshausen. Am 16. Dezember machten auch die Parsberger zum Plündern den Anfang bei dem Dorfe Perchtoldshofen, in dem Gerichte Riedenburg, und führten Leute und Gut nach dem Schlosse Flügelsberg.

Gegenseitige Bekriegung.

Bleicker, Landschad, Vicedom in Straubing, und der dortige Hauptmann Pucher, trafen sogleich vorläufige Vorkehrungen. Sie erließen auf dem Nord-Gaue durch den dortigen Rentmeister schleunig Aufgebothe, und bestellten indessen Cunzen von Bernheim und andere herzogliche Diener (besoldete Kriegsleute), um der Stadt Hemmau und anderen Flecken

zu Hülf und Schutze zu eilen. Sie selbst beschlossen, unverzüglich vor Köfering zu ziehen; von Regensburg aber verlangten sie eine Unterstützung von 400 Mann, und zwar nur auf 8 Tage, bis nämlich das Landvolk würde zusammen gebracht worden seyn: und, ob sie gleich ihr Begehren auf 200 Mann herabstimmten, so konnten sie, nach langwierigen Berathschlagungen des regensburger Magistrates und der dortigen Gemeinde, doch nichts weiter, als die Zusage auf 50 Mann erhalten, und selbst von dieser Mannschaft waren bis zum 16. Dezemb. 1491. nicht mehr denn 20 Mann gestellt worden.

Zugleich bathen sie den Herzog Albrecht um schleunige Unterstützung, und dieser ertheilte auch auf der Stelle dem Vicedom, dem Hauptmanne und dem Rentmeister eine Instruktion (oder vielmehr Vollmacht); er schrieb an seine Alliirten; sandte seinen Hofmeister von Eisenhofen an den römischen König Maximilian nach Innsbruck ab. Er schrieb an den schwäbischen Bund, an einige Städte, an einige Böhmen, und selbst an den Löwler Hauptmann v. Pflug, dessen Gesinnungen ihm bekannt waren. Zugleich erließ er, und zwar am 19. Dezemb. 1491. ein Landes-Aufgeboth, und am 20ten darauf ein besonderes Aufgeboth. *) Der Vicedom, der Hauptmann und der Rentmeister zu Straubing, mußten indessen, und bis zu des Herzogs Ankunft, Reisige und Fußvolk, so viel sie bekommen konnten, anwerben; auch von einigen böhmischen Rittern, als: dem von Teniz, Risen-

---

*) Urkunde hiervon in Krenners Landtags-Verhandlungen. Bd. 10. S. 470-490.

berg und Gschkorni, 300 gute Fußknechte zu erhalten suchen. Der Vicedom zu Amberg wurde, im Namen seines Herrn, des Kurfürsten von der Pfalz, angegangen, 50 Pferde gegen Regensburg, und 32 Pferde gegen Lengenfeld; und die von Nürnberg 100 Mann zu Fuß zu stellen. In dem Oberlande wurden die Städte, Märkte und Landgerichte zur Stellung von 1233 Mann Fußvolkes angewiesen. Die Bürgerschaft zu München stellte für sich allein, und auf eigene Kosten 100 Knechte;

das Landgericht Pfaffenhofen .	107 Mann;
die Stadt Pfaffenhofen . .	15; —
das Landgericht Neustadt . .	20; —
die Stadt selbst	16; —
das Landgericht Vohburg . .	100; —
der Markt Vohburg . .	6; —
Geisenfeld	8; —
Hohenwart	6; —
Gericht Mainburg . .	20; —
Markt Mainburg . .	8; —
Markt Pföring	6; —
— Siegenburg . . .	4; —
Gericht Abensberg . .	100; —
Stadt Abensberg . .	15; —
Gericht Dachau . . .	300; —
Markt Dachau . . .	10; —
Gericht Schwaben . .	80; —
Markt Schwaben . .	5; —
Grafing	5; —
Gericht Wolfratshausen .	192; —
Markt Wolfratshausen .	8; —
Gericht Aibling . . .	205; —
Markt Aibling . . .	8; —

Landgericht Tölz . . 30 Mann;
Markt Tölz . . . 10 —

In Niederbaiern geschah die Ausschreibung des nöthigen Kriegsvolkes auf die sonst gewöhnliche Weise.

Nach Inhalt eines früheren Aufgebotes zur Kriegesrüstung mußte das Landgericht Deggendorf 100 wehrhafte Mann stellen, darunter 70 Schützen mit Armbsten und Handbüchsen, 10 mit Helmparten, 10 mit Alatspiesen, und 10 mit Pafesen.

Das Landgericht Viechtreich (jetzt Viechtach) 300 wehrhafte Mann, darunter 210 Schutzen mit Armbsten und Büchsen, 30 mit Helmparten, 30 mit Alatspiesen, und 30 mit Pafesen.

Das Landgericht Mitterfels 300 wehrhafte Mann, darunter 210 Schützen mit Armbsten und Handbuchsen, 30 mit Helmparten, 30 mit Alatspiesen, und 30 mit Pafesen.

Die Herrschaft Degenberg 200 wehrhafte Mann, darunter 110 Schützen mit Armbsten und Handbüchsen, 15 mit Helmparten, 15 mit Alatspiesen, und 15 mit Pafesen.

Das Gericht Peilstein mit samt Miltach außerhalb Kötzting 32 wehrbare Mann, darunter 20 Schützen mit Armbsten und Handbüchsen, 3 mit Helmparten, 3 mit Alatspiesen, und 3 mit Pafesen.

Das Gericht Falkenstein 80 wehrbare Mann, darunter 56 Schützen mit Armbsten und Handbüchsen, 8 mit Helmparten, 8 mit Alatspiesen, und 8 mit Pafesen.

Das Landgericht Kelheim 300 wehrbare Mann, darunter 70 Schützen. *)

---

*) Die Benennungen: Armbsten, Handbüchsen, Helmparten, Alatspiese und Pafesen, kommen in Krenners Landtags-Handlungen Bd. 10. S. 16 u. 17. vor. Pavesen, Parosen, Bavesen, eine im XV. Jahrhundert aus Italien (wo sie Pavese hießen) nach Deutschland gekommene Art kleiner, runder, gewölbter Schilde von Eisenblech, inwendig mit starkem Leder ausgefüttert, und aussen auf dem Mittelpunkt mit einer 10 bis 12 Zoll langen hervorstehenden ziemlich starken Spitze versehen, die mit einem größern Riemen um den Hals gehängt, und mit einem kleinern zur Handhabe dienenden nach Gefallen regiert wurden. Dr. Beyschlag's Beyträge zur Kunstgeschichte der Reichsstadt Nördlingen. 1s St. S. 16. Note 15.

Da man eben heut zu Tage mit der allgemeinen Landes-Bewaffnung beschäftiget ist, so lohnt es sich der Mühe, über die Art und Weise derselben in dem XV. Jahrhunderte sich noch ferner in Krenners Landtags-Handlungen umzusehen: Bd. 7. S. 9 - 14. S. 69 - 91. S. 227 - 237. Bd. 8. S. 305 - 309. S. 407 - 413. Bd. 9. S. 301 - 303. u. S. 545 - 552. Man wird sich daraus überzeugen, wie, kein Stand ausgenommen, weltliche und geistliche Personen, bey einem Kriegs-Aufgebothe mitzuwirken verpflichtet waren. Städte, Märkte und Landgerichte mußten die schon für jedes bestimmte Zahl von Fußgängern und Reitern stellen. Der Adel und die landesherrlichen Beamten mit der schon für jedes Individuum ausgemessenen Anzahl Reisiger erscheinen. Die Prälaten und Pfarrer mußten Knechte und Wagen stellen, wozu noch besonders jede Stadt, jeder Markt, jedes Landgericht anrepartirt war.

Auch die Löwler ergriffen ihrerseits ihre Maßregeln. Sie wandten sich an den Herzog Otto von Neumark, an den schwäbischen Bund und an die Böhmen.

Herzog Otto both sich zur gütlichen Ausgleichung an, der schwäbische Bund verzögerte die Hülfe von 4000 Mann; die Böhmen waren mit dem Verfahren der Stauffer nicht ganz zufrieden, und der nach Prag geschickte Zenger konnte keine augenblicklich nöthige Hülfe bewirken.

Das gewaltsame Benehmen der Stauffer hatte selbst den römischen König Maximilian dergestalt aufgebracht, daß er dem Sigmund Rorbeck in Nürnberg befahl, sich unverzüglich zu den Löwlern zu begeben, und Jnstand aller Gewaltthätigkeiten zu veranlassen. Auch versprach er dem Hofmeister von Eisenhofen, er werde den Bischof von Brixen und andere Räthe zu dem Kaiser absenden, damit dieser doch Frieden im Reiche gebiethe; er werde sofort den Grafen Wilhelm von Thürstein erst an den Herzog Albrecht, und dann an die Löwler beordern; auf Lichtmessen 1492. aber persönlich nach Nürnberg kommen, und die Fürsten sowohl als die Löwler dahin berufen. Er ließ vor der Hand auch ein Schreiben an Herzog Albrecht, an seine Räthe in Augsburg, an den von Pflug, und an Herzog Wolfgang ablaufen.

Unterdessen war auf Seite Herzog Albrechts die Kriegesrüstung zu Stande gekommen. Am 21. Dezemb. 1491. zog der Herzog von München nach Köfering ab, und am 24. Dezemb. 1491. erließ er an den

Hieronymus von Stauff einen förmlichen Absagebrief.

Schon am 26. Dezemb. 1491. wurde Köfering durch Herzog Albrecht erobert, und Hieronymus v. Stauff sammt 80 Landsknechten gefangen genommen. Der Herzog ließ, gemäß seinem eigenen Berichte an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz, alle Dörfer der Stauffer, der Sattlboger, des Elsenbecks und Parsbergers, plündern; das Schloß Köfering aber, so wie das ebenfalls eingenommene Staufferische Schloß Triftelsing, ließ er schleifen. Am 5. Jänner 1492. zog er vor das Parspergersche Schloß Flügelsberg, wo die Fahne des Löwen ausgesteckt war; eroberte es noch denselben Abend, und machte Georgen und Hannsen Paulsberger sammt 18 Landsknechten zu Gefangenen. Die Beute ließ er nach Dietfurt führen und das Schloß übergab er der Obsorge des Muckenthalers. Am 6ten und 7. Jänner des nämlichen Jahres nahm er den Staufferischen Markt Beratshausen ein. Dort hielt er, wegen verschiedener Anerbiethungen von Unterhandlungen, einige Tage Stillstand. Endlich zog er (am 15. Jänner) vor Ehrenfels, schloß es 8 Tage lang ein, und nahm es am 22. Jänner in Besitz. Bernhardin v. Stauff war schon vor dem 15. Jänner zu dem schwäbischen Bunde geritten; der Herzog fand also nur mehr seine Hausfrau; diese ließ er zwar alsogleich sammt ihren Kleidungsstücken frey; dagegen aber nahm er in Ehrenfels den Sigmund Sattlboger und den Stephan Mausheimer nebst 60 Landsknechten als Gefangene mit sich.

Während diesem 30tägigen Feldzuge war Vieles unterhandelt, und Vieles hin und wieder geschrieben worden. Mit dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz stand Herzog Albrecht auf dem vertrautesten Fuße. Von diesem bekam er aus Heidelberg 50 Reisige, Aufmunterung zur Standhaftigkeit, und das Versprechen grösserer Hülfe. Herzog Georg von Landshut schickte zwar die vertragsmässigen 60 Reisigen nach Straubing herab; versagte aber weitere Hülfe, und trug auf Beilegung der Sache an. Herzog Otto spielte zu Neumark die Neutralitäts-Rolle.

So wie Herzog Albrecht Beratshausen weggenommen hatte, erschienen vor ihm Graf Wilhelm von Türstein und Albrecht von Klingensberg als Gesandten des römischen Königs Maximilian; dann Hanns v. Aichberg und D. Peter Baumgartner, die Räthe Herzogs Georg von Landshut, um Friedens-Unterhandlungen anzuknupfen. Allein Herzog Albrecht ließ sich in nichts ein, bevor er nicht die Gesinnungen der Löwler erforscht haben würde.

Die königlichen Gesandten und die Räthe des Herzogs begaben sich am 11. Jänner zu den Löwlern nach Waldmünchen; erhielten aber daselbst auf ihre Werbung eine gänzlich abschlägige Antwort. Denn die Löwler pochten auf die Hülfe des schwäbischen Bundes, welche ihnen aber, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht zu Theil, sondern vielmehr gänzlich versagt wurde.

Die Löwler versuchten daher Aufgebote im Lande zu Baiern selbst; Herzog Albrecht hingegen verboth

den Unterthanen öffentlich, bey strenger Strafe, diesem Rufe zu folgen.

Die Böhmen versprachen zwar den Löwlern von Zeit zu Zeit Hülfe; allein es blieb ihrerseits lediglich bey dem Versprechen. Dafür both jedoch der König sich zum Mittler an, und ließ dem Herzoge Albrecht durch den von Plauen melden, er soll gegen die Löwler von ihm Recht nehmen; er, für sich, wolle drey Räthe; Kurfürst Philipp, Herzog Otto und Herzog Georg sollten ihrerseits jeder einen Rath hierzu abordnen.

Herzog Albrecht ließ sich des Königs von Böhmen freundliche Gesinnungen gefallen; schrieb an denselben, und am 29. Jänner 1492. schickte er den Hanns von Pfeffenhausen und den jüngeren Hanns Paulsdorfer zu einem auf den 2ten Horn. in Prag angesetzten Tage; dieser hatte aber keinen anderen Erfolg, als daß es dem Herzoge Albrecht und den Löwlern frey stehen sollte, vor dem, auf Quatember im März-Monate angesetzten, Landtage, wenn sie wollten, zu erscheinen.

Allein die Löwler wagten, während dieses für sie nicht günstigen Zeitpunktes einen ganz anderen Schritt. Sie legten nämlich Vorstellungen bei dem Kaiser ein, daß die Stauffer von dem Herzoge Albrecht aus der Ursache seyen bekrieget worden, weil sie die regensburger Acht in Vollzug gebracht hätten; und nunmehr (es war der 23. Jänner 1492.) erfolgte von dem Kaiser Friedrich die Achtserklärung gegen den Herzog Albrecht, oder vielmehr das Executions-Mandat für den Markgrafen Friedrich von Brandenburg.

Der erste, welcher von dieser kaiserlichen Achtserklärung Gebrauch machte, war Herzog Wolfgang. Er hatte schon einige Wochen zuvor um Türkheim herum Völker gesammelt; mit diesen zog er am Ende des Monats Jänner über den Lech herüber, und fieng an, unter dem Schutze der Acht, einen Theil des landsberger Landgerichtes feindlich zu überfallen und zu plündern. Der von seinen feindseligen Gesinnungen schon früher unterrichtete Herzog Albrecht hingegen hatte bereits vorläufig, und zwar am 20. Jänner, in die Gegend von Landsberg Aufgebothe erlassen, daß man sich da auf jeden Fall zur Gegenwehre rüsten und bereit halten möchte; und so kam es denn, daß, nach erfolgtem Angriffe des Herzogs Wolfgang, Albrechts Leute dessen beide Appanage-Schlösser, Greifenberg und Hegnenberg, am 13ten und 15. Horn. mit Gewalt der Waffen hinwegnahmen.

Vergebens rief Herzog Wolfgang die Löwler zu Hülfe. Diese harrten selbst, und immer fruchtlos, derselben aus Böhmen entgegen. So schien, aus Mangel weiterer Nachrichten von dieser Seite des Kriegsschauplatzes, Herzog Wolfgangs ganzer Feldzug mit seinem ersten Angriffe auch zugleich seine Endschaft erreicht zu haben.

Inzwischen wurden die Anstalten zu dem Compromißtage in Prag getroffen. Kurfürst Philipp schickte den Dr. Dietrich von Plieningen, Vicedom zu Amberg, dahin; Kurfürst Friedrich von Sachsen und Herzog Georg ordneten ebenfalls Räthe nach Prag ab; Herzog Otto von Neumark aber schützte, zur Entschuldigung, seine Neutralität vor. Die Gesandten des Herzogs Albrecht waren: Bleicker,

Landschad zu Steinach, Vicedom des Niederlandes, und der jüngere Hanns Paulsdorfer, Oberrichter zu Straubing. Diesem gab Albrecht eine umfassende Instruktion mit.

Auch Bernhardin von Stauff erschien auf diesem Land-Tage zu Prag, und übergab sowohl für sich, als auch für andere Mitglieder des Löwler-Bundes, eine Menge Entschuldigungen und Beschwerde-Punkte. *)

Das Resultat dieses ganzen Land-Tages war kein anderes, als: daß auf den 6. Mai nochmal eine Zusammenkunft zu Prag; in der Zwischenzeit aber Waffenstillstand gehalten, und binnen 14 Tagen von jedem Theile die Erklärung abgegeben werden soll, ob er diesem nachkommen wolle.

Herzog Albrecht beeilte sich, mittels seiner Erklärung, dieses zu befolgen. Die Löwler hingegen gaben keine Erklärung ab, und so unterblieb denn auch die auf den 6. Mai nach Prag bestimmte Zusammenkunft. Sie, die Löwler, waren nunmehr der schwäbischen Bundes-Hülfe so gewiß versichert worden, daß sogar der 3te Mai als der Tag bestimmt war, an welchem der schwäbische Bund mit einem Heere über das Lechfeld gegen Herzog Albrecht angezogen kommen würde. Daher suchten die Löwler auch von dem böhmischen Burggrafen Janowitz ohne weiters um eine Anzahl Volkes nach. Die Zuversicht, mit welcher die Löwler auf den gewissen Anfang des Krieges mit

*) Krenners Landtags-Verhandlungen. Bd. 10. S. 561-568.

dem 3ten Mai gerechnet hatten, war so groß, daß die beiden Zenger, Hanns und Georg, am 2ten Mai, den Tag zuvor, zwei Feindesbriefe an den Herzog Albrecht erließen. Sogleich ertheilte der Herzog dem Vicedom zu Straubing den Befehl, diese Kriegs-Erklärung allenthalben bekannt zu machen, den Hauptmann im Nordgau mit einigen Reisigen zu verstärken, Erlbach, Hannsens Zengers Schloß, einzunehmen, und durch den Vicedom zu Amberg zu veranlassen, daß jenes, unweit dieser Stadt entlegene, dem obigen Zenger ebenfalls angehörige Schloß Trausnit mit Sturm erobert werde. Janowitz und Schwichau verständigten den Herzog über den Erfolg dieser Verfügungen.

Kaum hatte Maximilian, der römische König, alles dieses in Erfahrung gebracht, so eilte er von dem Etschlande nach Augsburg heraus, erstickte zur Stunde die ihrem Ausbruche so nahe Flamme des Krieges, geboth Ruhe, und beschied, einer von ihm ausgewirkten kaiserlichen Vollmacht gemäß, die Herzoge sowohl als die Löwler, an dem 13. Mai 1492. nach Augsburg. Auch die mit dem Benehmen der Löwler unzufriedenen böhmischen Ritter setzten einen Tag auf den 3. Junius zu Klatau an. Die Löwler schrieben aber das Erscheinen daselbst von ihrer Seite aus der Ursache ab, weil sie, zu gleichem Zwecke, von dem römischen Könige bereits nach Augsburg berufen seyen. Herzog Albrecht, durch den eben in Prag anwesenden kurpfälzischen Rath, Dr. Dietrich von Plieningen, in einem besonderen Schreiben hierzu ermuntert, nahm auch diesen klatauischen Reichstag an, weil es das Ansehen gewommen hatte, als wollten die

Böhmen nicht so fast mehr die Sache mit den Löwlern ausgleichen, als vielmehr sich der regensburger Acht widersetzen. Kaiser Friedrich, dem diese heimliche Verbindung nicht unbekannt blieb, erließ deßhalb am 28. April 1492. an die böhmischen Land-Stände ein Abmahnungsschreiben; welches aber zu Raben auf dem Schlosse des obersten Richters Riesenberg von Schwichau bis zu dem 15. Mai uneröffnet liegen blieb, und keine andere Folge hatte, als daß Schwichau den Herzog Albrecht davon in Kenntniß setzte.

Die Unterhandlungen in Augsburg, wohin die Löwler den Judmann und Zenger abgeordnet hatten, dauerten bis zum 25. Mai. Hier kamen, einer kaiserlichen Vollmacht zufolge, mehrere Gegenstände, und unter denselben namentlich auch die regensburger Angelegenheiten, die abensberger Occupation und die Differenzen mit den Herzogen Christoph und Wolfgang zur Sprache.

Der bei dieser Gelegenheit von dem römischen Könige Maximilian ertheilte Abschied *) vom 25. Mai 1492. enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1) Herzog Albrecht soll dem römischen Kaiser die Stadt Regensburg wieder zurückgeben. Desgleichen auch

2) die Herrschaft Abensberg.

3) Diejenigen, welche dem Herzog Albrecht ihre Lehen aufgesagt haben, sollen dieselben wieder ohne

---

*) Krenners Landtags-Verhandlungen. Bd. 10. S. 585-599.

Neuerung behalten; so auch diejenigen, welche nicht aufgesagt hatten, ohne Beschwerniß darin belassen werden.

4) Den beiden Herzogen Christoph und Wolfgang, so wie auch den Löwlern, sollen alle ihre Güter und Besitzungen, ohne alle Ausnahme, und folglich auch das ihnen abgenommene Silbergeschirr, die Kleinodien u. s. w. zurückgegeben werden. Wegen der nicht mehr vorhandenen Sachen aber soll, in Gegenwart des römischen Königes und mehrerer Fürsten des Reiches oder derselben Abgeordneten, am 25. Julius 1492. zu Nördlingen die weitere richterliche Verhandlung Statt haben.

5) Herzog Albrecht habe den gefangenen Stauffer, Sattlboger, Parsberger und alle übrigen frey zu lassen, auch allen diesen den ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen; weßwegen der oben bestimmte 25. Julius ein Rechtstag seyn soll.

6) Dagegen soll die kaiserliche Achtserklärung gegen den Herzog Albrecht sowohl, als gegen die Stadt Regensburg zurückgenommen seyn, und auch diesen die ihnen weggenommenen Schlösser und alle liegende und fahrende Güter zurückgestellt werden.

So ungünstig auch für den Herzog Albrecht dieser Ausspruch ausfiel, so waren die Löwler mit demselben dennoch nicht zufrieden, sondern vielmehr, und zwar schon während der Unterhandlungen, fest entschlossen, den Krieg gegen den Herzog fortzusetzen. Mehr als 20 Mitglieder des Löwler-Bundes hatten schon am 3ten, am 18ten, 19ten, 22ten und 23. Mai

1492.

1492. ihre Fehde-Briefe in Bereitschaft, *) und stellten sie an eben diesem 25ten Maitage, an welchem König Maximilian den Spruch in Augsburg fällte, dem Vicedom zu Straubingen, Bleicker Landschad, zu; und schon folgenden Tages darauf, nämlich den 26. Mai, wagten sie, gemäß folgendem an den Vicedom zu Straubing erstatteten Berichte der Beamten, in Viechtreich (jetzt Landgericht Viechtach) einen zweiten Angriff.

Unsre gar willige Dienste bevor, edler lieber Herr. Wir thun euch zu vernehmen, daß die Löwler mit Macht auf seyen, haben Miltach aufgehoben, den Kirchhof daselbst gezwungen, Vogenzell, Mosbach und Prackenbach auch aufgehebt, dazu Viechtach berennt, und nehmen sich sehr um den Markt an; zu besorgen, wo man uns nicht stärkt, ihnen den Markt nicht vorhaben mögen. Euch mit Fleiß bittend, wollet uns aufs förderlichste und stärkste, und ihr möget zu Hülfe kommen, damit Wir nicht sogar ohne Beistand und ohne Hülfe ernieder liegen, angesehen, daß Wir Uns halten, und thun wollen, als fromme Biederleute. Euere Antwort; Uns darnach haben zu richten. Datum und in Eile geschrieben am Samstag vor Sonntags Vocem iucunditatis (26. Mai) Anno 1492.

Wilhelm Heuraus, Kastner, und
Niklas Fruehtrunk, Landrichter
in Viechtreich.

---

*) Krenners Landtags-Verhandl. Bd. II. S. 1-13.

Zettel.

Edler lieber Herr!

Es hat der von Degenberg Riechenach das Kloster, und daneben etliche Dörfeln auch aufgehebt. So ist er, der von Degenberg, — heute 400 Böhmen gewarten; zu besorgen, er werde den Markt Regen auch aufheben, Ursache, sie haben auch keinen Beistand, so wollen die Bauern auch nicht bei ihnen bleiben.

Der Vicedom Bleicker Landschad rüstete sich unverzüglich zur Gegenwehre. Er belagerte zuerst das Nothaftische Schloß Traubling, jedoch ohne es einzunehmen; denn während der 3tägigen, dem Schloß-Pfleger zur Uebergabe angegönnten Bedenkzeit, hatte dieser dem Vicedom von jenem, ihm, dem Vicedom, damals selbst noch unbekannten Rechtsspruche des römischen Königs Maximilian, und dem daraus hervorgegangenen Frieden, die Kunde gegeben.

Den Oesterreicher mit seiner Rotte schickte Bleicker Landschad nach Viechtach, den Gotzen mit seinen Leuten nach Schwandorf, und den Erhard Zenger mit 60 oder 70 Reitern beorderte er nach Veldorf. Da aber diese Reiter den Löwlern, welche mit 200 Reisigen und mit beiläufig 1000 Mann Fußvolk allenthalben vor dem Walde Beschädigungen anrichteten, und für die Herzoge Christoph und Wolfgang Huldigungen erzwangen, nicht genug Widerstand leisten konnten: so sammelte Bleicker in der Eile noch über 1000 Mann und beiläufig 150 Reiter auf dem Nordgaue, und ersuchte, in Herzog Albrechts Namen, den Vicedom zu Amberg, ihm mit

pfälzischen Reitern beizustehen. Den Hauptmann Burkard von Knörring sandte er mit einigen Haubitzen (Haufnitz) und mit einigen Viertel-Kanonen (Viertelbüchsen) nach Falkenfels ab. Von allen diesen Vorkehrungen gab Vicedom Bleicker seinem Herzoge auf das schleunigste Nachricht, mit der Bitte, ihn von dem vorgeblichen Frieden in Kenntniß zu setzen. Albrecht schrieb sogleich diese Vorfälle dem römischen Könige, und bekam von demselben den Rath, Waffenstillstand zu halten; Albrecht befahl darauf seinem Vicedom zu Straubing, sich darnach zu achten. Allein der Befehl kam schon zu spät. Hauptmann Burkard von Knörring, welcher am 31. Mai sich vor Falkenfels gelagert hatte, nahm dieses Schloß am 8. Junius durch Kapitulation ein, und machte da den Hanns von Stauff, Hermann Haibeck und die zwey Paulsdorfer, Hannsen und Wilhelm, zu Gefangenen. Diese wurden aber, gegen Ausstellung eines schriftlichen Reverses, worin sie versprachen, sich künftig als getreue Unterthanen des Herzogs Albrecht betragen zu wollen, schon am 13. Junius wieder in Freiheit gesetzt.

Unterdessen war auch der nach Klattau angesetzte Tag herbeigerückt. Herzog Albrecht schickte den schon öfters zu solchen Geschäften gebrauchten Probsten von St. Petersberg und Pfarrer zu U. L. Frauen, Balthasar Hundertpfund, dahin ab, und, dießmal, mit demselben auch seinen Vicedom in Straubing, Bleicker Landschad.

Mit dem zu Klattau über die dortigen Verhandlungen abgefaßten Abschiede war Herzog Albrecht

keineswegs zufrieden. Denn, gemäß jenem, von den Löwlern bei der Krone Böhmen nachgesuchten Bündnisse, hätte er sich gefallen lassen sollen, daß, wenn die Löwler den ihm schuldigen Gehorsam aufkündigen, er die Entscheidung hierüber bei dieser Krone nachsuche.

Albrecht schrieb daher am 10. Julius dem Janowitz sein Bedenken gegen diesen glattauschen Abschied, und suchte eine andere Tag-Satzung auf Prag nach. Zugleich bestrebte sich Herzog Albrecht, den augsburgischen Abschied vom 25. Mai seinerseits (wiewohl nicht ohne strenge Interpretation) dadurch in Vollzug zu setzen, daß er, auf die erhaltenen Reklamationen der Stauffer, der Parsberger und des Elsenbeck, am 10. Julius 1492. seinen Räthen in Straubing den Befehl ertheilte, diesen Rittern ihre Güter zwar wieder, jedoch mit der ausdrücklichen Protestation zurückzugeben, daß ihm, Herzoge, dadurch in seinen Rechten kein Nachtheil zugehe, und daß er sich nichts begeben wolle, was diesen Rittern zu Gutem dienen möge.

Die Stauffer, die Parsberger und der von Elsenbeck ließen diese Protestation zwar gelten, brachten aber auch ihrerseits folgende Protestation vor: Sie würden ihre Güter keineswegs anders, als gemäß dem Vertrage des römischen Königes Maximilian wieder annehmen. Ueber diese Verhandlungen und Protestationen wurden von beiden Seiten Notarien beigezogen, und von beiden Theilen Instrumente hierüber errichtet. Ueber die Rückgabe der beweglichen Güter wurden die Löwler auf den Reichstag nach Nördlingen verwiesen. Auch kömmt in jenem, an Herzog Al-

brecht von seinen Räthen in Straubing am 18. Julius 1492. über diese Verhandlungen erstatteten, Berichte Folgendes vor:

> **Herr Bernhardin von Stauff habe gesagt, sie wollten und müßten nehmen, was man ihnen gäbe; was man aber nicht antworte, stünde ihnen vor, zu Nördlingen rechtlich zu suchen. Hätten Hoffnung, das, und anderes daselbst zu finden. Wäre auf einem Schiff mit ringer Kostung herabzubringen; und er ist noch stolzer Rede. Zu letzten Euer fürstl. Gnaden wären ihm und anderen ungnädig gewesen; es würde aber noch eine Zeit kommen, daß dieselbe Ew. Gnad ihnen wieder gnädig würden 2c. 2c.**

Der Reichstag zu Nördlingen gieng an dem 25. Julius richtig vor sich. Herzog Albrecht suchte mehrere auswärtige gelehrte Räthe, um sie dahin zu schicken. Diese fand er auch, und zwar: bei dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen den Heinrich von Bünau; bei dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz den Dr. Thomas Dornberg; in Nürnberg aber den Dr. Johann Letscher und den Dr. Johann Birkheimer. Von seinen eigenen Leuten schickte er seinen Hofmeister, Ritter von Ahaim und Hannsen von Fuchstein. Die übrigen Bevollmächtigten waren, und zwar: von Seite des römischen Königs: Ritter Jakob v. Bodmen, der ältere; von dem Erzbischof von Mainz, Dr. Georg Schrauf; von dem Erzbischofe zu Trier, Dr. Jakob Lüstner; von dem Markgrafen Friedrich von Branden-

burg, Erkinger von Sensheim, Ritter; von dem Bischofe zu Augsburg, Ritter Hanns von Landau; von dem Markgrafen Christoph zu Baden, Dr. Johannes Auer; von dem Grafen Eberhard zu Würtemberg, Johannes von Stadion, Doktor und Ritter; von dem schwäbischen Bunde, Ulrich, Graf zu Monfort, als gemeiner Hauptmann der Gesellschaft sankt Jörgen-Schildes, des Bundes im Lande zu Schwaben, und Wilhelm Besserer, alter Bürgermeister zu Ulm, als Hauptmann der heiligen Reichsstädte des ermeldten Bundes. Die Herzoge Wolfgang und Christoph und mehrere Mitglieder von dem Löwler-Bunde sind in Person erschienen.

Der Inhalt des am 3. August 1492. zu Nördlingen ertheilten Abschiedes ist, rücksichtlich des Löwler-Bundes, im Wesentlichen folgender:

1) Herzog Albrecht habe den Löwlern alle ihnen abgenommene Güter zurückzugeben, und alle in seiner Gewalt sich befindende Sachen auszuantworten. Dieses sey, so wie auch die Entlassung der Löwler-Dienst-Leute, in Zeit von 14 Tagen zu befolgen.

2) Die Gefangenen, welche keine Atzung bezahlt haben, seyen davon befreyt, und die deßwegen gestellten Bürgen seyen der Bürgschaft entlediget.

3) Denen, welche die Lehens-Pflicht aufgesagt haben, sollen wieder Lehenbriefe zugestellt werden ꝛc.

4) Soll zu Ulm auf den 23. Sept. über die unberichtigt gebliebenen Gegenstände ein weiterer Reichstag gehalten werden. *)

Die Herzoge Wolfgang und Christoph sind, ohne das Ende des Abschiedes abzuwarten, davon geritten. Ersterer hatte die ihn betreffenden Punkte und die ihm zugeschickten Aufrufe nicht anerkannt, letzterer aber gar nichts geantwortet; Herzog Albrecht aber erklärte, er wolle, so schwer es ihm auch falle, den Abschied dennoch, dem römischen Könige Maximilian, den Kurfürsten und Fürsten, und dem schwäbischen Bunde zu Ehren, annehmen; und wirklich hatte er am 19. August seinen Vicedom und Rentmeister in Straubing zu dem Vollzuge desselben angewiesen.

V. Kapitel.

Beilegung der Feindseligkeiten den 24. Sept. 1492.**) Ulmer Landtag. Formelle Auflösung des Löwler-Bundes.

Der Reichstag zu Ulm ging vor sich. Herzog Albrecht schickte die Räthe vom Auslande dahin, welche ihm schon zu Nördlingen gedient hatten, nämlich: Bünau, Dornberg, Letscher und Birkheimer;

*) Krenners Landtags-Verhandlungen. Bd. II. S. 53-62.

**) Ausgleichung des Herzogs Albert IV.

von seinen eigenen Leuten aber den Dom = Dechant von Regensburg, Johann Neuhauser, den Hanns von Pfeffenhausen und den Hanns v. Fuchsstein.

Die Löwler sandten den Bernhardin von Stauff, den Heinrich Nothaft, den Hanns Judmann, den Sigmund Sattlboger und den Georg Parsberger nebst vielen gelehrten Beiständern. Ihr Vorredner war Dr. Lamparter.

Von Seite des römischen Königes, der Kurfürsten, der Fürsten und des schwäbischen Bundes erschienen auch zu Ulm wieder die nämlichen Bevollmächtigten, wie zu Nördlingen, nur mit dem Unterschiede, daß dießmal, anstatt des Ritters Erkinger von Sinsheim, auf Seite des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, Ritter Georg von Vellberg, und anstatt des Dr. Auer, auf Seite Badens, Dr. Jakob Knieffer abgeordnet wurden.

Die Löwler gaben zuerst ihre Klag = Schrift *) ein, welche vorzüglich das von Herzog Albrecht verlangte Hülfs = Geld zum Grunde hatte, und daß sie in ihren Hofmarks = Gerechtsamen gekränkt, dann mit neuen Mauten und Zöllen beschwert würden. Jeder Löwler übergab seine eigenen Klage = Punkte, welche, wie wir bereits gehört haben, die individuellen Eingriffe der herzogl. Beamten in ihre Jagd = Fisch = und andere Gerechtsame enthielten.

*) Krenner's Landtags = Verhandlungen. Bd. II. S. 72-115.

Nach dieser eingereichten Klage bestimmte das Commissions-Gericht in einem Beschlusse vom 24ten Sept. 1492. die Art und Weise, wie die vier Schriften gewechselt werden sollten, und setzte den 6. Horn. 1492. als den Tag für die Ertheilung des Bescheides an.

Herzog Albrecht übergab auf die Klage der Löwler am 2. Nov. 1492. bei dem königl. Gesandten Jakob v. Bodmann seine Verantwortung.*) Diese belegte der Herzog, weil die Löwler durch ihr geschlossenes Bündniß gegen ihren Landesherrn sich keines Vergehens schuldig geben wollten, mit dem Löwlerbundes-Briefe, mit der Aufnahms-Urkunde des Herzogs Otto von Neumark, mit dem Schutz-Briefe des Königs von Böhmen, ferner mit der Accessions-Akte der böhmischen Landschaft, mit dem Verzeichnisse der in der Löwler-Gesellschaft befindlichen herzogl. Lehens-Vasallen, und mit Sigmunds Sattlbogers und Ulrichs Elsenbecks Feindes-Briefe.

Den sonderheitlichen Beschwerden begegnete er ebenfalls, und zwar mittels beigebrachter Urkunden über das Reservations-Recht**) auf Luzmannstein, Arnschwang und Forchtenberg, über die Landsässigkeit und das Verkaufs-Recht von Ehrenfels und Flügelsberg, und über die Landsässigkeit und das Wiederlösungs-Recht von Stephing.

*) Krenner's Landtags-Verhandlungen. Bd. II. S. 116-147.

**) Aufschließungs-Recht.

Bodmann zu Ulm übersandte dem Herzog Albrecht am 10. Dezemb. 1492. die Replik *) der Löwler, und ehe noch Albrecht am 5. Jänner 1493. mit seiner Duplik **) einkam, hatte der römische König Maximilian schon am 16. Dezemb. 1492. zu dem augsburger Spruche noch eine Deklaration des besonderen Inhaltes übergeben, daß die Abgeordneten zu Ulm die Macht haben sollten, über die gepflogenen Unterhandlungen zu erkennen und zu sprechen, was Rechtens ist.

Die Löwler hatten noch insbesondere Klage erhoben über jenen, von Hanns Stauffer, von Hermann Haibeck, von Hanns Paulsdorfer und seinem Sohne Wilhelm bei ihrer Gefangennehmung und Entlassung ausgestellten Revers, und von der Commission das besondere Erkenntniß und Nebenurtheil erwirkt, daß derselbe als ungültig und aufgehoben erklärt sey. Dieses Urtheil wurde jedoch nicht gleich, sondern erst nach dem zweyten am 7. Horn. 1493. zu Ulm begonnenen Reichstage eröffnet.

Auf diesem zweyten Reichstage hatte ein mündlicher Receß statt, und hierüber wurde ein weitläufiges Protokoll ***) geführt. Sobald dieses zu Ende war, nahm sich die Commission eine Bedenkzeit, und setzte in ihrem, am 15. Horn. 1493. erlassenen, Abschiede

*) Krenner's Landtags-Verhandl. Band. II. S. 148-159.

**) Daselbst. S. 161-195.

***) Krenner's Landtags-Verhandl. Band. II. S. 196-386.

einen dritten Reichstag nach Ulm auf den 23. April 1493. zur Publikation des End-Urtheiles fest.

Zwölf Tage nach diesem Abschiede, nämlich Mittwochs den 27. Horn. 1493., wurde — wegen der Differenzen zwischen dem Herzoge Albrecht und seinen Brüdern Christoph und Wolfgang ein Ausschuß-Tag von dem münchener und straubinger Land-Antheile, und am 10. März 1493. ein allgemeiner Land-Tag in München *) gehalten.

Obgleich Herzog Albrecht zu diesem allgemeinen Landtage die Löwler nicht einberufen hatte, so war es doch eben dieser, welcher der großen Angelegenheit mit diesen Herren eine ganz andere Richtung gab.

Der Herzog glich sich nämlich mit seinen Brüdern, durch Vermittelung der Landschaft, völlig aus, und benahm durch diesen Schritt den Löwlern eine mächtige Stütze. Zugleich benützte er den Einschlag der Landschaft, nämlich die Löwler-Gesellschaft zur gütlichen Ausgleichung zu bewegen.

Zu dieser Verhandlung ward der 10. April 1493. angesetzt. Denn vor allem wollte der Herzog dem Ulmer Kommissions-Gerichte jenes, durch den römischen König Maximilian demselben in seinem Nachtrage noch zugetheilte Recht, das End-Urtheil, auch ohne Rücksprache an die betreffenden Principale, zu fällen, aus den Händen winden. Damit aber die Löwler an dem bestimmten 10. April in München erscheinen konnten, so wurden denselben Geleits-Briefe ausgestellt.

---

*) Krenner's Landtags-Verh. Bd. 9. S. 188-192.

Zugleich sandte der Herzog einige Räthe an Kaiser Friedrich nach Linz ab, um gegen das Ulmer Kommissions = Gericht Beschwerde zu führen. Er stellte vor, daß, in Gemäßheit des augsburger Vertrags vom 25 Mai 1492., die subdelegirten Kommissarien den Gerichts = Handel bestimmt an ihre Prinzipale zu bringen, von denselben ihre Meinung über das Urtheil vorerst zu erholen, und nur im Namen derselben zu sprechen schuldig seyen; daß eben diesen Vertrag der Abschied von Nördlingen bestättige; daß aber diese Kommissaire gegenwärtig im Begriffe ständen, auf ihre eigenen Namen, und sogar schon, mit Bestimmung des Publikations = Tages, zu sprechen. Möge ihr Spruch auch nur als ein bloßes Interlocut, oder als Nebenurtheil betrachtet werden, so könne doch ein solches auf das Haupturtheil selbst noch immer bedeutenden Einfluß haben; und überhaupt gezieme es sich, daß in einer so wichtigen Sache, wo jedes Fürsten Ehre und Würde im Spiele seyen, nicht die subdelegirten Kommissaire, sondern die ernannten Prinzipale selbst zu Recht sprechen sollen. Ferner ließ Herzog Albrecht dem Kaiser bemerken, daß, dem jüngsten, am 20. März mit seinen Brüdern, Christoph und Wolfgang, geschlossenen Vergleiche gemäß, die petitorischen Ansprüche dieser letzteren an ihn (den Kaiser) gewiesen seyen; daß also, nachdem die beiden Herzoge doch ebenfalls Mitglieder des Löwler = Bundes seyen, die Sachen getrennt, und, mit doppelten Kosten und Mühe, an zwei verschiedene Plätze berichtet werden müßten, zu geschweigen, daß er (Herzog Albrecht) auch gegen den Spruch der Kommission über den Revers der vier Gefangenen, wegen der Nullität desselben, an das

kaiserl. Kammergericht appelliren, und also auch hierdurch die Sache trennen müsse. Er ließ daher die Bitte stellen, daß der Kaiser den ganzen Rechtshandel von dem willkührlichen Kommissions-Gerichte abberufe, und an sich ziehe. Sollte dieses nicht zu bewirken seyn, so wären die Gesandten unterrichtet, einen Befehl nachzusuchen, daß die subdelegirten Kommissaire nicht aus sich, sondern durchaus erst nach dem Gutbefinden ihrer Principale, die Urtheile sprechen sollten: und sollte auch solch ein Befehl nicht können bewirkt werden, so hätten die Gesandten doch wenigstens sich eine Versicherung von dem Kaiser geben zu lassen, daß derselbe die Appellation des Herzogs Albrecht annehmen würde, wenn die subdelegirten Kommissaire für sich eigenmächtig absprechen wollen.

Die mit diesen Aufträgen von dem Herzog Albrecht nach Linz gesandten Räthe erreichten die Absicht desselben ganz. Kaiser Friedrich, dessen Stimmung mit einem Male viel günstiger geworden, erließ am 5. April 1493. an die Kommission den Befehl, alle ihre Verhandlungen bis Jakobi (den 25. Julius) einzustellen. Licentiat Eisenreich, einer von Herzog Albrechts Räthen, gab seinem Herrn hievon eiligst, mit dem weiteren Bemerken, Nachricht: der Kaiser habe auch noch beschlossen, beide Partheien, nämlich den Herzog Albrecht und die Löwler, auf den 24. Junius unmittelbar vor sich selbst zu berufen.

Hierdurch gewann Herzog Albrecht Zeit, die von der Landschaft angebothenen Unterhandlungen zu

versuchen, zu welchem Ende vier und zwanzig Landstände auf den Mittwoch nach Ostern (d. i. den 10. April) wirklich nach München, nicht um einen förmlichen Landtag, sondern bloß einen Ausschußtag zu halten, eingefodert wurden:

Diese waren:

Graf Jörg von Helfenstein,
Herr Wolfgang v. Frauenberg,
Herr Jörg Gumpenberg,
Herr Hanns Pfeffenhauser,
Jörg von Eisenhofen,
Caspar Torer,
Christoph Pienzenauer,
Conrad Pollinger,
Hanns Paulsdorfer,
Christoph Murach,
Wilhelm Nußberg,
Hanns Puchbeck,

Prälaten.

Tegernsee. Ebersberg. Steingaden. Windberg. Fürstenfeld. Prühl.

Städte.

Von München zween,
Von Straubing einer,
Von Landsberg einer,
Von Sulzbach einer,
Von Deckendorf einer.

Bei diesem Ausschußtage benahm man sich größtentheils mündlich; zu einem endlichen Abschlusse kam

es nicht. Daß man aber doch auch dießmal einigermassen in das Detail der Sache eingegangen sey, beweißt, weil Herzog Albrecht am 19 April 1493. sich bewogen fand, die von ihm früher eingeführte Maut = Erhöhung, worüber die Löwler Klage führten, abzustellen.

Herzog Albrecht schrieb jezt an die subdelegirte Kommission, daß er selbst zu dem Kaiser vorgeladen sey, und also bei dem dritten Reichstage in Ulm nicht erscheinen könne. Diese Kommission aber war sogleich, nach erhaltenem kaiserl. Instands = Mandate, mit einer Beschwerde aufgetreten, worin sie ihr Recht aus jener, durch den röm. König in seinem bereits schon vorhin bemerkten Nachtrage derselben ertheilten, Vollmacht erklärte.

Auch der schwäbische Bund war mit der kaiserl. Inhibition nicht zufrieden, auch er beschwerte sich bei dem Kaiser. Allein Lic. Eisenreich, der Rath Herzog Albrechts, gieng in seinen Negotiationen so geschickt zu Werke, daß er, dieser Beschwerden ungeachtet, einen zweiten kaiserl. Befehl vom 5. Junius 1493. bewirkte, wodurch diese ganze Sache bis auf Martini, d. i., den 11. Nov., verschoben, und also dem Herzoge Albrecht neuerdings Muße eingeräumt wurde, seine Unterhandlungen mit der Landschaft fortsetzen zu können.

Es wurde ein zweiter Ausschußtag nach München, auf den 7. August 1493., festgesetzt. Bei diesem Ausschußtage erschienen die vorigen Ritter, Prälaten und Abgeordneten der Städte wieder; nur kam dießmal, anstatt des Ritters Conrad Pollinger, Wil-

helm Ahaimer; anstatt des Prälaten von Windberg jener von Beyharding, und, statt eines Abgeordneten von Sulzbach, einer aus Kelheim rc.

Von den Löwlern erschienen nur acht, nämlich: **Judmann, Bernhardin und Hieronymus, die Stauffer, Heinrich Nothaft, Erasm Paulsdorfer, Albrecht Muracher, Sigmund Sattlboger, Georg Parsberger und Caspar Nothaft.** Mit diesen acht Löwlern wurde dessen ungeachtet im Verlaufe von 6 Tagen der erste Hauptvergleich geschlossen.

Daß die Verhandlungen größtentheils mündlich geschahen, läßt sich deswegen nicht bezweifeln, weil, ausser diesem ersten Hauptvertrage vom 13. August 1493., keine weitere Verhandlungs-Protokolle oder andere Aufsätze vorhanden sind. Zum Beweise dieser nur mündlich gepflogenen Unterhandlungen *) dient noch ferner der Umstand, daß **Bernhardin von Stauff** mit seinen Genossen den Vergleich nur mit dem schriftlichen Beisatze „und was danebengeredet wäre" habe zusagen wollen; daß er aber, als Herzog Albrecht diesen Beisatz nicht zugestanden, sich mit Heinrich Nothaft unterredet, und hierauf endlich, ohne alle Beisätze, diesen Vertrag zugesagt habe.

Der Inhalt dieses, am 13. August 1493. abgeschlossenen, ersten Hauptvergleiches ist im Wesentlichen folgender:

1) Die

---

*) Krenners Landtags-Verhandlungen. Bd. 9. S. 328.

1) Die erschienenen obengenannten Mitglieder des Löwen = Bundes erkennen den Herzog Albrecht als ihren rechtmäßigen Herrn und Landes = Fürsten, und wollen ihm, wie vorher, mit Pflicht, Gehorsam und Treue zugethan seyn.

Auch sollen die allgemeinen Landesfreyheiten aufrecht erhalten werden; und wenn sich über denselben Inhalt Irrung ergebe, soll der Landes-Fürst, gemeinschaftlich mit der Landschaft, darüber entscheiden.

2) Herzog Albrecht wolle Hrn. Hermann Haibecker, Hrn. Hannsen Stauffer, beide Ritter, dann Hannsen dem älteren, und Wilhelm, seinem Sohne, jenen, bei ihrer Entlassung ausgestellten, Revers befreyen, wenn auch diese, gleich den übrigen, ihrem Herzoge ihre Pflichten ablegen.

3) Die in den vorgegangenen Aufruhren und Kriegsläufen von beiden Seiten verursachten Schäden sollen gegen einander aufgehoben seyn.

4) Wegen allen übrigen, zwischen dem Herzoge Albrecht und den Löwlern entstandenen Irrungen, z. B. wegen Eigenthum, Gejaid, *) Wildbann, Hohmarch, Vogtey s. a. sollen vorerst gütliche Verhandlungen versucht, und die jetzt nicht gleich durch Vergleich beigelegt werden, sollen am 29. Sept., als am Michaelis = Tage, insbesonders wie-

*) Jagdbarkeit.

der zur Sprache kommen. Würde aber auch an diesem Tage die gütliche Beilegung nicht zu Stande gebracht, so sollen sie Recht suchen von dem Compromissions-Gerichte, bei Jörgen von Eisenhofen, als erkiesenem Obmanne, und acht beigegebenen Schiedsrichtern, wovon jeder Theil vier zu wählen habe.

Den Ausspruch dieses Gerichtes müsse sich, ohne weitere Appellation, jeder Theil gefallen lassen, auch sollen bis Weihnachten 1493. alle vorgegangenen Streitigkeiten, wegen welcher sie bei dem schwäbischen Bunde Recht gesucht hätten, gänzlich abgethan seyn.

5) Wenn den acht Mitgliedern des Löwler-Bundes, welche diesem ersten Haupt-Vertrage beigetreten sind, bis zu Michaelis noch mehrere sich anschließen werden, so sollen ihnen alle Rechte und Begünstigungen, wie diesen, zu Theil werden.

Die Unterschriften von Seite der Landschafts-Deputirten lauten also:

Quirinus, Abt zu Tegernsee. Mein Handgeschrift.

Sebastian, Abt zu Ebersberg. Mein Handgeschrift.

Leonhardus, Abt zu Fürstenfeld. Mein Handgeschrift.

Vitus, Abt zu Steingaden. Mein Handgeschrift.

Ulrich, Probst zu Beyharding. Mein Handgeschrift.

Mathias, Prior zu Prüll; Carthäuser-Ordens. Mein Handgeschrift.

Görg, Graf zu Helfenstein. Mein Handgeschrift.

Wolf von Frauenberg, Herr zu Haag. Mein Handgeschrift.

Jörg von Gumpenberg. Handgeschrift. Ritter.

Mein, Hannsens Pfeffenhausers und Ritter, Handgeschrift.

Mein Jörgens von Eisenhofen, Handgeschrift.

Hanns Paulsdorfer, der jüngere. Mein Handgeschrift.

Caspar vom Tor. Mein Handgeschrift.

Christoph von Murach. Mein Handgeschrift.

Christoph Pinzenauer. Mein Handgeschrift.

Wilhelm Nußberger. Mein Handgeschrift.

Wilhelm Ahaimer.

Hanns Puchbeck.

Bartlmä Schenk von München. Handgeschrift.

Ludwig Pötschner. Mein Handgeschrift.

Jörg Lerchenfelder, Kammerer zu Straubing. Mein Handgeschrift.

Jörg Martin von Landsberg. Mein Handgeschrift.

Hanns Münsterer, zu Deckendorf. Mein Handgeschrift.

Andrä Tänzl, Kammerer zu Kelheim.

Zu gleicher Zeit wurde mit Sigmund von Sattlboger, welcher beinahe die meisten Beschwerden vorgebracht hatte, ein besonderer Vergleich *) abgeschlossen. Allein am Michaelis-Tage, den 29. Sept. 1493., traten neue 13 Mitglieder aus dem Löwler-Bunde dem ersten Haupt-Vertrage vollkommen bei. Die vorzüglichsten darunter, und bei der Geschichte selbst die thätigsten, waren:

Johann, Herr zu Degenberg; Herr Hanns von Stauff, und Hanns Judmann. Dieserwegen wurde zu München am 2. Oktob. 1493. eine besondere, im Wesentlichen der vorigen vom 13. August desselben Jahres gleichlautende, Urkunde errichtet.

Mit Johann von Degenberg, mit Heinrich Nothaft, dann Hannsen Paulsdorfer dem älteren, und mit Caspar Nothaft wurden über die, von jedem derselben vorgebrachten Beschwerden, besondere Vergleiche geschlossen; über eine Menge anderer Gegenstände aber die weitere gütliche Beilegung, oder, nach vorausgegangener Untersuchung durch Augenschein, Vermarkung u. s. w. die rechtliche

*) Krenner's Landtags-Verhandl. Band. II. S. 441-445.

Entscheidung verschoben, weßhalb dann auch jene 24 Landschafts-Verordneten den auf Weihnachten 1493. angesetzten Tag bis Ostern 1494., wo die weiteren Nachforschungen beendigt seyn könnten, verlängert hatten. *)

Auf dem, am 16. Horn. 1494. zu Straubing gemeinschaftlich mit dem münchener Antheile, gehaltenen Landtage wurden, nebst mehreren Gegenständen, die noch übrigen Irrungen einzelner Mitglieder des Löwler-Bundes beigelegt. **)

Ob gleich seit dem Hauptvertrage vom 13. August und 2. Oktober 1493. von der Löwler-Gesellschaft, als solche betrachtet, eben nichts mehr vorkömmt: so beweißt doch folgender, einige Jahre nachher sich ereigneter, Vorfall, daß dieselbe sich das Ansehen ihres Bestehens wenigstens im Auslande zu geben gesucht habe.

Balthasar Adelmann, von Adelmannsfelden in Schwaben, hatte am 1. Maitage 1495. vier Bürger von Nördlingen, welche doch von den zwei Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen geleitet worden waren, sammt ihren Geleits-Männern gefangen genommen, und dieselben, wie man sagte, nach Arnschwang abgeführt. Der schwäbische Bund, von welchem sowohl die Stadt Nördlingen als auch die Grafen von Oettingen Mitglieder waren, nahm sich

*) Krenner's Landtags-Verhandl. Band. 11. S. 449-461.

**) Krenner's Landtags-Verhandl. Band. 9. S. 339., dann Bd. 11. S. 472-475.

der Sache an, und schrieb am 1. Junius 1495. an den Hauptmann und die Räthe der Gesellschaft des Löwen, damit sich diese gegen den Adelmann, als einen Landfriedens-Brecher, zumal da Arnschwang einem Mitgliede ihrer Gesellschaft gehöre, benehmen und erzeigen sollte, wie sie es in Kraft ihrer Einigung mit dem schwäbischen Bunde schuldig wäre.

Dieses Schreiben der Haupt-Leute des schwäbischen Bundes wurde dem Heinrich Nothaft, als vermeintlichen Hauptmanne des Löwler-Bundes, eingeliefert. Dieser gab am 10. Junius 1495. auf dieses Schreiben seine Antwort also ab, daß, ob er gleich zur Zeit weder Hauptmann noch Rath des Bundes, sondern nur ein Mitglied desselben sey, er doch dasselbe geöffnet, und an seine Mitglieder geschickt habe. Wirklich hatte Nothaft auch einige von der Gesellschaft nach Regensburg berufen. Diese Einberufung berichtete aber Johann von Degenberg unverzüglich an den Herzog Albrecht, bei welchem er nunmehr wieder in engem Vertrauen stand. Er fragte sich an, wie er sich in der Sache zu verhalten habe. Der Herzog antwortete ihm, er soll nach Regensburg schicken; ihm aber von dem, was dort abgehandelt würde, Nachricht geben.

Am 4. August 1495. berichtete Johann von Degenberg dem Herzoge Albrecht, daß Heinrich Nothaft von Regensburg aus nach Arnschwang geschickt habe, um den Balthasar Adelmann zu suchen, der aber daselbst nicht gefunden worden wäre. Der Bruder desselben, Wilhelm Adelmann, habe der versammelten Ritterschaft in Regensburg zurückge-

schrieben, daß er die Gefangenen nicht habe, und daß er von diesem Vorfalle nichts wissen wolle. Diese Antwort sey den Haupt-Leuten des schwäbischen Bundes mit der Versicherung, wo man ihnen guten Willen beweisen mag, sey man beflissen, überschickt worden.

Der Form nach war also die Gesellschaft von dem Löwen gänzlich aufgelöst, und Heinrich von Nothaft wollte in diesem besonderen Vorfalle dem schwäbischen Bunde nur noch den Anschein seiner Existenz zu erkennen geben. Auch ist von der späteren Zeit kein Akten-Stück weiter vorhanden, welches von der geringsten Einwirkung dieses Löwler-Bundes einiges Zeugniß geben könnte.

Sechs Jahre, nämlich von 1488 bis 1493. wüthete diese Gesellschaft in Niederbaiern. Sie machte die Strassen unsicher, und war in manchem Anbetracht für den Landmann eine drückende Last, für den gutherzigen, höchst nachgiebigen Herzog aber der größte Kummer. Würde er eben so rasch zu Werk gegangen, eben so rachgierig wie seine Gegner gewesen seyn, gewiß, die Löwler hätten ihre Absicht erreicht; dem baierischen Mutterlande wären 78 Schlösser entrissen, und dem Böhmen-Könige ausgeliefert worden. Niemand würde mehr den redlichen Herzog Albrecht IV. aus der Reichsacht befreyt, und die unter die baierischen Herzoge, vornehmlich unter die drei Brüder, Albert, Christoph und Wolfgang geworfenen Mißhelligkeiten würden fremde Mächte, zu dem größten Nachtheile Baierns, benützt haben.

Noch lange, großmüthiger Herzog Albrecht! bleibe dein schmerzliches Gefühl im Angedenken, das du in den im Eingange erwähnten Versen mit so tiefer Empfindung ausgedrückt hast, und womit du für deine fürstliche Nachfolger die wichtige Wahrung verbunden hast, wie sehr sie sich vor ähnlichen Mißhandlungen bewahren möchten.

Nachdrücklich empfiehlt Herzog Albrecht seinen Nachfolgern, wie sehr sie sorgen müssen, daß eine für Regenten und Staat so wohlthätige landschaftliche Verfassung durch Mißverständnisse und Mißgriffe ihren Zweck nicht verfehle.

Anhang.

Lit. A. ad S. 11.

Ordnung, wie ihr Anleger der Geldhilfe halben handeln sollt.

Zuerst sollt ihr alle und jegliche Inwohner unserer Herrschaft, darüber ihr zu Anlegern verordnet seyet, sie seyen unser, oder geistlicher oder weltlicher, Gäste oder Landleute Hintersassen, auch die, so eigne Güter besitzen und innhaben, anlegen.

Desgleichen alle die, so in der Edelleute Hofmarchen, und doch nicht auf derselben Hofmarchherrn Gütern, sondern unter andern Grundherrn sitzen; und dazu die, so denen vom Adel mit Voggtey oder Eigenschaft verwandt sind, und doch auch nicht auf ihren, sondern andrer Leute Gut sitzen.

Desgleichen die Ehehalten;

Und hierinn ganz niemand ausgenommen, dann allein der vom Adel in unserm Lande seßhafte arme Leute, so hinter ihnen auf ihren freyen eigenen Gütern sitzen, und ihre Ehehalten.

Ihr sollt, auch alsdann solch angelegtes Hilfgeld allenthalben vor Weyhnachten schierist einbringen, und damit niemand länger verziehen; auf daß Wir bey euch solch angelegtes Geld auf vorgemeldte Zeit einge-

bracht, und Rechnung davon finden. Ohne weiteren Aufschlag.

Ihr sollt auch von deren wegen, so, in der Edelleute Hofmarchen sitzen, dieselben Hofmarchherrn vorersuchen, den und dieselben für euch heraus in die Landgerichte zu schaffen, sich allda wie andre anlegen zu lassen. Welcher Hofmarchherr aber das nicht thun wollte, daß ihr dann den und dieselben dannoch nichts minder anleget, nach Gestalt ihres Vermögens, ihnen das zu entbietet, und daneben den Hofmarchherrn wieder ersuchet, euch solchen angelegten Geldes, oder Pfand darum von denselben zu verhelfen.

Wollte das der Hofmarchherr auch nicht thun, so sollt ihr alsdann dieselben Widersessigen selbst darum pfänden, so lange bis zur Bezahlung solch angelegten Geldes.

Item ob ein Bauer auf eines Edelmannsgut sässe, und darein ein oder mehr Güter, die andrer Leute wären, zu Zubau bauet, derselbe Bauer soll derselben zugebauten Güter halben angelegt werden, als ob dieselben Güter besetzt wären, nach Gestalt der Güter.

Item ob auch ein Edelmann die Stifft auf einem Gut hätte, und das Gut wäre doch mit der Eigenschaft nicht sein, sondern eines andern, so soll der Bauer darauf sitzend, angelegt werden.

Desgleichen ob ein Gut eines Edelmanns eigen, und doch einem andern auf Wiederruf oder sonst versetzt oder verkommet wäre, also daß der Edelmann weder Stifft, Gilt, noch ichts darauf hätte, dann

das Eigenthum, so soll der Bauer, darauf sitzend, auch angelegt werden.

Item die Sedlhöfe, so vom Alter Sedlhöfe sind, sollet ihr nicht anlegen, sondern Uns die mit den Wägen gewarten lassen.

Unsre Meynung ist auch, daß ihr in solcher Handlung der Anlege den armen Leuten zu erkennen gebet, daß solche Geldhilfe darum fürgenommen worden sey, damit sie anheim bey ihren Weibern und Kindern bleiben, auch die Güter erbauen mögen, und nicht ausser Landes gebraucht werden, und daß man um solch Geld andre geübte Dienstleute an ihrer statt bestellen möge. Das wird ihnen hörlich, auch sie desto williger solche Geldhilfe zu geben.

Lit. B. ad §. 12.

5. Ausschreiben der Steuerer von Mitterfels an die Hofmarchen.

Unsre willige Dienste sind euch bevor, lieber N. Nachdem und Wir von unserm gnädigen Herrn ꝛc. Befehl und ernstliches Geschäft haben, die Geldhilfe anzulegen, darauf begehren Wir von seiner Gnaden wegen an euch, ihr wollet Uns aus eueren Hofmarchen zu N. gehörend, und andre, wo ihr die im Landgericht N. habet, es seyen Voggtleute, Lehenleute, die Leute mit den eigenen Gütern, auch der Geistlichen, wer die sind, Inwohner oder der Gäste, keinen ausgenommen, am Mittwoch nach sankt Simon und Judastag schierist, ohne alles Verziehen hieher gen

(Mitterfels) verordnen und schicken, dann allein was euere eigene Leute mit Stifften, Gründen, und Gilten und ihre Ehehalten sind. Hätte aber derselben einer einigerley Güter Wiesmat, Acker oder anderes inn, ausserhalb euerer Güter, und auch alle die, darauf ihr die Stifft und keine Gilt habet, die wollet Uns auch schicken, darinn keinen verhalten, damit die von Uns mit samt den andern der Geldhilfe angelegt werden. Dessen sind Wir Uns von wegen unsers gnädigen Herrn rc. ganz zu euch verlassend. Ob es aber nicht beschähe, nichts desto minder würden dieselben obberührten armen Leute von Uns der Geldhilfe angelegt, und von ihnen eingebracht, daran ihr wenig Gefallen haben würdet.

Datum Mitterfels am Mittwoch vor Galli (15. October) Anno rc. 1488.

Unsers gnädigen Herrn Anleger der Geldhülfe des Landgerichts Mitterfels.

Lit. C. ad S. 30.

Der Gesellschaft Im Leon ihres Zusamenthuens Verschreibung und Verbindung etc.

A. 1489.

Wir, die Gesellschaft von dem Leon, mit Namen hernach genannt, und wer zu uns in solch unser Gesellschaft khumbt, thuen khunt und bekhenen mit die-

sem Brieff, offentlich für uns und für alle unser Mändlich Erben, vor allermeiniglich, die ine sehen oder hören lesen, das wir angesehen und bedacht haben die Verwandlung der Zeit unglücklicher Zufälle, dadurch unversehen einicher Vertröstung getreuer Hilf und Beistands die Land zu Zeiten schwerlich verwürst werden, Solches zufür khomen, undt uns bey unsern Freyheitten und vor unrecht wieder Gewalt, unsers Vergnügens, zubefrieden und beschirmen, sind Wir mit wohlbedachten Muette diser nachgemelten Punkt und Artickheln nachzukhomen, und getreulich zusamen nach allem unserm Vermögen zu setzen für uns und unser Mändlich Erben einig worden, auch den gnüg zu thun hat ein jeder für sich und sein Mändlich Erben nachgeschribner maß verpflicht, wie dann nach uns ains jeden Mändlichs Erben einem Haubtmann und dem Rathe, so zu Zeiten durch die Gesellschaft verordnet ist, auch thuen sollen, alle Gefärd und Arglist ganz ausgeschlossen. Zum Ersten haben wir Gott dem Allmächtigen, auch der himlischen Königin zu Lob und Ehre, auch unser Vorvordern, unser und unser Nachkhomen Seelen zu Hilff und Trost mit guetter Meynung gestifft ein Gesellschaft mit sechzehen Geliden, und ein jegliches Gelid mit einem Vieregkh ann den Umbschweiff, durch einander gehenkht, und zu denselben Umbschweif einen Leon, auff seinen Vier prammen gedruckt, hauchent, mit aufgehabtem Haupt und gestracktem Hals, mit durchgeschlagnen Schwanz zwischen dem hindern Cliehen aufgericht, doch ein wenig gesenkhten Wedel am solchen seinen Schwanz, allenthalben nach Gebier frölich und durchsichtig, von guettem Silber geformet und gemacht, auch vornen daran ein

Khetlein, in mitten derselben Kheten, mit eingedruckh-ten Lylien geziert, und fürtter mit einem zwifachen Khetlein aber einen Leon, obgemelter massen auf den Rugkh angefaßt, hangen, alles von Silber, wie oben gemacht; welch aber solch Gesellschaft dermas umb seinen Hals zutragen nit gewilt wäre, sollen doch der oder dieselben einem Leon obgemelter massen, wie an der Gesellschafft hegt, nach gemelter Zeit, desgleichs die, so die ganze Gesellschaft, haben zu allen Feiertagen, Fürstentagen, Landtagen und Sammung, wo sie fürgenommen werden, und unser einer oder mer aus der Gesellschaft darbey oder mit sind, und zuvor ein jeder in der Gesellschafft verpflicht seyn, alle Tag ein clein Leblein, obgemelter maß gemahlt, offentlich an ime zu haben und tragend an Huetten, Khappen oder Claidern, wo jeden gefellig ist, ein Ritter vergullt, ein Knecht Silberin, doch des Silberin Löwens Khloen, auch der cosset Wedel an dem Schwanz in Gesellschafft, und ain Lüzel vergült, und welcher solches nitt thätt, und von seinem Mitgesellen des beschrien wurde, derselb Ungehorsam soll alsdann um zwen Groschen verfallen und verpflicht sein durch GOttes Willen seines Gefallens zu geben.

Item so einer aus der Gesellschafft mit Todt vergeet, sollen es desselben Abgangen Freundt ainen Haubtmann der Gesellschafft verkhunden, so das geschieht, sol alsdann solcher Haubtmann in der negsten Quatember darnach einen Tag zu solcher Abgangē Begänngkhnuß fürnämen, dem solchen Freunden zuschreiben, dabey zu seyn, auch ettlich aus der Gesellschaft, so am negsten gesessen sind, darzue erfordern,

und alsdann denselben Abgangen solches benannten Tags zu Nacht mit der Vigilien, undt des andern Tags mit zweien Seelen-Aembtern, Das erst in den Ehren unser lieben Frauen zu Schirmung für alle Lebendig und Todte, so in solcher Gesellschaft gewesen, und zu der Zeit sind, das ander ein Requiem für des Abganngen und aller Glaubigen Seelen, darzue mit vierzig gesprochen Seelenmessen, begern und halten lassen. Es soll auch alsdenn nach dem Seelambt und nach den Evangelien des Abgangen, auch aller so aus der Gesellschafft verschieden sind, Selen gedacht undt auf der Cantzel offentlich verkhund werden, für dieselben ein gemain Bitte zubegern. Item es soll auch dermassen eines jeden Jars durch den Haubtmann ein Jartag, wie oben steet, für alle Lebendig undt Todt zum Neuen-Markh in unser Frauen Kirchen auf Mittwoch in den Quatember Vaßten, mit der Vigilien, und des andern Tags mit den Aembtern gehalten, und allen den, so in der Gesellschaft sind, durch Jne zugeschrieben werden den zu besuechen, und welche alsdann in der Gesellschafft ausbelieb, der soll in der Gemain der Gesellschafft zu peen ain Pfundt Wachs verfallen sein, und einem Haubtmann an Verzug antworten lassen, mit demselben GOtt zu Lob auf den Jartagen zu handeln.

Es soll auch obgemelter Begangnus und Jartag zu einer jeden Zeit von gemainen Guet der Gesellschaft verlegt werden, doch ein jeder sich selber verzeren. Wo auch durch den Haubtman und seine zuegegebenen Rath aus Ursachen ermessen würde, das solch Begangkhnus und Jartag je zu Zeitten annder Ende

zu halten guet were, mögen sie auch fürnemen, und an dieselben Ende solches Jrs guet Bedunkhnus benennen und zuschreiben.

Item wir haben uns auch sonderlich verainigt, das eines jeden abgangen Erben, sodann sein verlassen Guet empfahen, in dem nächsten Monat nach seinen Versterben die Gesellschafft, so der Verstorben getragen hat, oder da er kheine verlassen hat, ein halb Markh guetes Silbers, sambt dem Zeichen der Gesellschaft, so er getragen hat, zu obgenanter unser lieben Frauen Khirchen zum Neumarkht bey dem Schloß, dieweil der Durchleutig Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Ott, Pfalz Grave bei Reine und Herzog in Bayrn, unser genediger Herr lebt, antwortte, davor und entgegen sollen Jme die Kirchpfleger daselbs von der Kirchen Guet einen zimblichen Schild seines Wappens machen, und beigemalten Zeichen solcher Gesellschaft, oder Silbers, mit den Messen so desselben oder des nächsten Tags darnach in solcher Kirchen gehalten werden, des abgangen Seelen, mit vier aufgestekhten prynenden Khertzen, bey solchem Ambt, wie dann Sit und Gewonheit ist, begeen und gedenkhen lassen. Fürtter haben wir uns verainigt, das wir sollen einen Haubtmann und ein Anzall Rathgeber, darzue aus uns geben und erwelen, die sollen solcher unnser Gesellschafft vorsein und ausrichten, in masse vor und hernach geschriben staat. Item wir sollen auch, was unser in der vorgenanten unser Gesellschaft und Ainigung ist, hinfür in khein Vehd und Veintschafft gen einander nicht khomen umb khainerley Sachen. Item ob unser einer gen dem andern icht zu sprechen gewinne, der soll das, was die Gesellschaft berurt, dem obgemelten

unserm Haubtmann zu wissen thuen, und in Bitten, das er ime, und dem, ober den solcher Irrung verwont, Tag beschaide, das soll der Hauptman also thuen, und baiden Tailen für sich und die geordneten Räthgeben Tag setzen in ainem Monat, nach dem Erfordern ungeverlich. Es soll auch der Cleger und Antwortter auf denselben gesetzten Tag khomen, und samentlich guet und recht geneinander pflegen, und thuen, was dem Cleger und Antwortter in Guet oder mit den Rathgeben und Rechten mit dem Haubtman, oder dem merer Theil aus ine, gesprochen wärde, dabei soll es ungewaigert bleiben, bemelter Haubtman und Rattgeben, oder der merer Tail under ine, sollen des auch macht haben zu sprechen, was sich gut bedunckht oder recht ist. Item wäs Säch, daß ainer oder iner auswendiger der Gesellschafft zu einem oder mehr in der Gesellschaft icht zu fodern oder zu sprechen hät, oder gewinne, begern der oder dieselben bey dem Haubtman und Rathgeben der Güttigkhait oder Rechten von demjenen irer Widerparthay in der Gesellschaft, mit Erpiettung dem oder denselben des Rechtens oder der Guette an bemeltem Ende zupflegen, so sol ine der Haubtmann das in obgeschriebner masse verhelffen, wöllt aber der oder die in der Gesellschaft sind, des nicht verfolgen, so soll die Gesellschafft darzuthuen, das dem verwilligt und solchen Clegern gethan werde, nach Erkhantnus des Hauptmans und der Rathgeben; wo aber solch Cleger und Antwortter ir Sachen vor irem geordneten Richter suchen wollten, ist inne vorbehalten und unbenomen. Sonderlich solle hierin ganz ausgeschlossen sein alle Sachen oder Sprüche, so erbai-

gen oder Lehen antreffendt, dieselben sollen verrecht werden und vertragen an Stetten und Enden, da ein jeder Sach hingehördt. Item ob sich begebe das ainiger Has und Zwitracht dem Hauptman selbs angieng, so sollen die Rathgeben, die zu dem Haubtmann gesetzt sind, einen zu innen aus der Gesellschafft nemen, an Geverde. Wäs aber, das es die Rattgeben oder ihr ain Tail, die zu dem Hauptmann gesetzt sind, betreffe, so soll der Hauptman aus der Gesellschaft ander zu im nemen die unparthensch sind, die sollen sy dann entschaiden obgemelter massen. Item ob Sach wäre, das uns jemant ainen oder mer aus uns in der Gesellschaft verwannt, verunrechten und verweltigen wollt, vom wem das geschehe, so sollen und wollen wir uns selbst, auch den jenen, so also in unser Gesellschaft verunrecht und vergeweltig wurde, hilfflich und beständig seyn, mit allem unserm Vermögen, damit wir gemeingelich und sonderlich bey gleich und Recht beleiben. Item welcher der oder die wern, den unrecht geschehen were, oder geschehe, dieselben sollen das bringen an den Haubtmann und Rathgeben, die zu ihm gesetzt sindt, die sollen dann von unser aller wegen von Stund darumb schreiben den, so solch unrecht gethan hett, oder irem Herrn, der Diener solch geweltiges sind, dem Cleger auf sein Clag gleich und Recht darumb zuthuen. Wurde solcher Unrecht, sol der Hauptman und Ratgeben die über unser Ainigung gesetzt seyn, erkhennen, wie mann sich weider halten und darzue thuen solle, und was die, oder der mere Tail, under ine erkhennen, das soll uns yeglicher völlig thuen on alles Wiedersprechen ongeyerd, und welcher solches für dem Hauptman brächt, erkhannten dann der Haupt-

man und die Rathgeben, oder der merer Theil under inen, daß man dem oder den, die also clagt hätten, Hilff schuldig wer, gegen den jhenen, so sie verunrechten und beklagt hetten, sol man ine zulegen und helffen nach Erkhantnus des Hauptmanns und mergemelter Rathgeben, und das soll der Hauptman und wir thuen ohne Verziehen, und khainen Auffzug suechen oder machen, und was dann, und wie yedem aufgelegt wirdet oder Hilff gepürt, das sol er thuen und schicken auf sein selbs Cost und Schaden. Item ob unser einer oder mer gefangen, überzogen, oder übergriffen wurde, oder sein Hab genomen, so sol unser einer dem andern sein und der seinen Hab treulich ausfordern und helffen biebehalten auf freundlich Recht, und zu dem überziehen thuen und greiffen nach allen unserm Vermögen. Item ob Sach fürfiellen, die dan der Haubtmann und Rattgeben allein zu handeln zu schwer bedaucht, so haben sie Macht und Gwaltt, zwen oder vier aus unser Ainigung zu innen zu vordern und nemen, und welch also von ine gefordert werden, die sollen es willig sein, onverziehen, Item welcher under uns obgenanten Partheyen dem andern, solchs obgeschriben Antrags und Hilff angienge und nicht verfolget, und dieser Ainigung nit gnug thuen wolt, so sollen wir die andern ainander getreulich geholffen sein, das der oder dieselben gerechtfertigt werden, damit dieselben solch unser Ainigung an dem Cleger volstreckhen, nach Erkantnus des Hauptmans und der Rathgeben inn obgeschribner maß. Item es sollen auch bemelter Haubtman und die zu im gesetzt sind, alle Jar zwier zusammen reitten, nemlich am Mittwochen in der Quattember zu Sand Michels Tag, und an dem Mitt-

woch der Quattember in der Vasten on geverde gen Camb, oder in welche Statt sie der Hauptmann beschaidet, und der Gesellschafft und Ainigung Nothdurfft da hören und außrichten. Item were Nothdurfft, so haben Hauptman und Rathgeben macht, khürtzer Tag darumb zu bescheiden und zusammen zu reitten, als offt das Nott beschicht in obgeschribner masse, und so der Hauptman die Rattgeben, oder ander aus der Gesellschafft, der sie nottürfftig würden, zu innen forderte, die andere der Gesellschafft verwannt zu entschaiden, oder Sachen die Gesellschafft beruerend auszurichten, sol er yeglichen Rattgeben, und denselben, so also als Beysitzer und Rätte umb Hilff der fürgefallen Sachen gefordert sind, yede Nacht für sein Costung einen Ungerischen Gulden aus gemainen der Gesellschafft Geltt geben und ausrichten. Item wir sollen auch alle Jar ainen Hauptman und ain Anzall Rattgeben zu ime erwellen. Ob sich aber das ungeverlich verzug, so sollen die alten beleiben, bis man sie mit Nutz verkhern mag. Item so der Hauptman Tag beschaidet, und welch er also aus uns zu solchem Tag fordert, die sollen alsdann bey dem Aid darzue khomen, und nit ausbeleiben, welcher aber nit khaine, der soll drey Gulden darsenden, auch bey dem Aid, die sol ein Hauptman zu dem andern Geld einnehmen, es wäre dann daß einem wissentlich solche Not irret, das der Hauptman und die Ratgeben erkhenten, das er der Poen billich vertragen belieb, soll er alsdann der Straff entübrig sein. Item wir sind auch ainig worden, das ein yeglicher der inn solcher Gesellschafft und Verainigung ist, richen und geben soll, jerlich und eines yeden Jars besonder dem Haubtmann, die Notturfft der Gesell-

schafft obgemelter massen auszurichten, nemlich ein Grave oder ein Her fünff Gulden, ein Ritter dreu Gulden, ein Khnecht zwen Gulden, das sollen wir alle Jar bezallen auf Sand Michels-Tag, und dem Haubtman zu seiner Gwalt anttwortten, der soll es fürtter von der Ainigung Notturfft wegen ausgeben, und der Gesellschafft järlichen deßhalb Rechnung thuen, und ob icht Gelts järlich über die Ausgab in solcher Rechnung überbliebe, das soll einem neuen Haubtman und den Rattgeben mit wissen geantwort werden. Item, würde Nott, das man mer Gelts von der Ainigung wegen bedürffen würde, so hat der Haubtmann und die Rattgeben wol macht under uns allen nach gleichem Dingen Gelt anzulegen, und dasselb Gelt sol dann yeglicher an alles Verziehen richen und bezallen auf solch Zeit so sy dan setzen. Item, es sollen auch Haubtman und die Rattgeben wol macht haben, das sie in die Ainigung und Gesellschafft nemen, die sie der Gesellschafft nutz und guet zu seyen bedunken. Item ob also yemand zu uns in die Ainigung und Gesellschafft khomen würde, und uns seinen Brief darumb gebe, als dann von demselben beschehn soll, dieselben Brief sol der Haubtman und die Rattgeben nemen, nachdem es umb ainen yeden gestallt hat, den sein wir dann, und sie uns widerumb schuldig und gepunden, alles das der Brief ausweißt. Darauff sollen und wollen wir und unser Mänlich Erben obgemelte Gesellschafft hinfür zu ewigen Zeiten haben und halten, und wir uns und unser Menlich Erben daraus nicht ziehen, noch geen yemandt anders verpinden, das weder unser solch Gesellschafft und Einigung war oder möcht gesein, in khainerley Weyse. Item ob sich begäb, daß durch

die in der Gesellschafft gemaine Versamlung und Tag gehalten, was dan also durch die Gesellschafft gehandelt und Rattweyse beschlossen wurde, das sol dermas durch einem yeden geheim verschwigen und gehalten werden, wie solches die Notturfft in einer yeden Sach ervordert. Solchem allen, wie ob steet, getreulichen nachzukhomen, stätt vest und unzerbrochen zuehalten, gnug zu thuen und zu volfueren, inmas wir auch thuen wollen, des haben wir alle zu dem Heiligen Gelübd und geschworn, und darzue unser ygelicher zu mehrer Vestigkhayt, und auch Aigung solcher unser Verpflichtung sein Insigel an den Brief gehangen, und ob solcher Brief mit eines Insigel oder mer, die darinn benent sind, mit besiegelt were oder wurde, das sol den andern, so in der Ainigung sind, khainen Schaden bringen, und sollen dannoch wir und der also mit versigelt hatte, alles, das der Brief und die Einigung außweißt, gegeneinander verpunden und schuldigseind zuhalten, und der Brieff bey seinen Crefften und Machten beleiben. Alle Geverde und Arglüst, so yemand erdacht hette, oder erdenkhen möchte, gantz ausgeschlossen. Doch nemen wir samentlich und sonderlich aus unsern heiligen Vatter dem Bapst, auch die Allerdurchleuchtigisten Fürsten, unser allergenedigiste Herrn, den Römischen Keyser und König ꝛc. und Ihr Nachkhomen an dem Reich. Und darauf sein wir dismalen obgemelter massen in die Einigung khomen, und solch Gesellschafft wissentlich angenomen, nemlichen Sebastian Pflug, Herr zu Rabenstein zu Schwarzenburg, Arnakh, Herr zu Wildenfels zu Schönegck, Johanns, Herr zum Degenberg, Bernhardin von Stauff, der Herr zu Ernfels, Herman Heybegckh, Georg Zen-

ger zum Schneberg, Hainrich Notthafft zu Wernaberg, Hans von Stauff zu Sünhing, Ritter, Ludwig von Murach zu Niedern Murach, Hans von Parsberg zu Flügelsperg, Hanns Juman zu Affekhing, Georg von Waldau, Hans Paulstorffer, der Ellter zu der Khiern, gesessen zu Valickhenvels, Jobst Zenger zum Schneberg, Hans Zenger zu Trensinz, Georg Notthafft zu Wenberg, Petter Römer zu Nain, Sebastian von Waldau zu Waldau, Albrecht von Murach zu Guttenegkh, Sigmundt Sattelboger zu Arnswang, Erasmi Paulstorffer zu der Khiern, Diedrich Huer zum Lobenstain, Hans Notthafft zum Waissenstain, Willhelm von Raidenbuech zu Nesling, Paulus Lewblsinger zum Haugenstain, Christopf Rainer zu Rain, Christoph Zeng zum Schwarzenburg, Willhelm Paulstorffer zu der Khiern, Caspar Notthafft zu Wernberg, Jeronymus Nusperger zu der Linden, Hainrich von Absperg zu Rünbierg, Marqwartt, zu Sidinach, Hans Türlinger zu Khameraw, Hans Druswitzer zu der Rottenstatt, Hans und Willhelm die Stainer zu Näckhendorff, Ulrich Elsenbeckh zu Gutting, Oswalt Gleissentaler zu Telletzsch, Balthaser Perchtellz, zu Fronhoff, Baldhaser Wartperger zum Khurnberg, Heinrich Liechtenegkher zu Wölfring, Jeörg Pläystainer zum Hof, Hans Manschenner zu Pott, und Willhelm Slamerstorffer zu Glewratsch. Geben am Tag nach Sant Margrethen der heiligen Jungkhfrauen Tag nach Christi Geburt xiiij. hundert und im lxxxviiijten Jar.

Lit. D. ad S. 58.

König Ladislai in Böhmen Brieff, darin er die Löwner in seinen Schutz nimmet.

A. 1490.

Wir Uladislaus von GOttes Gnaden zu Unngern, Beheim, Dalmatien, Croacien ꝛc. König, Marggraff zu Mehern ꝛc. Bekennen für uns und unser Nachkhomen Könige, und thuen khunt offentlich mit diesen Briefe gen allermenigclich, wan uns sonder vleißig auch vilmallen diser Zeit her aus den Herrn, Ritterschafft, und dem Adel der gemainen Gesellschafft mit dem Leon, angelangt haben und iren guetten treulichen Willen zu versten geben, daß ir Gemüet und Meynung wär, das wir geruheten gnedigilich in unsern Schutz, Schirm und zu Schewen aufnemen, mit iren Leiben und diesen nachvolgenden Schlossen, mit Namen Schwartzenburg, München, Retz, Schornstain, Neustatt. Item Weyssenstein, Salldenburg, Degenberg, Item Sanckhirchen, Item Ernfels, Peratzhausen, Kheffenig, Trüfftelssing, Norhaus, Item Wernberg, Rünting, Lentzmanstain, Treubling, Anselming, Weissenstein, Haybach, Anwburg, Cunigsreit, Item Pramberg, Semhing, Guttenekh, Steinstreut, Item Walda, Wallduen, Schellenberg, Reichenstain, Stamberg, Hogkhen, Item Schneberg, Stamberg, Cuntzstain, Zangenstain, Trausmitz, Peylnstain, Schwerzenberg, Hirrschhorn, Erlbach, Item Fuchsperg, Ni-

dern Murach, Item Vaikhennels, Khürn, Zaytzshoren, Wisentuelden, Item Lobenstain, Item Hamzenstain, item Steßling, Gierstorff, item Afething, item Rumburg, item Schwarzfeld, Diechers Khirchen, Item Fugelsperg, item Stain, Rugkhendorff, item Fronhoff, item Wolffgang, item Glenratsch, item Rain, Wartenberg, Traubach, Item Cameraw, Tuelstain, Traubnach, item Liebenstain, Hofdorff, item Khürmberg, item Stainach, Item Linden, Item Arnswang, Item Katzberg, Item Gutting, Item Telschtz.

Also haben wir darinn eben betracht, das für nutz und guet dieselb ir Bette anzunemen, aus der Meinung zu verhietten unser Königreich und Land schaden, ob yemant daran Hand anlegen wolt, nachdem sich die Lefft geschwind halten, und gegen uns yetz dermassen unleidliche weg von je einigen geübtt und fürgenomen werden, und was zuekhünfftig geschehen möcht, damit uns wider unser Cron widerwärttig aufzuhalten, und haben darauf mit rechten Wissen unser Fürsten, Herrn und Ritterschafft zu Peheim, aus Königlicher Macht diß fürnemen mit genanter Gesellschafft des Leon, die yetz sein und khünfftig zu in ir Gesellschafft khomen, also nacheinander volgend beschlossen.

Zum Ersten das wir für all und yeglichen mit iren Leiben ire Schloß, Stett und Guet obenvermelt in unsern starken Königelichen Schutzs aufgenommen haben, sie vor Gwalt und zu Recht bei iren Freyheitten und alten Herkhomen schützen und handhaben wellen gemänclich, und sie hiemit in Crafft des Briefs genediglich darein nehmen, und das sie sich willigklich

darzue gegeben haben, darumb sie uns pflichtig sein sollen mit iren Machten zu helffen und dienen, und mit allen iren Schlossen, Stetten und Guetern Oeffnung verstatten, uns und unser Ambtleuth darein und daraus zu behelffen wider menielich, ausgenomen wider ire Angehörung irer Gesellschafft-Verwannten, die darinn in dem ausgenomen sein sollen, und auch etliche Schloß, daran ander Herrschafft die Oeffnung haben, als Waldau, Tamstain, Trausnitz, Lobenstain, Stefling und Arnschwang, sollen darunter schützen uns und die unsern, noch ander kheinen Tail ander Herrschafft einlassen, auch mit ihren Leiben und Gutten thun und diennen, als ander aus der Gesellschafft des Leon, so oft und viele, wenn wir sie und ander der Gesellschafft berufen werden.

Item so haben wir solchen Schutz mit genannter Gesellschafft des Leon fürgenommen, der Bestand haben, und weren sol zu unsern Lebtagen, und darnach nach Abgang, ob wir nach dem Willen GOttes verfielen, da GOtt lang vor sey, solcher Schutz xv. Jar nacheinander bestendig gehalten werden soll, und ob es sich mit dem ersten fuget, oder wenn es not sein wirdet, do ein oder mer aus der Gesellschafft des Leon Oeffnung vordern und haben wolten, so soll solches denselben yeglichen, an den die Oeffnung begert würde, an sein Schlossen, Stetten, auch an Cost und darlegen on Schaden sein.

Was sich auch mit Diensten, oder in Kriegsleufften ymer in dem Schutzen begibt, das soll fürgenomen und ertragen werden durch unser vier Rätt und vier aus der Gesellschafft. Mann soll auch nie-

mandt um muetwilligs Khriegs, der das Recht ann billichen Enden vor unser und der Gesellschafft fürzunemen nit leiden mag, behelffen schuldig sein.

Begäb sich auch das einem oder mern in solch Gesellschafft sein Hauß, Schloß, Stätt oder Guet angenomen würde, oder ichts Schad zuegefuegt, so sollen wir uns, noch dergleich die Gesellschafft, mit dem Beschädiger nit vertädingen noch richten lassen, oder die Hilff abzustellen, es sei dan den Genomen Vergnügung und Widerkher geschehen.

Würden wir auch die Gesellschaft des Leon zu uns oder den unsern vordern um das Hauß Bayrn, so sollen sie uf ir aigen Coßtung on unsern Schaden im Veld ligen, und unser Notturft verhelffen vier Wochen volgend; verzug es sich aber lenger, so soll in alsdann, nach derselben Zeit ainzuheben, Coßtung geben und für redlichen Schaden von Haus aus für und für gestanden werden.

Vorderten wir sie auch in ain ander Land, als inn unser Königreich Beheim, und die Fürstenthumb alle, die darein geleibt sein, als Mehern, Schlesien und Niederlausnitz; Sobald sie von Hauß anziehen, soll inne von uns gewönndlich Notturft versorgt und redlich Schaden bewert werden.

Wo wir aber der Gesellschafft ir ein oder mer mit Hilff und Beistandt zuzuziehen ersucht werden, das sol auf unser Coßt und Schaden fürderlich und on Verzug geschehen.

Item, würde sich begeben, das in den Kriegsleiffen wir angefochten würden aus begeben Sachen, was zuthuen, ob wir uns dan mit denselben nit vereinen khönndten, sollen wir unser vier Rätt verordnen, und die aus der Gesellschafft vier darzue geben, was dan dieselben erfinden, sprechen oder erkhennen, dabey soll es crefftig beleiben. So es aber mit den acht Personnen Mangel trüg, und das nit getrauen zuverainen, so sollen des mechtig Obleut sein unser Hofmeister und der Gesellschafft Hauptman, das sol hiemit aigentlich ausgetruckt sein. Wo aus der Gesellschafft des Leon einer oder mer zu welchem in unser Cron Beheim zu schaffen gewen und het, das sol er on Mittl vor unß austragen und richten; des widerumb do von den unsern welcher hinaus zuthuen und zu sprechen het gen den aus der Gesellschaft, sol derselb in Anfangckh der Gesellschafft Hauptman derhalb ersuechen, und in mit Clag vor in fürnemen, der den Partheyen Tag setzen, und versuechen soll sie miteinander nach Billichkeit zu vertragen; möcht es dann nit vertragen werden, so sollen sie steen zu unser rechtlichen Erkhantnus, oder wenn wir das bevelchen, die sollen doch allweg der Sachen nit verwont sein solle, und das allenthalben fürderlich versprochen und erkhannt werden, treulich und ongeverde.

Und umb besser Versehung allerlei Anligen, so haben wir derselben gemeinen Gesellschafft den Wolgebornen unsern lieben getreuen, Heinrichen, des heiligen Römischen Reichs Burggraven zu Meissen, Graven zum Hartenstein, und Herrn von Plawen zu einem Haubtman gegeben, der an unser stat mit in zuschaffen und zugebieten haben soll, all dieweil wir ausser un-

sers Königsreichs zu Beheim sein, dergleichen umb alle gepreche , auf ir Begern und Schreiben, sie verhörn und mitteln; wo aber solches beholfen nit sein wolt, alsdann soll der genannt von Plauen das an uns unser Verweser und Haubtleuth gen Prag gelangen lassen, da vor ine solcher Geprechen verholffen werden sol. Mit Urkhundt diß Briefs, versiegelt mit unsern Königlichen anhangenden Insigl. Geben zu Ofen am Samstag nach Michaelis des Ertzengels, nach Christi Geburd xiiij hundert, und im lxxxxten unsern Reiche, des Hungerischen im ersten, und des Römischen im xxten Jarn.

Lit. E. ad S. 80.

Privilegia der Stände in Ober- und Nieder-Bayern, und deren Confirmation.

A. 1311.

Wir Ott von GOttes Gnaden König zu Unngern, Pfaltz-Grave zu Reyn unndt Hertzog zu Bayern.

Unnd Wir Heinrich und Ott Pfaltz-Graven zu Reyn und Hertzogen in Bayern, und Wir Agneß Königin zu Hungern, und wir Jenett Pfaltz-Greffin zu Reyn und Hertzoginn zu Bayrn, verjahen offentlich an dem Brief, das wir durch unser vordern, Unser selber und Unser Nachkommen Heil und Seele, und auch durch die Furdrung, die Wir zu disen Zeiten em-

pfahen von Bischoffen, Chor-Herrn, Clöstern, allen andern Pfaffen, Grauen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten und gemainiclichen allen Leutten an allen den Stetten, die dieser Sach träger sind, Wir seyn über sy Vogt oder nicht, es sein arm oder reich in Unserm Lande, wie sy genant seyn, die Uns sogethan Furdrung thund, es sein Geistlich oder Weltlich, Land und Leuten die Gnad gethan haben, das Wir von aller dern Gerichten absteen, und Wir, und auch Unser Erben und all unser Nachkhomen in die geben Ewigclich, iren Erben und allen ihren Nachkhomen durch Friede, Gemach und Genade Landes und Leuthen, on die drey Gericht, die zu dem Todt ziehendt, als Deweß, Todschlag, Nottvest und Straußrowb, und danoch also mit Beschaidenhait, wo Unser Richter des Dewes innen wird, es sein Man oder Weib, den sol er vesten, und soll man im den antwurtten, als es mit Girtel ist umbfangen, und soll das beschehen mit des Herren Amptmanns wißen, auff des gueter ist gesetzen, und soll halb Unserm Richter das geholffen sein, ob in das nott ist, wär aber des Herren Ambtman da nit, so mag es Unser Richter thuen on in, und soll in des niemant irren, und sol auch in wahrn, als er mit Girtel ist umbfangen, und sol auch es dem nächsten Nachbaurn khunt thuen, der dem Man gesessen ist, dem er versteendt, unnd sol dan unser Richter uber in richten in vierzehen Tagen, als unnsers Landes Recht ist, und sol auch die Deweß des gutes, damit man in überwünden sol, sein über sechs Schilling. Von dem andern tail sol gefallen des Dewben Hausfrauen, unnd Khindern, ob er sie hat, das drittail.

Das

Das ander guet alles gefallet dem Herrn, uff des guet er sitzt. Hat aber er weder Weib noch Kind, so gefället es alles dem Herrn. Begriff aber unser Richter ainen Dieb auff der Strassen, in Stetten oder auf Märkhten, richtet er über ine in vierzehen tagen, als oben ist genant, so ist unsers Richters, was er bey im sind. Welcher aber unser Richter über ainen Dieb in vierzehen Tagen nicht richtet, so sol er denselben Mann fürbas ledig lassen on allen Schaden. Dan umb Todtschlag wöllen Wir, ob ain Todtschlag geschehen, der den thuet, den sol unser Richter wahren, und sol in das niemand irren, und richtet dan über in unser Richter nach dem Todt, so ist das Guet, was das wirt, des Mannes Khindern und Hausfrauen, ob er die hat, das drittail, das annder ist alles unsers Richters. Hat aber er weder Weib noch Kind, so ist alles unsers Richters; Geschech aber ein Todtschlag von Grafen, Freyen, Dienstman, Ritter oder Edlen Khnechten, das sol steen an unsern Gnaden inn allem den Rechten, als es her von alten Rechten ist gestanden. Entwich aber ain Mann umb den Todtschlag, und man den Todtschlag hinter in bewährt, so steet es umb sein Guet, als oben ist verschriben, ob man nach dem Todt hinter in richtet; Wolt Er aber auf das Recht steen, so soll unser Richter mit dem Guet nichts zu schaffen haben, hinter das Recht ergeet. Umb Nothvest und Straßraub soll es gesteen in allen Rechten, als es umb die Todtschläg ist geschriben. Die andern Gericht alle, als wie sy bisher haben gehapt, die geben Wir und unser Erben in und iren Erben ewigelich, Armen und Reichen, Pfaffen, Leyen, Geistlich und Weltlich, und an den Stetten allen, da das Guet von gefället.

Lit. F. ad S. 80.

Keyser Friederichs Confirmation der Löwen-Gesellschafft.

A. 1491.

WIr Friedrich von Gottes Genaden, Römischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Ungern Dalmatien Croatien, rc. König, Hertzog zu Oesterreich, zu Steuer, zu Kherndem, und zu Crain, Graue zu Tiroll, bekhennen offentlich mit dem Brief und thuen khundt allermenigclich, das uns die Hochgeborn, Edeln, unser Oheim, Fürsten, und des Reichs lieben getreuen N. die Hauptleutt, Regenten, und gemain Gesellschafft des Leoen haben fürbringen lassen, wie sie sich ettlicher Ordnung und Satzung, so in solcher Gesellschafft under innen gehalten werden sollent, mit ainander verainet und gehalten zugesagt und verschrieben haben, Inhalt ains Briefs, darumb ausgangen, des datum lautet, geben am Erchtag nach sand Margretha, der Heiligen Junckhfrauen Tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt vierzehenhundert und in dem lxxxviij Jahr, und uns darauff demietigclich angerueffen und gebetten, das Wir dieselb ir Gesellschafft Ainung, Ordnung und Satzungen zu confirmen und zu bestetten gnädintlich geruehen. Das haben Wir angesehen solch ir diemüetig zimblich Bette, auch die annemen getreu und nutzlich Dienst, so sie uns und dem Heiligen Reich, in manichvaltig Weyß gethan haben,

und hinfür inkünfftig Zeit wohl thuen mügen und sollen, und darumb mit wolbedachtem Muete, guetem Rathe und rechtem Wissen, die vorgemelter Gesellschafft Ainung, Ordnung, Satzung, mit sambt den Verschreibungen, darüber begriffen in allen und yeden irn Wortten, Clauseln, Punkten, Artiggln, Inhaltung, Mainungen, und Begreiffungen, als Römischer Keyser gnädigclich confirmirt und bestätt, confirmirn und bestätten die auch von Römischl. Keyserl. Macht wissentlich inn crafft des Briefs, was Wir von Billichkeit und Rechtswegen daran zu confirmirn und zu bestätten haben, und meinen setzen und wöllen, das sie dabey beleyben, und sich der gebrauchen sollen und mügen, von allermenigclich unverhindert, doch uns und dem Heiligen Reich an unser Oberkhait und Gerechtigkeit unvergriffentlich und unschedlich. Und gebietten darauff allen und yeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Khnechten, Hauptleutten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleutten, Schulthaissen, Bürgermaistern, Richtern, Rätten, Bürgern und Gemainden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Wirden, Standes oder Wesens die sein ernstlich, und vestigclich mit diesem Briefe, das sie die obgemelten Hauptleutt, Regenten und gemain Gesellschafft des Leons an der vorgemelten Ainung, Ordnung, Satzung und dieser unser Kayserl. Confirmation und Bestättung nicht hindern noch irren, sondern sie der obberuertern maßen gerulich gebrauchen, geniessen und ganzlich dabey beleiben lassen, und hiewider nit thun noch yemans zu thuen gestatten in khain Weise, als lieb ai-

nem yeglichen sey unser und des Reichs schwere Ungnad, und darzue ein Pen, nemlich fünfftzig Margk löttiges Golds zuvermeiden, die ain jeder, so offt er freuelich hiewider thätte, uns halb in unser und des Reichs Camer, und den andern halben thail der genanten Gesellschafft unableslich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit Urkund ditz Briefs, besigelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insigl, geben zu Lintz am dritten Tag des Monats Novembr. nach Christi Geburth vierzehenhundert und im ain und neuntzigisten, unser Reiche, des Römischen im zwey und fünfftzigisten, des Keyserthumbs im viertzigisten, und des Ungarischen im drey und dreisigisten Jarn.

Pfalz Graff Otten Verbündniß mit denen Löwnern.

A. 1489.

Wir Ott von Gottes Gnaden, Pfaltzgrave bey Rein und Hertzog in Bayrn. Bekhenen allermenigelichen mit dem Brief, das wir uns mit unsern lieben Getreuen und Besondern in Gesellschafft des Leons vereint haben, wöllen und sollen die mit ine treulich halten und tragen, nach Ausweisung des Hauptbriefs, der darüber ausgongen ist, unser Lebtag lang, mit solchen Geding und Unterschaid als hernach geschrieben steet. Zum Ersten, wär Sach, das wir ir zu Hilff bedürffen würden, und von der Gesellschafft Hilff begern, umb Sach, darumb wir das Recht vor unsern Rätten oder ordentlichen Richter, oder der Gesellschafft

Haubtman und zuegegeben Rätten, so wir und sie aus der Gesellschafft verordnen, erleiden mögen, und von uns nit aufgenommen welt werden, sollen sie uns alsdann auf unser Erfordern mit gantzer und getreuer Hilff des Vermögens zuziehen und beistendig sein, und sol solch Hilff ungeverlich auf unser Coßt und Schaden ervolgen, doch sollen solch Schaden noch Erkhantnus unser baide Rätte, der wir zwen und sie desgleichen geben sollen, abgelegt werden, wo sich aber die vier in solcher Erkhanntnus nicht vergleichen, oder ein merers machen wollten, sol alsdann unser Hofmeister, so ye zu Zeiten ist, ein merers zu machen macht haben, und ob alsdan icht Schloß, Stett oder Merckht genomen, oder Leut gefangen würden, ausserhalb unser Gesellschafft yemand zustendige, auch die so unser Herligkhait underworffen weren, die sollen uns beleiben und zuesteen, doch was varnüs mit gewaltsam und ausserhalb guettlicher Beding in solchen Schlossen, Stetten und Märkhten betretten wurde, sol es damit gehalten werden nach Ordnung des Lands zu Bayrn, wurden auch icht gereisig ausserhalb unnd inwendig solcher Schloß, Stett und Merkht gefangen, so uns und unser Gesellschafft widerwertigen verwant, die sollen uns auch zusteen und beleiben, doch die voraus an ein gemaine Peutt fallen, was aber Bürger und Paurn vor Eroberung solcher Schloß, Stätt und Merckht gefangen würden, die sollen der Haubtmann und zugeben Rätt zu iren Handen nemen, und wie wir und dieselben deshalb zu handeln beschaiden, dabey sol es beleiben. Monten wir, aber die in der Gesellschafft, wieder ainen, so auch in der Gesellschafft wär, umb Sach, darumb wir das Recht auf gemelten

Haubtman und sein zugegeben Rätte pütten, und derselb unser Widerwerttiger nicht annehmen und verachten würde, Sollen sie uns abermallen auf unser Erfodern, wie ob steet, zuziehen, und denselben zu straffen verhelffen, und ob wir inn solcher Hilff einich obgemelt Schloß oder Gefangen erobern, die sollen uns und einer gemainen Gesellschafft zusteen und beleiben, und fürter nach unserm und irem Guetbedunkhen damit gehandelt werden; wär auch Sach, das wir von der Gesellschafft Haubtman je ein oder mer aus der Gesellschafft umb Hilff ersucht wurden, gegen einem oder mer, in oder ausserhalb der Gesellschafft, der das für uns das Recht seinen ordentlichen Richter oder dem Haubtman und Rätten der Gesellschafft nit leiden oder pflegen welt, das wir ine Hilffe thuen solten, die welten wir in auch, mit ganzer und getreuer Hilffe unsers Vermögens, auff unser selb Coßt und Schaden ungeverlich mit thaillen, deßgleichen sy alsdann auch in ir selbs Coßt und Schaden sein sollen. Wurden dan icht Schloß, Stätt und Merkht oder Gefangen in solcher Hilff erobert, die sollen auch uns und einer gemainen Gesellschafft zusteen und beleiben, und fürter nach unserm und irem Gutbedunkhen damit gehandelt werden. Wir obgemelter Herzog Ott sollen und wellen auch zu solcher Gesellschafft und Notturft derselben jedes Jars einem Haubtman antwortten lassen von unsern xvj Gulden. Ob sich auch begebe, das wir icht Auforderung gewonnen zu einem oder mer, die in der Gesellschafft weren, um Sachen Inhallt des Haupt-Brieffs die Gesellschafft beruerendt, darumb sollen wir khomen für den Hauptmann und die zu im von der Gesellschafft darüber gesetzt sind, und uns alda

genügen lassen, in der Gütigkhait oder Recht, das uns dan fürderlich unverzogentlich verholffen werden solle, ongeverde.

Wäre auch, das eines oder mer in der Gesellschafft, yetz und füro, zu uns zu sprechen hette oder gewinne, den oder dieselben sollen und wellen wir fürderlich und unverzogens Rechtens sein vor unserm Edlen Rätten, auch sollen all ander Artiggl, Inhalt des Haubt-Briefs, durch uns und sie gehalten werden, wie derselb inhalt, allain obgeschriben.

Dermassen nachzukhomen haben Wir obgenanter Hertzog Ott bei unsern Fürstlich Worten zuthuen zuegesagt, getraulich und on alles Geverd. Doch nemen Wir hierinne aus unsern heiligen Vatter den Bapst, auch unsern allergnedigsten Herrn den römischen Keyser. Des zu Urkhundt und Sicherhait geben wir bemelter Gesellschafft den Brieff mit unsern anhangenden Insigel besigelt. Geschehn zu Camb, am Erchtag nach Margrethe, nach Christi unsers lieben Herrn Geburdt Ao. mcccc. und im lxxxviiij. Jar.

Derer Stände des Königreichs Böhmen Bestättigung des vorigen Schutz-Briefes.

A. 1492.

DJe Herrn, Ritterschafft, die von Prag und ander Stett des Königreichs zu Beheim, auf Begern und Willen der Khönigl. Gnad, unsers gnedigsten Herrn, haben wir verwilligt auf den gemainen Landtag, welcher gehalten ist in den lxxxxten Jar, den Freytag in der Quattember im Advent zu Prag, auf dem Schloß alle samentlich; Als sein Khönigl. Gnad die Gesellschafft genant mit dem Leon aus Bäyrn, auf ir Begern, in sein Schirm und Schutz genomen hat, Alsdann sein Khönigl. Gnad Brief in darum gegeben, undt sie hinwider ein Verpüntnüs und Brief under etlichen aus in irn Sigln anstat ir und aller ander der Gesellschafft seiner Khön. Gnad und der Cron gegeben haben, alsdann solch Brief von Wortt zu Wortt weider lauttendt inhalten und anzeigen, wie sie sich mit ir Person und ettlichen Schlossen, mit iren Erben und Nachkhomen der Gesellschafft verpunden. Darumben die Herrn, Ritterschafft, und die Herrn von Prag, und ander Stett auf demselben Landtag haben iren Willen darzue geben, und dieselben aus gantzer Samblung in irem Schirm und Schutz der Cron von Beheim genomen und nemen, auf den Vertrag und Mäynung, und auf die Zeit, als die Brief lauttendt und anzaigen. Und wir, neben unsers genedigen Herrn des Khönigs Verschreibung, wöllen also gegen

ine halten unnd ir Beschirmer sein, und sie nit verlassen, und in rättlich und hilfflich sein, und umb khain Sach geistlich noch weltlich sie nit verlassen. Zudem und solcher Sach zu gezeugkhnus und Haltung haben die Herren, Ritterschafft und Rätt aus gemainer Samblung und Verwilligung dies in die Landtafel schreiben lassen. Und auf solches sind Relatores, Heinrich von Neuhaus, oberster Cammerer des Königreichs von Beheim, Putha von Schwihaw, Obrister Richter des Königreichs zu Beheim. Zu besser Sicherheit solches alles ist ein Ausschrifft aus der Landtafel under des Lanndsigel geben.

Wir Friderich von Gottes Gnaden römischer Kaiser ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vizedomen, Vöggten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des heiligen Reiches Unterthanen und getreuen, in was Würden, Staates oder Wesens die seyen, so mit diesem unsern kaiserlichen Brief oder glaublicher Abschrift davon ersucht und ermahnt werden unsre Gnade und alles Gute. Ehrwürdige, wohlgebohrne, ehrsame, edle liebe Neffen, Oheimen Churfürsten, Fürsten, andächtige und des Reiches getreue. Der

ehrsame Johannes Gassel Licentiat, unser Rath, Kaiserlicher Kamer Procurator Fiscal und des Reiches lieber getreuer hat vor Uns und unsern Kaiserlichen Kamergericht wider die, so sich nennen Kamerer Räthe und Gemeinde unsrer und des heiligen Reichs Stadt Regensburg mit Urtheil und Recht behabt und erlangt, daß sie Uns die ieztgemeldte unsre Stadt Regensburg, so sie zu Vergessen ihrer Ehren, und über das sie dessen keine Macht noch Fug gehabt in andre Hände zu geben, sich auch denselben mit ungebührlichen Pflichten und Eiden unterworfen, und sich und dieselbe unsre Stadt, so viel dessen ihr böser Willen ertragen hat mögen, Uns zu entziehen unterstanden, wiederum zu unsern Handen und Gewaltsam zu stellen, solcher ungebührlicher Pflicht zu entschlagen, und in unsern, als ihres rechten Herrn, Gehorsam zu begeben; auch um solche schwerliche und unehrliche Mißhandlung Abtrag und Wiederkehrung nach unserm Willen und Sazung zu thun schuldig; dazu keiner Ehren, Regierung, Freyheit noch Privilegien fürder mehr zu gebrauchen würdig noch empfänglich seyen.

Darauf Wir denselben von Regensburg von römischer kaiserlicher Macht und Gerichts und Rechtens wegen ernstlich geschrieben und gebotten in einer bestimmten Zeit Uns die gemeldte unsere Stadt wiederum zu unsern Handen zu stellen, sich der obberührten

ihrer ungebührlichen gethanenen Pflicht zu entschlagen, und mit samt der genannten Stadt in unsern, als ihres rechten Herrn Gehorsam zu begeben; sich auch um die vorbestimmte ihre Mißhandlung mit Uns zu vertragen, und darum begängig zu machen, und füran in der obberührten unsrer und des Reichs Stadt Regensburg keiner Regierung Privilegien noch Freyheiten nicht mehr zu gebrauchen. Oder wo sie das nicht thäten, und demselben unserm kaiserlichen Gebot ungehorsamlich erschienen, alsdann auf einem benannten endlichen Rechttag nach Ausgang der vorbestimmten Zeit durch ihren vollmächtigen Anwald vor Uns zu erscheinen, zu sehen und zu hören sich auf Anrufen und Begehren des obgemeldten unsers kaiserlichen Kamerprocurator Fiscals, oder seines vollmächtigen Anwaldes um solche ihre Verachtung und Ungehorsam in unsre und des heiligen Reiches Acht verfallen zu seyn, mit Recht zu erkennen und erklären, und fernere nothdürftige Prozess des Rechten wider sie zugeben und ergehen zu lassen, oder aber redlichen Ursachen dawider rechtlich zu sagen, und fürzubringen, warum das nicht seyn soll; Innhalt unsrer kaiserlichen Briefe deshalben ausgegangen, und ihnen, wie sich gebührt, verkündet und zu wissen gethan. Demnach sind die obgemeldten von Regensburg auf heut Datum des Briefes an unserm kaiserlichen Kamergericht, so Wir

in eigener Person mit den edeln ehrsamen unsern den Rechtsgelehrten, und des Reiches lieben getreuen besessen haben, auf Anruffen und Begehren des ehegenannten unsers Kamerprocurators Fiscals um solche ihre Verachtung und Ungehorsam mit einhelliger Urtheil und Recht in unsre und des heiligen Reichs Acht gesprochen und erkannt, und nachmals durch unsre Person, als sich gebührt; öffentlich darein deklarirt und erklärt, nach Laut der Prozeß und Handlung deshalben ergangen und beschehen.

Und so sich nun solch Urtheil und Recht mit gebührlicher Execution zu persequiren und vollführen ziemt, gebieten Wir euch allen und euerer jeglichen besonders von römisch kaiserlicher Macht und Gerichts und Rechtens wegen, bey Vermeidung unsrer und des Reiches schweren Ungnaden und Straffe ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß ihr Uns die gemeldte unsre Stadt Regensburg wiederum zu unsern und des heiligen Reiches Handen und Gewaltsam, dahin die gehört, helfet bringen, und fürbashin dieselben von Regensburg gemeiniglich noch sonderlich als unser und des heiligen Reiches offenbare Aechter, noch ihre Anhänger, Helfer und Zuleger in unsern des heiligen Reiches noch eueren Landen, Herrschaften, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Gerichten und Gebieten nicht enthaltet, hauset, ätzet,

kränkt, mahlet, bachet, hinschiebet, noch ganz keinerley Gemeinschaft mit ihnen habet, noch die euern heimlich noch öffentlich haben lasset, sondern ihr Leib, Hab und Güter, wo ihr die in unsern und eueren Landen, Herrschaften, Schlossen, Städten, Märkten, Dörfern, Gerichten, und Gebieten auf Wasser und Lande ankommen und betretten, zu unsern und des heiligen Reiches Handen angreifet, fanget, aufhaltet, bekümmert, verhaftet, arrestiret, hinführet, und gegen ihren Leibern und Gütern fürnehmet, handelt und thuet, als sich gegen unsern und des heiligen Reiches offenbaren Aechtern und freventlichen Ungehorsamen unsrer kaiserlichen Majestät und des Rechtens gebührt; so lange bis sie und die obgenannte unsre Stadt Regensburg wiederum in unsern und des Reiches Gehorsam gestellt und gebracht sind, und unsre und des Reiches Huld und Gnade erworben haben. Und euer einer auf den andern hierinn nicht weigere oder verziehe, noch anders thue, als lieb euch allen und euer jeglichem sey unsre und des Reiches schwere Ungnade und Straffe zu vermeiden. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Was ihr auch also gegen derselben von Regensburg als unsre und des heiligen Reiches Aechter, und ihre Anhänger, Helfer und Zuleger Leib, Hab und Gütern fürnehmet, handelt, und thut, damit sollt ihr wider Uns das heilige Reich noch jemand andern nicht gefre-

velt noch gethan haben, noch auch niemanden darum zu verantworten noch Wiederkehrung zu thun schuldig seyn, in keine Weise. Welcher oder welche, in was Würden, Staates oder Wesens die wären, sich aber hierinn ungehorsam erzeigen, und den genannten von Regensburg zu Beharung solcher ihrer freventlichen Ungehorsam und Verachtung unsrer kaiserlichen Gebote Urtheil und Erklärung einigerley heimliche oder öffentliche Adhärenz, Hilfe, Rath, Zuschub oder Beystand thun würden, in was Schein das beschähe, wider den oder dieselben wollen Wir gleich den vorbestimmten Aechtern handeln und vollfahren, als sich gebührt. Darnach wisse sich euerer jeder zu richten. Geben mit Urtheil zu Linz unter unsern kaiserlichen anhangenden Insiegel. Am 1ten Tag des Monates October nach Christi Geburt 1491, unsrer Reiche des römischen im 52ten des Kaiserthums im 40ten und des hungarischen im 33ten Jahre.

Druckfehler.

Seite 75. Zeile 3. lies 1482. statt 1492.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mussinan, Joseph von

Geschichte des Löwler Bundes unter dem baierischen Herzog Albert IV vom Jahre 1488 bis 1495

München 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.ord.o.9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11689729-4